



Aus dem Inhalt:

- NRW-Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz – Sachstand und Perspektiven
- Die Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung – Probleme und Herausforderungen bei der Umsetzung in kommunalen Verwaltungen
- Schwerpunkt: Pflegestärkungsgesetz III



Korrektur des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages ist angezeigt

Unter dem wohlklingenden Titel „Gesetz zur Stärkung des Kreistages“ hatte die damalige rot-grüne Landtagsmehrheit Ende 2016 ein Gesetz beschlossen, mit dem ab Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode im Jahre 2020 den Kreistagen die Option eröffnet werden soll, Beigeordnete zu bestellen und deren Geschäftskreise festzulegen. Ähnlich wie die Räte sollen die Kreistage überdies grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Kreisverwaltung zuständig sein (Allzuständigkeit) und sich Rückholrechte vorbehalten können. Außerdem soll der Kreisausschuss abgeschafft und analog zur Gemeindeordnung durch einen Hauptausschuss ersetzt werden.

Was auf den ersten Blick unproblematisch, wenn nicht sogar unterstützenswert zu sein schien – was kann schon gegen mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Kreistagsmitglieder eingewandt werden –, warf und wirft bei näherer Betrachtung eine Vielzahl von Fragen auf. Nicht nur der Landkreistag, sondern auch die gemeindlichen Spitzenverbände und Sachverständige aus

Wissenschaft und Praxis hatten daher das Gesetzesvorhaben der damaligen Landtagsmehrheit im Jahre 2016 kritisiert.

Umso mehr ist zu begrüßen, dass jetzt mit einem von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Gesetzesentwurf das Gesetz zur Stärkung des Kreistages wieder aufgehoben werden soll. Soweit der Landtag dem folgt, würde damit eine gesetzgeberische Fehlentscheidung noch rechtzeitig vor deren Inkrafttreten im Jahre 2020 korrigiert werden.

Weniger problematisch ist dabei die Option der Bestellung von Beigeordneten. Dafür wie dagegen lassen sich gute Argumente anführen. Anders verhält es sich jedoch mit der in 2016 beschlossenen Abschaffung des Kreisausschusses. Dieser verfügt nach derzeit (noch) geltendem Recht über eine hervorgehobene Stellung als Organ des Kreises, was insbesondere mit der Mitwirkung des Kreisausschusses an staatlichen Angelegenheiten zu erklären ist. Über die Mitglieder des Kreisausschusses wird also die Bürgerschaft in bestimmten Fällen an der staatlichen Verwaltung beteiligt. In Zeiten, in denen mehr Bürgerbeteiligung eingefordert wird, soll damit ab 2020 ein Instrument der bürgerschaftlichen Mitwirkung ersatzlos wegfallen. Das Land macht Schluss mit dem Gedanken der bürgerschaftlichen Beteiligung an staatlichen Angelegenheiten. Dies konnte und kann man nur kritisieren.

Gleiches gilt dafür, dass die Kreistage ab 2020 grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Kreisverwaltung zuständig sein und sich hinsichtlich der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Rückholrechte vorbehalten können sollen. Das ist zwar für die Gemeinderäte aus der Gemeindeordnung bekannt und mag deshalb – so die vermeintlich naheliegende Schlussfolgerung – auf die Kreisordnung übertragen werden. Zwingend ist dieser Schluss aber nicht. Trifftige Gründe für eine solche Gleichbehandlung sind in 2016 nicht vorgebracht worden und sind auch heute nicht ersichtlich. Im Gegenteil, es gibt beachtliche Gründe dafür, die Kreise nicht in jeder Hinsicht den Gemeinden gleichzustellen. Kreise sind eigenständige Gebietskörperschaften, die sich in vielerlei Hinsicht von Städten und Gemeinden unterscheiden. Nicht zuletzt gilt das für den jeweiligen Aufgabenbestand. So spielen in der Verwaltungsarbeit der Kreise die sogenannten Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Vergleich zu den Gemeinden eine größere Rolle. Dabei geht es im Kern um den Vollzug gesetzgeberischer Vorgaben. Echte Gestaltungsspielräume, die eine Beteiligung des Kreistages erfordern würden, gibt es bei diesen Aufgaben kaum. Zudem handelt es sich um Aufgaben der Kreise um überörtliche Aufgaben, deren typisches Wesensmerkmal ihr Gemeindegrenzen übergreifender Charakter ist. Der Kreis ist in seiner Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion gefordert, um zu sachgerechten Lösungen unter Abwägung der jeweiligen gemeindlichen Belange zu kommen. Das erfordert eine starke Stellung des Landrates. Er muss unabhängig vom Kreistag aus eigenem Recht entscheiden können. Durch die Urwahl ist er dazu unmittelbar demokratisch legitimiert. Diese starke Stellung des Landrats sollte nicht ohne Not ausgehöhlt werden.

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages im Jahre 2016 war ein Fehler. Dass die neue Landesregierung nunmehr beabsichtigt, diesen Fehler zu korrigieren, verdient Anerkennung und Unterstützung. Es bleibt zu wünschen, dass die Landtagsabgeordneten entsprechend entscheiden.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

**EILDIENT – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Martin Schenkelberg
Referentin Christine Cebin
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dorothee Heimann
Referent Thomas Krämer
Pressereferentin Rosa Moya
Referent Dr. André Weßling
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Dorothea Böing, Kreis Steinfurt

Redaktionsassistent:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Heike Schützmann

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



AUF EIN WORT

405

AUS DEM LANDKREISTAG

Die Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 der
EU-Datenschutzgrundverordnung –
Probleme und Herausforderungen bei der Umsetzung
in kommunalen Verwaltungen

408

THEMA AKTUELL

NRW-Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz –
Sachstand und Perspektiven

415

SCHWERPUNKT: Pflegestärkungsgesetz III

Das Pflegestärkungsgesetz III und die Rolle der Kommunen

420

Das PSG III und die Stärkung der Rolle der Kommunen
in der Pflege – eine verpasste Chance

422

Neue Perspektiven kommunaler Senioren- und Pflegepolitik –
Strategische Planung in Kombination mit Fallmanagement

424

THEMEN

Die Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW –
kein erfolgversprechender Weg zu besserer Pflegequalität!

426

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände –
Sockelfinanzierung in der frühkindlichen Bildung einführen

427



Land NRW startet Heimat-Förderprogramm – auch Kreise können davon profitieren	429
--	-----

„Europa bei uns zuhause“ – 34 Städtepartnerschaften und grenzüberschreitende Projekte erhalten Prämien	431
---	-----

Minister Jens Spahn informierte sich über Gesundheits- management im Oberbergischen Kreis	433
--	-----

DAS PORTRÄT

gpaNRW-Präsident Heinrich Böckelühr – GPA als Kompetenzzentrum für kommunales wirtschaftliches Handeln	434
--	-----

IM FOKUS

Logistische Herausforderung – Ein Kreisarchiv zieht um	435
--	-----

MEDIENSPEKTRUM	437
-----------------------	-----

KURZNACHRICHTEN	438
------------------------	-----

PERSÖNLICHES

Dezernent Timpe geht in den Ruhestand – Ein Macher lässt locker	456
--	-----

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN	457
--	-----

Die Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung – Probleme und Herausforderungen bei der Umsetzung in kommunalen Verwaltungen

Die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellt weiterhin eine große Herausforderung für die Städte, Kreise und Gemeinden in NRW dar. Dabei hat sich in der Beratungspraxis des Landkreistages NRW herauskristallisiert, dass zumindest kurzfristig die größten Unsicherheiten bei der Umsetzung der Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 DSGVO bestehen. Deshalb sollen hier nun nochmal die wichtigsten Problemfelder dieses Themenkomplexes einer näheren Erörterung unterzogen werden. Dabei kann naturgemäß die Beratungspraxis des Landkreistages NRW nur eine erste Einschätzung der rechtlichen und tatsächlichen Problemstellungen geben, eine endgültige Klärung der meisten Fragen dürfte erst durch die Spruchpraxis der Aufsichtsbehörden und ggf. nachfolgend auch der Gerichte zu erwarten sein.*

I. Grundsätzliche Fragestellungen

Die Art. 13 und 14 DSGVO stellen Kernnormen des DSGVO im Hinblick auf das Ziel der Transparenz der Datenverarbeitung dar. Immer dann, wenn personenbezogene Daten dem Verarbeitungsprozess zugeführt werden, müssen die betroffenen Personen vom Verantwortlichen – gleich ob ein privates Unternehmen oder die öffentliche Hand – umfassend gem. Art. 13, 14 DSGVO informiert werden. Diese im Grundsatz durchaus sinnvolle rechtspolitische Überlegung führt indes, schon aufgrund der zahlreichen Informationspflichten und der Unterschiedslosigkeit, bei welchen Erhebungsvorgängen Informationen übermittelt werden müssen, gerade in Massenverfahren zu einer oft überbordenden Informationsflut, die sowohl die Verantwortlichen als auch die Betroffenen betrifft.

Gerade die öffentlichen Verwaltungen arbeiten naturgemäß bei nahezu jedem auf eine natürliche Person zugeschnittenen Verwaltungsvorgang, gleich ob in der Eingriffsverwaltung oder in der Leistungsverwaltung, mit einer Vielzahl von personenbezogenen Daten, die typischerweise auch gerade zu Beginn des jeweiligen Verwaltungsverfahrens regelmäßig in irgendeiner Form erhoben werden. Gerade hier stellt sich die Herausforderung, die daraus resultierenden Informationspflichten auf die Erfordernisse einer öffentlichen Verwaltung hin auszulegen.

1. Bedeutung des Tatbestandsmerkmal „Erheben“

Sowohl die Informationspflichten aus Art. 13 als auch aus Art. 14 DSGVO setzen voraus, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Damit greifen diese

Informationspflichten grundsätzlich dann, aber auch nur dann, wenn personenbezogene Daten erhoben werden, nicht jedoch bei späteren Verarbeitungsvorgängen der bereits erhobenen Daten (vom Sonderfall der Zweckänderung abgesehen); deshalb löst auch die weitere Verarbeitung von vor dem 25. Mai 2018 erhobenen Daten keine – auch keine nachträgliche – Informationspflicht aus. Nicht definiert wird in der DSGVO, wann ein Erheben personenbezogener Daten vorliegt. Art. 4 Nr. 2 DSGVO definiert zwar umfänglich den Begriff des Verarbeitens, worunter auch das Erheben fällt, eine Legaldefinition des Erhebens selbst findet sich jedoch nicht. Im alten Bundesdatenschutzgesetz gab es in § 3 Abs. 3 BDSG (alt) die Definition, dass Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen ist. Es wurde insoweit stets ein (allerdings weit gefasstes) aktives Handeln der Verantwortlichen, das von einem entsprechenden zurechenbaren Willen des Verantwortlichen getragen ist, gefordert. Damit stand insbesondere die sog. „aufgedrängte Datenverarbeitung“, bei dem eine verantwortliche Stelle anlasslos personenbezogene Daten zugesandt bekommen hat, im Grundsatz außerhalb des Erhebungsvorgangs.

Ob sich ein solcher Gedanke auch auf die DSGVO übertragen lässt, ist derzeit vollkommen unklar. Verneint man diese Frage, würde im Grundsatz jede aufgedrängte Datenverarbeitung, also ein E-Mail mit personenbezogenen Daten (und wenn es die Kontaktdaten des Absenders sind) bei der Erhebung entsprechend Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO auslösen. Die Legaldefinition des Verarbeitens personenbezogener Daten in Art. 4 Nr. 2 DSGVO scheint insoweit weit zu verstehen zu sein, was dafür spricht, dass auch die einzelnen „Unterformen“ des Verarbeitens

eher weit in einem umfassenden Sinne zu verstehen sind; letztlich geben aber weder der Text der DSGVO noch die Erwägungsgründe hierauf eine belastbare Antwort. Betrachtet man aber die englische Fassung, so ist der dort verwandte Begriff „collection“ deutlich stärker auf eine zielgerichtete Sammlung personenbezogener Daten bezogen. Für eine solche Auslegung würde insoweit auch sprechen, dass bei weiten Teilen der Begriffsbestimmungen in der DSGVO das alte bundesdeutsche Datenschutzrecht als Vorbild gedient hat. Deshalb lässt sich durchaus vertreten, dass auch bei einem Erheben i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO ein Beschaffungswille wie im alten § 3 Abs. 3 BDSG (alt) erforderlich sei. Folgt man einer solchen Auslegung, würden ungefragt und ohne eine Veranlassung von Seiten der Behörden eingereichter Schriftstücke mit personenbezogenen Daten eine Informationspflicht nach Art. 13, 14 DSGVO nicht auslösen; allerdings würde selbst bei einer solchen Auslegung jede Form der Veranlassung durch eine Behörde (Bereitstellung eines Kontaktformulars; expliziter Wunsch, Bewerbungen entgegenzunehmen; jede Form der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens auf Grund einer gesetzlichen Regelung) zu einer Erhebung i.S.d. Art. 4 Abs. 2 DSGVO und nachfolgend der Anwendung der Art. 13 und 14 DSGVO führen.

* Der nachfolgende Aufsatz gibt die Rechtsauffassung des Verfassers zur Umsetzung der Art. 13 und 14 DSGVO wieder, wie sie sich – insb. auch aus der Beratungspraxis des Landkreistages NRW – unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehender Literatur und Judikatur darstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht oder eine Behörde, insb. eine zuständige Aufsichtsbehörde, einzelne Rechtsfragen abweichend beurteilt. Es verbleibt insoweit ein rechtliches Risiko.



DER AUTOR

Dr. Markus Faber,
Hauptreferent,
Landkreistag NRW

2. Keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

Grundsätzlich ist mit der überwiegenden Meinung der Rechtsliteratur davon auszugehen, dass die Einhaltung der Informationspflichten in Art. 13 und 14 DSGVO keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Erhebung personenbezogener Daten ist. Unterbleibt die Informationsübermittlung in rechtswidriger Weise, berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit der erhobenen Daten (kann jedoch zu den einschlägigen anderen Sanktionsmechanismen der DSGVO führen). Dieses folgt zum einen daraus, dass die Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DSGVO in einem anderen Kapitel (nämlich in Kapitel 3) der DSGVO geregelt sind als die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung einschließlich der Bedingungen für die Einwilligungen (dieses sind in Art. 5 ff. DSGVO und damit in Kapitel 2 der DSGVO geregelt). Diese systematisch deutliche Trennung zwischen den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einerseits und den zahlreichen Betroffenenrechten andererseits indiziert, dass es sich bei den Rechten der betroffenen Personen in Kapitel 3 um verfahrensbezogene Rechte der Betroffenen handelt, die jedoch nicht Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen sind. Hinzu kommt, dass gerade die Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DSGVO nur einen Teilbereich der Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, nämlich das Erheben personenbezogener Daten; daher sind insoweit Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Informationspflichten bei Erhebung auch im Gesamtprozess der Datenverarbeitung systematisch zu trennen. Bei Nichtumsetzung der Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DSGVO können jedoch sämtliche andere für den öffentlichen Sektor in Betracht kommenden Sanktionsmechanismen der DSGVO eingreifen, also das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, die Anweisung durch die Aufsichtsbehörde, eine mögliche Haftung des Verantwortlichen und ggf. ein Recht auf Schadenersatz (auch auf für immateriellen Schaden) und in NRW (bei Vorsatz) auch Bußgelder gegen die handlungsverantwortlichen natürlichen Personen (nicht jedoch gegen die juristische Person des öffentlichen Rechts als Verantwortlichen selbst).

II. Abgrenzung der Artikel 13 zu 14 DSGVO zueinander

Wegen der zum Teil unterschiedlichen Rechtsfolgen in Art. 13 und 14 DSGVO ist grundsätzlich eine rechtliche Abgrenzung dieser beiden Normen geboten. Art. 13 DSGVO betrifft den Fall, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden, Art. 14 DSGVO betrifft den Fall, dass personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (sondern aus anderen Quellen). Im Gegensatz zum früheren deutschen Datenschutzrecht gibt es keinen Vorrang der Datenerhebung gerade bei der betroffenen Person mehr, vielmehr stehen beide Formen im Bereich der DSGVO nebeneinander. Bei der betroffenen Person werden i.S.d. Art. 13 Abs. 1 DSGVO personenbezogene Daten erhoben, wenn die betroffene Person gerade selbst Quelle und Gegenstand der Datenerhebung ist. Dagegen betrifft der Anwendungsbereich des Art. 14 DSGVO in erster Linie Fälle, bei denen die Daten aus anderen Quellen als bei der betroffenen Person selbst erhoben werden (z.B. bei anderen Personen; durch Rückgriff auf nicht-personenbezogene technische Maßnahmen; aus anderen Datenbeständen). Unklar ist bislang, ob zur Abgrenzung von Art. 13 DSGVO zu Art. 14 DSGVO ein aktiver Wille oder zumindest ein Bewusstsein der Datenerhebung in Person des Betroffenen vorliegen muss. Zieht man die Historie insb. des deutschen nationalen Datenschutzrechtes heran, das ja in Teilen als Vorbild für die DSGVO gedient hat, und bedenkt man daneben auch den Schutzzweck der Norm, so wird man ein solches Tatbestandsmerkmal bejahen können; ursprünglich diente die Abgrenzung beim Betroffenen und aus anderen Quellen dazu, dass der Betroffene eben dann anders behandelt werden soll, wenn er quasi „Objekt“ des staatlichen Datenerhebungsvorganges wird. Deshalb wird man für eine Erhebung bei der betroffenen Person voraussetzen, dass sich die betroffene Person der Datenerhebung bewusst ist (und zumindest theoretisch die Möglichkeit hätte, sich der Datenerhebung in tatsächlicher Weise – unbeschadet der Frage, ob der Betroffene hierzu verpflichtet ist – zu entziehen). Dieses zusätzliche Abgrenzungsmerkmal wird in vielen Fällen keine wirkliche Relevanz spielen (muss der Betroffene ein Formular ausfüllen, weiß er, dass bei ihm personenbezogene Daten erhoben werden). Es gibt jedoch auch Konstellationen, in denen ein solches zusätzliches Merkmal dazu führt, dass der Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Art. 14 DSGVO fällt: Wird z.B. eine Videoaufnahme von einer großen Men-

schenmenge gemacht, bei dem der Einzelne sich nicht bewusst ist, dass er überhaupt gefilmt wird (z.B. im Stadion, bei großen Menschenansammlungen), wird – soweit nicht sowieso hier das Kunsturhebergesetz vorrangig wäre – eine Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person i.S.d. Art. 14 Abs. 1 DSGVO anzunehmen sein.

III. Grundsätze der Informationsübermittlung

1. Grundsätze aus Artikel 12 DSGVO

Die DSGVO enthält sich grundsätzlich einer Regelung hinsichtlich der konkreten Form der Informationsübermittlung. Lediglich werden in Art. 13 Abs. 1 die Formulierungen „teilt ... Folgendes mit“ und in Abs. 2 „stellt ... folgende weitere Informationen zur Verfügung“ verwendet. Auch in Art. 14 DSGVO wird eine entsprechende Differenzierung verwendet. Aus diesen Formulierungen lässt sich jedoch keine Form und nähere Eingrenzung der Art und Weise der Informationsübermittlung durch den Verantwortlichen herleiten. Hier kann man zu Recht davon ausgehen, dass die DSGVO den Verantwortlichen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Verordnung gewisse Spielräume einräumen wollte; schließlich regelt die DSGVO so vollkommen unterschiedliche Lebenssachverhalte wie die Datenerhebung bei der Anwendung von sozialen Medien, bei der Abwicklung von Bankgeschäften oder eben bei der Abwicklung von Verwaltungsvorgängen – das kann aber nur unter Zugrundelegung eines weiten Gestaltungsspielraums bei Einhaltung des gesetzlichen Rahmens funktionieren: Deshalb gibt es eben keine eindeutige Umsetzung der Informationspflichten aus Art. 13, 14 DSGVO (schon gar nicht hinsichtlich der Formen oder der gewählten Formulierungen), sondern es obliegt dem Verantwortlichen ein Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung, der insbesondere im Hinblick auf die konkrete Verarbeitungssituation, die Risiken und der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen auszufüllen ist.

Hinsichtlich der Grundsätze der Informationsübermittlung findet sich in Art. 12 Abs. 1 DSGVO die – quasi vor die Klammer gezogene – Regelung, dass der Verantwortliche geeignete Maßnahmen trifft, um der betroffenen Person alle Informationen (...) in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Im zweiten Satz gibt es eine speziellere Vorgabe für Informationen, die sich an Kinder richten. Damit konzentriert und beschränkt sich der europäische Gesetzgeber auf die Formulierung von Grundsätzen

der Informationsübermittlung. Hinsichtlich der Form sagt Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DSGVO, dass die Übermittlung der Information schriftlich oder in anderer Form erfolgt, ggf. auch elektronisch. Auch die mündliche Weitergabe findet in Art. 12 Abs. 1 Satz 3 DSGVO Erwähnung.

Im Hinblick auf den Zweck der Regelungen der Art. 12, 13, 14 DSGVO dürfte für die Auslegung der besagten Kriterien primär auf den Empfängerhorizont abzustellen sein, also auf einen durchschnittlichen verständigen Betroffenen in der Situation des Informationsempfängers. Soweit aus der Sicht des Verantwortlichen erkennbar ist, dass besonders Schutzbedürftige bzw. vulnerable Personenkreise betroffen sind, muss dies jedoch angemessen Beachtung finden (dies gilt insbesondere insoweit, als dass in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 zweiter Satzteil DSGVO ausdrücklich eine klare und einfache Sprache vorgegeben wird, wenn sich die Information speziell an Kinder richten). Die Grundsätze der präzisen, transparenten, verständlichen Form einerseits und die leichte Zugänglichkeit andererseits lassen erschließen, dass hier auf die Gesamtumstände im Einzelfall abzustellen sein wird. Die Informationsübermittlung darf einerseits nicht unvollständig sein, andererseits darf die Informationsübermittlung aber auch nicht so kompliziert werden, dass den Grundsätzen der verständlichen und leicht zugänglichen Form bzw. der klaren und einfachen Sprache zuwidergelaufen wird. Genau deshalb wird man den Art. 12 Abs. 1 DSGVO immer situationsbezogen innerhalb des gesetzlichen Rahmens auszulegen haben.

2. Gestaltungsspielräume bei der Form

Wie ausgeführt enthält sich der Art. 12 DSGVO einer bestimmten konkretisierten Vorgabe und auch einer bestimmten Formvorgabe. Die Anlass- und Situationsbezogenheit intendiert geradezu, dass es hierbei nicht unerheblicher Gestaltungsspielräume des Verantwortlichen bei der Informationsübermittlung gibt. Die Grundsätze der präzisen, transparenten, verständlichen Form einerseits und die leichte Zugänglichkeit andererseits eröffnen und (nach Auffassung aus der Beratungspraxis des Landkreistages NRW) erfordern einen ermessensgeleiteten Gestaltungsspielraum des Verantwortlichen bei der Umsetzung. Hieraus folgt auch, dass weder Aussagen zu einer bestimmten erforderlichen Form bzw. Formulierung möglich sind, noch dass es den grundsätzlichen Ausschluss einer bestimmten Form gibt, solange die genannten Kriterien eingehalten werden. Auch die Kombination mehrerer Formen, insbesondere auch der sogenannte Medienbruch bei der Informationsüber-

mittlung (also andere Form der Informationsübermittlung als die Form der Erhebung der personenbezogenen Daten) ist zulässig, soweit die Grundsätze der präzisen und transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form in einer klaren und einfachen Sprache eingehalten werden; hierbei sollte die Sicht des durchschnittlichen Betrachters im Vordergrund stehen. Die Informationsübermittlung kann daher schriftlich, per E-Mail, in anderer elektronischer Form, aber auch mündlich erfolgen. Es sind aber auch Kombinationen denkbar, solange die Grundsätze aus Art. 12 Abs. 1 DSGVO eingehalten werden. Genau so ist auch denkbar, dass verschiedene Formen nebeneinander zur Anwendung kommen (z.B. Übermittlung im Internet als Regelfall, Wahl der Schriftform auf Wunsch, z.B. bei nicht internetaffinen Personen). Zu bedenken ist zudem, dass die elektronische Form in Art. 12 Abs. 1 DSGVO ausdrücklich vom Verordnungsgeber erwähnt worden ist, so dass diese Form jedenfalls im Regelfall der schriftlichen Form oder anderen Formen als vergleichbar einzuordnen ist. In der Literatur wird auch eine „unterteilte Informationsdarlegung“ in Erwägung gezogen, z.B. bei mündlichen Auskünften (wesentliche Informationen wie Verantwortlicher oder Datenschutzbeauftragter unmittelbar und möglichst medienbruchfrei, weitere Informationen in geeigneter fixierter Form). Auch eine solche Form ist nach Auffassung aus der Beratungspraxis des Landkreistages NRW zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 DSGVO gewahrt werden (präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Form in einer klaren und einfachen Sprache). Allerdings dürfen ein wesentlicher potenzieller Anwendungsfall einer „unterteilten Informationsdarlegung“, nämlich die rein mündliche Datenerhebung, im behördlichen Alltag eher selten vorkommen (Anwendungsfälle sind aber durchaus denkbar).

3. Differenzierung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 im Rahmen der Artikel 13, 14 DSGVO

Bei der Informationsübermittlung ebenfalls berücksichtigt werden muss, dass sowohl beim Art. 13 als auch bei Art. 14 der DSGVO in Abs. 1 darauf abgestellt wird, dass der betroffenen Person die Informationen mitgeteilt werden, in Abs. 2 jedoch davon die Rede ist, dass der Verantwortliche der betroffenen Person die Informationen zur Verfügung stellt. Bis dato ist noch offen, welche Bedeutung diese Differenzierung zwischen „mitteilen“ und zur „zur Verfügung stellen“ in den Absätzen 1 und 2 – sowohl im Rahmen des Art. 13 als auch 14 DSGVO – hat. Dem Wortlaut nach scheint die erforderliche Handlung

in Absatz 1 ein aktives Handeln des Verantwortlichen vorauszusetzen, das „zur Verfügung stellen“ lediglich eine Möglichkeit zur (wie auch immer gearteten) Wahrnehmung/Abruf der Information durch den Betroffenen. Allerdings müssen die entsprechenden Formulierungen auch im Kontext mit Art. 12 Abs. 1 DSGVO betrachtet werden, in dem die Grundsätze für eine Form der Informationsübermittlung in Art. 13 und 14 DSGVO geregelt werden. Auch hier kommt es insoweit auf die situations- und empfängerbezogene Perspektive an. Dies gilt gerade auch hinsichtlich der Übermittlung von Informationen in elektronischer Form. Es dürfte insoweit genügen, dass der Verantwortliche die Mitteilung gerade selbst in Richtung auf die betroffene Person initiiert und diese ohne wesentliche Zwischenschritte und Anforderungen hievon Kenntnis nehmen kann. Auch im Rahmen der Pflichten nach Absatz 1 (sowohl des Art. 13 als auch des 14 DSGVO) dürfte es für den Betroffenen nicht unzumutbar sein, wenn er z.B. für die Informationserlangung einen bestimmten Link auf einer Internetseite anklicken muss, solange diese für ihn deutlich erkennbar ist und ohne wesentliche Zwischenschritte vollzogen werden kann (dies wäre z.B. im Rahmen von Informationspflichten auf Internetseiten bzgl. der Erhebung der IP-Adresse auch gar nicht anders möglich). Im Rahmen der Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DSGVO dürfte ein passives Zur-Verfügung-Stellen ausreichen, so dass hier von der betroffenen Person ein größerer Mitwirkungs- und Wahrnehmungsaufwand erwartet werden kann. Natürlich reicht es für den Verantwortlichen aus, wenn dieser mit einem einheitlichen Übermittlungsformat die Anforderungen zugleich sowohl des Absatz 1 als auch des Absatz 2 erfüllt; letzteres dürfte in vielen Fällen auch einfacher und praxistauglicher zu handhaben sein.

IV. Einzelfälle bei der Umsetzung der Informationspflichten in Artikel 13, 14 DSGVO

Die nachfolgenden Umsetzungsfragen haben sich in der Beratungspraxis des Landkreistages NRW ergeben. Die Ausführungen sind insoweit nur exemplarisch, die aufgeführten Gestaltungsmöglichkeiten nicht abschließend; insbesondere kann der Verantwortliche auch ein Mehr an Informationen und weitere Formen der Übermittlung wählen.

1. Formulare in Behördenräumlichkeiten

Eine große Zahl von Erhebungen per-

sonenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungstätigkeiten findet auch im Zeitalter der Digitalisierung noch schlicht durch das Ausfüllen von Formularen in den Behördenräumlichkeiten statt. Die Formulare werden dabei entweder auf Anfrage herausgegeben oder liegen in den Behördenräumlichkeiten aus. Soweit bei den entsprechenden Formularen personenbezogene Daten angegeben werden müssen (in der Praxis in fast allen Fällen) liegt hier eine Erhebung personenbezogener Daten bei den betroffenen Personen i.S.d. Art. 13 DSGVO vor. Die Informationspflichten können hier dadurch umgesetzt werden, dass dem entsprechenden Formular in schriftlicher Form sämtliche Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO in schriftlicher Form beigelegt werden. Der Nachteil dieser Variante ist ein erheblicher Materialaufwand, zudem gestaltet sich ein solch deutlich verlängertes Antragsformular für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger aus deren subjektiver Sicht oftmals auch deutlich unübersichtlicher. Das wiederum eröffnet eine Verwirrungsfahr einerseits bei Ausfüllen des eigentlichen Antrags, andererseits aber auch und gerade bei dem Verständnis der übermittelten Information; deshalb ist gerade die schriftliche Form im Massengeschäft nicht in jedem Fall die transparenteste und verständlichste Form der Informationsübermittlung. Vor dem Hintergrund und aufgrund der in III. dargelegten Grundsätze erscheint es deshalb auch angemessen, andere Formen (und ggf. auch kombinierte Formen) der Informationsübermittlung zu wählen. Dies kann z.B. ein Verweis auf dem Formular zum Download einer entsprechenden Information sein; ein solcher Medienbruch dürfte insoweit als zulässig sein, als die Anforderungen einer präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form in einer klaren und einfachen Sprache gewahrt bleiben. Auch die Darlegung eines sog. QR-Code auf dem Formular und/oder in den Räumlichkeiten der Behörde, mit den ein Betroffener durch sein Smartphone unmittelbar auf einer Webseite mit den entsprechenden Informationen gelenkt wird, ist ein denkbarer Weg, die Informationspflichten im Falle eines schriftlichen Formulars umzusetzen. Wichtig ist, dass in solchen Fällen eines Medienbruchs zum einen in den Behördenräumlichkeiten deutlich auf die Möglichkeit und die Form des Herunterladens entsprechender Informationen hingewiesen wird (der Verantwortliche ist verpflichtet, die Information zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten „mitzuteilen“). Zudem sollten für den Teil der Bevölkerung, der nicht über entsprechende Zugänge zu Online-Medien verfügt (oder

schlicht in den Behördenräumlichkeiten keinen Onlinezugang hat bzw. sich auch nicht online informieren möchte), ausreichend schriftliche Blätter mit den Informationen in den Räumlichkeiten der Behörde vorgehalten werden; auch hierauf sollte in den Behördenräumlichkeiten deutlich hingewiesen werden. Selbstverständlich steht es dem Verantwortlichen aber frei, auch weitere und ggf. zusätzliche Formen der Informationsübermittlung zu wählen (solange durch eine Mehrzahl an Informationen kein Maß an Verwirrungsfahr verursacht wird, dass mit dem Transparenzgrundsatz und dem Grundsatz der klaren und einfachen Sprache nicht mehr im Einklang stehen würde).

2. Schriftliches Formular zum Mitnehmen und späteren Übersenden an die Behörde

Soweit dem Betroffenen ein Formular zum Ausfüllen und späteren Übersenden an die Behörde mitgegeben wird, liegt ebenfalls ein Erheben bei der betroffenen Person vor. Der Zeitpunkt der Datenerhebung dürfte hier allerdings erst bei dem erstmaligen Entgegennehmen und Auslesen des Formulars durch einen Behördenmitarbeiter gegeben sein. Dennoch können die Informationen auch bereits mit der Mitnahme des Formulars übergeben werden. Grundsätzlich gilt hier nichts anderes als bei der oben unter 1. genannten Konstellation: Denkbare Wege der Informationsübermittlung sind auch hier der Anhang der Informationen an dem Formular, ein Hinweis auf eine Internetseite mit den Informationen oder auch ein QR-Code. Allerdings ist nach Auffassung des Landkreistages NRW hier darauf zu achten, dass bei der Mitgabe eines Formulars zum späteren Ausfüllen mündlich oder als deutlich sichtbarer Aushang darauf hingewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Mitnahme schriftlicher Informationen nach Art. 13 DSGVO besteht.

3. Formular zum Herunterladen

Der vielleicht einfachste Fall der Umsetzung der Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO ergibt sich dann, wenn das Formular auf der Webseite der entsprechenden Verwaltung zum Herunterladen bereitgehalten wird. Hier bieten sich gleich mehrere Wege zur Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 13 DSGVO an. Ein Weg wäre es, auch hier dem Formular in ebenfalls herunterladbarer Form die Informationen gem. Art. 13 DSGVO beizufügen. Dies würde natürlich die Größe der herunterzuladenden Dateien entsprechend vergrößern. In der Beratungspraxis des Landkreistages NRW wird es jedoch auch als zulässig angesehen, wenn auf dem

entsprechenden Formular auf eine entsprechende Internetseite der Behörde mit den Informationen verwiesen wird oder ein entsprechender QR-Code auf dem Formular angebracht wird. Gerade wenn der Betroffene sich das Formular sowieso in digitaler Form beschafft, bestünde in diesem Fall noch nicht einmal ein Medienbruch. Schließlich könnten die Informationen auch parallel zu dem herunterzuladenden Formular auf der Internetseite der Behörde an anderer Stelle (z.B. im Rahmen einer allgemeinen Datenschutzerklärung) vorgehalten werden; dann sollte allerdings eine klar erkennbare Verlinkung von dem Formular bzw. der Stelle des FormulareDownloads auf die Datenschutzerklärung mit den Informationen vorhanden sein.

4. Verwendung einer Online-Maske

Soweit eine Online-Maske zur Antragstellung etc. auf der Webseite einer Behörde verwendet wird, so ist es auch Sicht des Landkreistages NRW sinnvoll, aber auch genügend, wenn die entsprechenden Informationen gem. Art. 13 DSGVO auf der Webseite zum Anklicken oder zum Download bereitgehalten werden. Auch hier sollte allerdings eine klar erkennbare Verlinkung von dem Formular bzw. der Stelle des FormulareDownloads auf die Datenschutzerklärung mit den Informationen vorhanden sein. In diesem Fall liegt auch gerade kein Medienbruch vor, da derjenige, der eine Online-Maske verwendet, sich bereits im Rahmen des Mediums Internet bewegt.

5. Übermittlung eines entsprechenden Formulars per E-Mail

Denkbar ist auch, dass der Betroffene einen Antrag mit personenbezogenen Daten der Behörde per E-Mail übersendet. Zwar genügt eine nicht verschlüsselte E-Mail mit personenbezogenen Daten nicht den Anforderungen der DSGVO, dennoch kann es in der Praxis passieren, dass Bürgerinnen oder Bürger diesen Weg wählen. Da in einem solchen Fall regelmäßig der Betroffene von sich aus aktiv geworden ist, besteht hier keine Möglichkeit zur Mitteilung der Informationen bereits zum Zeitpunkt der Übersendung (erst durch Auswertung durch die Mitarbeiter der Behörde), vielmehr müssen die Informationen ggf. nachgeholt werden. Hat der betroffene ein Formular verwendet, dass auf der Internetseite der Behörde bereitgestellt worden ist, so sollte dieses Formular entweder selbst bereits Informationen nach Art. 13 DSGVO enthalten oder mit einem entsprechenden Link bzw. QR-Code auf die entsprechenden Informationen führen (siehe hierzu oben unter 3. und 4). In diesem Fall ist natürlich keine

weitere Information erforderlich. Ist jedoch nicht gesichert, dass der Betroffene die entsprechende Information erhalten hat, wird man in der Regel auf die entsprechende E-Mail mit der Übersendung einer entsprechenden Information in digitaler Form (vorzugswürdig) oder auch der Übersendung eines Links bzw. QR-Codes reagieren müssen.

6. Mündlicher Antrag/ telefonischer Antrag

Wie mit der Informationsübermittlung bei einem mündlichen Antrag in den Behördenräumlichkeiten zu verfahren ist, ist noch offen. Hier könnten der betroffenen Person die Informationen gem. 13 Art. DSGVO in schriftlicher Form unter Anwesenden überreicht werden, ansonsten kann auch hier auf eine entsprechende Internetseite bzw. QR-Code hingewiesen werden; da diese Konstellation eher selten vorkommen dürfte, erscheint hier die Übergabe einer entsprechenden schriftlichen Information in jedem Einzelfall vertretbar. Theoretisch denkbar wäre zwar auch eine umfassende mündliche Information; dies dürfte aber im Hinblick auf Transparenz und Verständlichkeit (Merkfähigkeit des Gegenüber) an Grenzen stoßen.

Schwierig dürfte letztlich der Fall der (allerdings in der Praxis) seltenen telefonischen Antragsstellung zu bewerten sein. Hier auch hier müssen die Informationen übermittelt werden, insb. falls es sich um einen ersten Antrag bzw. ein erstes Begehren in dem jeweiligen Bereich handelt (und die Informationen gem. Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO entsprechend der betroffenen Person noch nicht bekannt sind). Möglich und nach Auffassung des Landkreistages NRW auch vertretbar wäre hier eine sog. unterteilte Information (Nennung von Verantwortlichen und Kontakt des Datenschutzbeauftragten kombiniert mit einem mündlichen Verweis auf eine Internetseite – hierfür bietet es sich an, die Informationen auf der Internetseite so aufzubauen, dass die Betroffenen diese nicht nur über entsprechende Links, sondern auch über eine einfach nachvollziehbare Menüführung auffinden können)

V. Die einzelnen Informationen

1. Name/Kontaktdaten

Grundsätzlich sind sowohl gem. Art. 13 Abs. 1 a) und b) DSGVO als auch nach Art. 14 Abs. 1 a) und b) DSGVO der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters mitzuteilen sowie ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten. Der Begriff des Verantwortlichen wird wiederum in Art.

4 Nr. 7 DSGVO legaldefiniert. Danach ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Im öffentlichen Recht werden nunmehr die meisten Zwecke einer Datenverarbeitung bereits durch gesetzliche Vorgaben vorgegeben. Dennoch kann vor Ort noch über Zweck und insbesondere auch die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entschieden werden, z.B. durch den Einsatz bestimmter IT-Anwendungen, durch ein bestimmtes IT-Sicherheitskonzept oder durch entsprechende innerorganisatorische Maßnahmen. Im Bereich kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben kann eine Kommune auch in erheblicher Weise selbst über die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden. Richtigerweise dürfte im Gesamtzusammenhang betrachtet der Verantwortliche in diesem Sinne nur die juristische Person Kreis oder Gemeinde als Ganzes sein. Nur im Rahmen der Gesamtorganisation und insbesondere unter der Leitungsmacht des Hauptverwaltungsbeamten kann über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfassend entschieden werden. Verantwortlicher in der kommunalen Ebene kann also regelmäßig nur die juristische Person Kreis oder Gemeinde als ganzes sein, in bestimmten Fällen auch der Landrat als Verwaltungsbehörde (insb. wenn der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde tätig wird), nicht jedoch ein einzelnes Amt oder ein einzelnes Dezernat (mögliche spezialgesetzliche Ausnahmen sollen hier außen vor bleiben). Dem widerspricht es natürlich nicht, wenn in einer Verwaltung in den einzelnen Ämtern und Dezernaten „Ansprechpartner für den Datenschutz“ o.ä. bestimmt werden und auch einzelne Ämter bzw. Dezernate in den Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO unter der Geltung des „Verantwortlichen“ angegeben werden; dies ändert natürlich nichts an der Zuordnung des Verantwortlichen von i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Kommt es zu einer Beteiligung mehrerer juristischer Personen des Öffentlichen Rechts an einer bestimmten Verwaltungsaufgabe, so muss für die Benennung des Verantwortlichen auf die konkrete Aufgabenteilung abgestellt werden; insbesondere ist darauf abzustellen, wer – entscheidend – über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Ebenfalls zu benennen ist der Datenschutzbeauftragte; hier ist aber eine namentliche Nennung nicht erforderlich, vielmehr reicht eine Angabe von Kontaktdaten dergestalt

aus, dass über eine allgemeine postalische Angabe (der Datenschutzbeauftragte des Kreises XY), eine E-Mailadresse und/oder eine Telefonnummer eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten ohne wesentliche Zwischenschritte möglich ist. Nach Erfahrung aus der Beratungspraxis dürfte eine postalische Anschrift zuzüglich einer E-Mailadresse in der Regel ausreichen.

2. Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Sowohl nach Art. 13 Abs. 1 c) DSGVO als auch nach Art. 14 Abs. 1 c) DSGVO sind die Zwecke für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung anzugeben. Zur näheren Eingrenzung kann hier auf Art. 5 Abs. 1 b) hingewiesen werden, wonach personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden müssen. Andererseits sagt die Regelung in Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO nichts darüber aus, wie weit oder speziell die entsprechenden Zwecke im Rahmen der Informationspflicht aus Art. 13 Abs. 1 c) DSGVO und aus Art. 14 Abs. 1 c) DSGVO gefasst werden müssen. Auf der einen Seite muss der Betroffene erkennen können, zu welchen Zwecken seine Daten verarbeitet werden, auf der anderen Seite könnte eine zu detaillierte Angabe auch gegen den Grundsatz der Verständlichkeit und leicht zugänglichen Form in einer klaren und einfachen Sprache gem. Art. 12 Abs. 1 DSGVO verstoßen. Zudem muss, wie üblich im öffentlichen Recht, auch in diesem Kontext das Verhältnismäßigkeitsprinzip berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund scheint es vertretbar, die Zwecke der Datenverarbeitung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 c) DSGVO und Art. 14 Abs. 1 c) DSGVO im Sinne eines funktionalen Zusammenhangs in einem entsprechenden (öffentlichen) Aufgabebereich zu bestimmen. Sehr weit würde es wohl reichen, wenn z.B. im Bereich des Sozialrechts für jede denkbare Leistung eine eigene Information mit entsprechend detaillierter Zwecksetzung erstellt wird; auf der anderen Seite ist es auch als sehr weit anzusehen, zu sagen, dass es nur eine Information für alle „Aufgaben im Bereich des Sozialamts/Sozialwesens“ geben soll. Vieles spricht daher dafür, die Einordnung in der Mitte vorzunehmen und – wie schon ausgeführt – funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen. Im Sozialbereich könnten daher die Informationen nach den einzelnen Sozialgesetzbüchern zusammengefasst werden. In anderen Bereichen der Verwaltung, wie der Kfz-Zulassung oder dem Gewerbeamt, spricht auch manches dafür, funktionale Zusammenhänge

abzubilden. Im Ergebnis könnte daher im Rahmen der Informationspflichten die grundsätzliche Formulierung einer Zweckbestimmung stehen, die dann auch noch durch „Insbesondere-Zusätze“ konkretisiert werden kann (z.B. „Aufgabenerfüllung im Bereich des SGB XII, insb. ...“ oder „Vollzug der gesetzlichen Aufgaben des Kreises XY im Bereich des Kfz-Zulassungswesens, insb. ...“). Nur am Rande sei noch darauf hingewiesen, dass eine enge Benennung eines Zweckes dazu führt, dass bei jeder späteren Änderung dieses Zweckes eine erneute Information des Betroffenen wegen Zweckänderung (Art. 13 Abs. 3 DSGVO und Art. 14 Abs. 4 DSGVO) erforderlich werden würde.

Bei der Nennung der Rechtsgrundlage dürfte ein Aufführen der jeweiligen Erlaubnistatbestände aus Art. 6 DSGVO bzw. Art. 9 DSGVO erforderlich sein. Nach Auffassung des Landkreistages NRW ist die Nennung mehrerer in Betracht kommender Rechtsgrundlagen grundsätzlich zulässig, da in Art. 6 Abs. 1 DSGVO ausdrücklich von meiner möglichen Mehrzahl von Rechtsgrundlagen „...mindestens eine der nachstehenden Bedingungen...“ die Rede ist; im Rahmen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO sehen wir ebenfalls die Möglichkeit einer Mehrzahl von Abweichungsgründen zu Absatz 1 als nicht ausgeschlossen.

3. Nennung der berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO beruht

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten aus Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, müssen in der Information die berechtigten Interessen genannt werden, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden (Art. 13 Abs. 1 d) DSGVO und Art. 14 Abs. 3 b) DSGVO). Grundsätzlich dürfte dies für die öffentliche Verwaltung selten in Betracht kommen, da ein Abstellen auf berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO nach Art. 6 Abs. 1 2. Halbsatz DSGVO für eine Behörde in Erfüllung ihrer Aufgaben keine Anwendung findet. Denkbar ist es im Einzelfall, dass eine Behörde außerhalb der Erfüllung ihrer Aufgaben sich auf ein berechtigtes Interesse berufen kann, z.B. im Rahmen rein fiskalischer Hilfsgeschäfte (sehr str.).

4. Ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Sowohl nach Art. 13 Abs. 1 e) DSGVO als auch nach Art. 14 Abs. 1 e) DSGVO sind in den Informationen gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten zu nennen. Der Begriff des Empfängers richtet sich nach Art. 4 Nr. 9 DSGVO. Empfän-

ger sind dabei nicht nur Dritte i.S.d. Art. 4 Nr. 10 DSGVO, sondern vielmehr ist der Begriff des Empfängers weit zu verstehen und umfasst alle Personen, Stellen und Verantwortlichen außerhalb des Bereichs des eigenen Verantwortlichen. Nach der DSGVO sind dagegen keine Empfänger i.S.d. Art. 4 Nr. 9 DSGVO eigene Mitarbeiter, Organisationseinheiten und Dienststellen innerhalb der Organisation des Verantwortlichen. Dies bedeutet, dass z.B. Rechtsämter, Rechnungsprüfungsämter, Ämter für Kreistagsangelegenheiten etc. nicht als Empfänger von personenbezogenen Daten anzusehen und aufzuführen sind. Dies dürfte nach zutreffender Meinung auch für den Kreistag, die Kreistagsausschüsse und Fraktionen gelten (aber str.). Zutreffender Weise ist bei der Informationspflicht auf den Zeitpunkt der Erhebung bzw. Informationsübermittlung selbst abzustellen, das heißt, es sind die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern mitzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt als solche bekannt sind (oder als nahezu sicher angesehen werden können). Eine spätere Übermittlung, z.B. an die Aufsichtsbehörde oder eine andere beteiligte Behörde, deren Beteiligung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht abzusehen war, führt nicht zu einer erneuten Informationspflicht und muss auch nicht in die Information mit aufgenommen werden. Ist also nicht abzusehen, dass die personenbezogenen Daten an andere Personen, Stellen oder Verantwortliche außerhalb der Organisation des Verantwortlichen weitergegeben werden, kann der Punkt „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ leer bleiben, weggelassen werden bzw. mit einer Negativmeldung versehen werden.

5. Übermittlung an ein Drittland

Nach Art. 13 Abs. 1 f) DSGVO und Art. 14 Abs. 1 f) DSGVO ist eine Absicht des Verantwortlichen mitzuteilen, wenn die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden sollen. Dieser Punkt dürfte – von wenigen Ausnahmen abgesehen – für inländische Kommunen nicht von Relevanz sein. In diesem Zusammenhang ist nur darauf hinzuweisen, dass die zulässige Bereitstellung personenbezogener Daten im Internet nach überwiegender Auffassung keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland darstellt, auch wenn die Internetseite natürlich auch von einem Drittland aufgerufen werden kann.

6. „Standardinformationen“

Darüber hinaus sind mit der Informationspflicht aus Art. 13 und Art. 14 DSGVO auch bestimmten „Standardinformationen“ zu übermitteln. Diese sind in Art.

13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DSGVO im Verordnungstext dargestellt. Dies ist das Bestehen eines Rechts auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung sowie eine Information über das Recht auf Datenübertragbarkeit (dürfte im öffentlichen Sektor nur eine geringe Rolle spielen). Hinzu kommt das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, in NRW der Landesbeauftragten für Datenschutz – LDI NRW. Hier würde es sich empfehlen, entsprechende Textbausteine für die Informationspflichten gem. Art. 13, 14 DSGVO zu erstellen, die in jedem Fall pauschaliert verwendet werden können. Es empfiehlt sich hier auf eine gewisse Bürgerfreundlichkeit zu achten, allerdings auch nicht (wesentlich) mehr Informationen zu übermitteln, als die Informationen, die Art. 13, 14 DSGVO vorschreibt; ein Zuviel könnte insoweit selbst für Verwirrung sorgen und gegen die Grundsätze von Transparenz sowie einer klaren und einfachen Sprache verstoßen.

Im Hinblick auf die übrigen Anforderungen aus den Art. 13 und 14 DSGVO wird auf den umfangreichen und enumerativ formulierten Verordnungstext verwiesen.

VI. Ausnahmen

Die Informationspflichten können nunmehr für eine öffentliche Verwaltung durchaus zu einem erheblichen Maß an administrativen Aufwand führen, zumal diese typischerweise in einem Massengeschäft bei einer Vielzahl von Verfahren und Fällen zur Anwendung gebracht werden müssen. Hinzu kommt, dass unter den besonderen Gegebenheiten einer öffentlichen Verwaltung vieles bei den Informationspflichten überspitzt wirkt: Dass im Rahmen der Kfz-Zulassung die Halterdaten gerade für den Zweck der Zulassung eines Kfz benötigt werden, ist sowohl aus Sicht des Verantwortlichen als auch aus der Sicht der Betroffenen reine Tautologie. In manchen Fällen können Informationspflichten auch kontraproduktiv sein, z.B. im Rettungsdienstwesen, wenn es auf zeitliche Eile ankommt, oder bei der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben, wenn die Informationen über eine Erhebung personenbezogener Daten Betroffenen oder Angehörigen von Betroffenen als Warnhinweis dienen können. Vor dem Hintergrund sind also Ausnahmen von den umfassenden Informationspflichten an vielen Stellen durchaus geboten. In Art. 13 und Art. 14 DSGVO sind einige Ausnahmetatbestände

genannt, die allerdings zum Teil nur ein sehr eingeschränktes Spektrum umfassen. Daneben besteht für den nationalen Gesetzgeber (in Deutschland sowohl Bundes- als auch Landesgesetzgeber) nach Art. 23 DSGVO die Möglichkeit, Beschränkungen der Informationspflichten in einigen Fällen vorzunehmen; davon ist bislang aber nur recht zurückhaltend Gebrauch gemacht worden (so z.B. in § 46 Abs. 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) NRW). Selbst sieht Art. 13 DSGVO nur eine Ausnahme vor, nämlich nach Absatz 4, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Art. 14 DSGVO geht insoweit etwas weiter, als in Absatz 5 gleich vier Kategorien von Ausnahmetatbeständen von Informationspflichten gegeben sind (betroffene Personen verfügen bereits über Informationen, die Mitteilung der Informationen erweisen sich als unmöglich oder erfordern einen unverhältnismäßigen Aufwand, die Erlangung oder Offenlegung wird durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt, die personenbezogenen Daten unterliegen dem Berufsgeheimnis einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht).

1. Informationen sind bereits bekannt

Sowohl in Art. 13 Abs. 3 DSGVO als auch in Art. 14 Abs. 5 a) DSGVO ist ein Ausnahmegrund für die Informationsübermittlung vorgesehen, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Notwendig ist dabei aber, dass die betroffene Person bereits sämtliche Informationen hat. In erster Linie kommt daher diese Ausnahmeregelung bei sich wiederholenden Verwaltungshandlungen (Folgebescheide) in Betracht. Auch kann insbesondere bei einem eingrenzbaren Betroffenenkreis der Verantwortliche vorab bereits entsprechende Informationen übermitteln, so dass dann bei den nachfolgenden einzelnen Datenerhebungen die entsprechenden Informationen als bekannt vorausgesetzt werden können; Art. 13 Abs. 4 DSGVO und 14 Abs. 5 a) DSGVO stellen insoweit (lediglich) darauf ab, dass die betroffene Person bereits über die Information verfügt, darauf, aus welchen Zusammenhang die betroffene Person über die Information verfügt, kommt es insoweit nicht an.

2. Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit

In Art. 14 Abs. 5 b) DSGVO kann die Erteilung der Information dann unterbleiben, wenn sich die Erteilung der Information als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Begriff der Unmöglichkeit ergibt sich eigentlich bereits aus der Handlungslogik als solcher; Handlungen, die sich als mög-

lich erweisen, können von niemandem gefordert werden. Richtigerweise ist aber bei der Unmöglichkeit darauf abzustellen, was aus Sicht einer Behörde möglich ist; der Unmöglichkeitsbegriff dürfte insoweit hier weniger eng sein als der Unmöglichkeitsbegriff im Zivilrecht.

Bei der Frage, wann ein unzumutbarer Aufwand vorliegt, dürfte auf eine entsprechende Zweck-Mittel-Relation abzustellen sein. Dabei dürfte zum einen der zu erwartende Aufwand für den jeweiligen Verantwortlichen zu berücksichtigen sein, zum anderen die Betroffenheit und Grundrechtsrelevanz auf Seiten der betroffenen Person. Ist die datenschutzrechtliche Grundbetroffenheit nur gering ausgeprägt und/oder müssen die betroffenen Personen mit einer entsprechenden Erhebung personenbezogener Daten rechnen, können an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weniger hohe Anforderungen zu gestellt werden. Erstellt z.B. ein Verantwortlicher eine Kontaktliste von Bundes-/ und Landtagsabgeordneten, die für die jeweilige Tätigkeit des Verantwortlichen von Relevanz sind, und übernimmt der Verantwortliche hierfür die personenbezogenen Daten aus frei zugänglichen Quellen (Internetseiten der Landtagsabgeordneten), so würde vieles dafür sprechen, hinsichtlich der Erstellung einer solchen Kontaktliste eine geringere Grundrechtsrelevanz anzunehmen als z.B. bei der Erhebung personenbezogener Daten aus nicht öffentlich zugänglichen Quellen und bei Personen, die die entsprechenden Kontaktdaten nicht vorab in eigener Weise öffentlich zugänglich gemacht haben.

3. Datenerhebung ist gesetzlich vorgeschrieben

Nach Art. 14 Abs. 5 c) finden die Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO keine Anwendung, wenn die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedsstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Notwendig ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, die die Erlangung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ausdrücklich regelt (wobei diese durch Bundes- oder Landesrecht und durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung erfolgen kann). Gibt es also eine solche gesetzliche Regelung, die eine Datenübermittlung oder Ähnliches ausdrücklich regeln, fallen die Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO weg. Dies ist auch nur konsequent, denn würde man bedenken, dass eine Behörde, z.B. im Sozialbereich, zulässigerweise auf bestimmte Datenquellen zurückgreift (dies

wäre aus Sicht des jeweiligen Verantwortlichen eine Erhebung personenbezogener Daten), würde jede Datenübermittlung zwischen zwei Behörden eine Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO auslösen. Dies dürfte wenig praktikabel sein, in vielen Fällen sogar im Hinblick auf das Vollzugsziel kontraproduktiv. Eine ausdrückliche Regelung in dem genannten Sinne ist immer dann anzunehmen, wenn das jeweilige Gesetz, die Rechtslage oder die Satzung eine Regelung zum Datenaustausch bzw. zur Datenübermittlung vorsieht oder dieser Datenaustausch bzw. eine solche Datenübermittlung als logisches Minus in der jeweiligen Regelung – zumindest konkludent – enthalten ist.

4. Übertragbarkeit der (weitergehenden) Ausnahmen aus Art. 14 DSGVO auf den Anwendungsbereich von Art. 13 DSGVO

Schließlich stellt sich die Frage, ob die weitergehenden Ausnahmemöglichkeiten aus Art. 14 DSGVO, namentlich Art. 14 Abs. 5 b) und c) DSGVO auf den Anwendungsbereich des Art. 13 DSGVO übertragen werden können. Für eine solche Analogie spricht, dass der Erwägungsgrund 62 exakt die in Art. 14 Abs. 5 DSGVO genannten Ausnahmegründe umschreibt, dabei allerdings hinsichtlich des Tatbestandes keinen Unterschied zwischen Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO macht. Zudem scheint auch eine gewisse Vergleichbarkeit der umschriebenen Sachverhalte vorzuliegen, so dass eine Gesetzesanalogie durchaus in Betracht kommen könnte.

Allerdings ist zu konstatieren, dass der europäische Verordnungsgeber offensichtlich die Ausnahmegründe in Art. 13 Abs. 4 DSGVO und Art. 14 Abs. 5 DSGVO bewusst in der jetzt vorliegenden Fassung formuliert hat; dies bezieht sich dann auch auf die differenzierte Reichweite der Ausnahmenormen. Auch ein Erwägungsgrund kann den Wortlaut einer Verordnung grundsätzlich nicht aufheben, wenngleich natürlich zu konstatieren ist, dass die Erwägungsgründe am Rechtssetzungsbeschluss der Organe der Europäischen Union teilgenommen haben und ihnen daher eine weit höhere Bedeutung zukommt als z.B. einer Gesetzesbegründung im bundesdeutschen, nationalen Recht.

Dennoch dürfte hier eine Analogie im Ergebnis schwer zu begründen sein. Eine Ausnahme gilt allerdings aus Sicht der Beratungspraxis des Landkreistages NRW im Falle einer objektiven Unmöglichkeit: hier gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass von niemandem Unmögliches verlangt werden kann („Ultra posse nemo obligatur“). Daher dürfte zumindest die Ausnahme bei Unmöglichkeit aus Art. 14

Abs. 5 b) DSGVO auf den Anwendungsbe-
reich des Art. 13 DSGVO übertragbar sein
(aber str.).

5. Exkurs: Eilbedürftige Verwaltungs- handlungen

Eine weitere Frage nach einer möglichen
Ausnahme stellt sich bei besonders eilbe-
dürftigen Verwaltungshandlungen. Dies
bezieht sich z.B. auf die Frage, ob bei einer
Erhebung von personenbezogenen Daten
und entsprechenden Gesundheitsdaten im
Rahmen eines notfallmäßigen Einsatzes
des Rettungsdienstes eigentlich auch die
betroffenen Personen gem. Art. 13 DSGVO
oder Art. 14 DSGVO (bei Bewusstlosig-
keit) zu informieren sind. Konkrete Aus-
nahmen im Rahmen des Art. 13 DSGVO
und Art. 14 DSGVO, z.B. bei Fällen gro-
ßer Eilbedürftigkeit, gibt es nicht; ggf. liegt
ein unverhältnismäßiger Aufwand gem.
Art. 14 Abs. 5 b) DSGVO vor (geht aber
nur, wenn Art. 14 DSGVO überhaupt in
Betracht kommt). Als Lösung bietet sich
hier, zumal im Bereich des Art. 13 DSGVO,
nur an, mit einer faktischen Unmöglichkeit
zu argumentieren (eine Informationspflicht
würde z.B. bei einem Infarktpatienten den
Rettungserfolg schmälern und den Betrof-
fenen ggf. zusätzlich belasten) oder man
wird darauf abstellen müssen, die Infor-
mationspflichten entgegen dem Wortlaut
im Bereich des Art. 13 DSGVO („...zum

Zeitpunkt der Erhebung...“) zeitnah nach-
zuholen.

6. Exkurs: Ausnahme nach Art. 11 DSGVO

Eine in diesem Zusammenhang gerne
übersehene weitere Ausnahme ergibt sich
aus Art. 11 Abs. 1 DSGVO. Demnach ist
der Verantwortliche nicht verpflichtet,
zur (bloßen) Einhaltung der Verordnung
Informationen aufzubewahren, einzuho-
len oder zu verarbeiten, wenn dies für die
Zwecke, für die ein Verantwortlicher per-
sonenbezogene Daten verarbeitet, nicht
oder nicht mehr erforderlich ist. Verkürzt
gesprochen ist eine Datenverarbeitung nur
zur Erfüllung der Zwecke der Verordnung
selbst nicht erforderlich. Dies betrifft in
erster Linie Massenverfahren oder solche
Verfahren, in denen der personenbezoge-
ne Daten bei der betroffenen Person oder
bei anderen erhoben worden sind, zur
Ermittlung der betroffenen Personen und
insbesondere zur Umsetzung der Informa-
tionspflichten aber weitere Ermittlungen
und damit Datenverarbeitungsvorgänge
erforderlich wären. Ein Hauptanwendungs-
fall dürfte bei Videoüberwachungen oder
Fotoaufnahmen von dem Verantwort-
lichen nicht bekannten Personen liegen;
allerdings muss in diesen Fällen stets genau
geprüft werden, ob alle Tatbestandsvor-
setzungen des Art. 11 Abs. 1 DSGVO –

und damit einer möglichen Ausnahme der
Pflichten nach Art. 13 DSGVO und Art. 14
DSGVO – vorliegen.

VII. Schlussbemerkungen

Die DSGVO bleibt ein Quell erheblicher
administrativer Aufwendungen für die
Verantwortlichen. Gerade in Anbetracht
der Vielzahl der Verwaltungsverfahren und
damit regelmäßig der Datenverarbeitungsvor-
gänge in einer Kommune zeigt sich,
dass die DSGVO nicht auf die Spezifika
einer öffentlichen Verwaltung zugeschnit-
ten ist. Vieles, was die DSGVO impliziert,
dient zudem gerade nicht in erster Linie
dem materiellen Datenschutz, sondern
stellt in erster Linie eine starke Formalisie-
rung des Datenschutzrechtes dar. Aller-
dings ist auch kritisch auf den Landes- und
Bundesgesetzgeber zu verweisen, der eben
nicht von seinen zahlreichen Ausnahme-
möglichkeiten aus Art. 23 DSGVO – vor
allem im Hinblick auf die Informationsflut
– Gebrauch gemacht hat. Letzteres wäre
gerade für das Ordnungsrecht, für den
Gesundheitsschutz und für besonders eil-
bedürftige öffentliche Handlungen wie den
Rettungsdienst sinnvoll.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 10.52.01

NRW-Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz – Sachstand und Perspektiven

*Das im Juli 2018 beendete Gesetzgebungsverfahren für das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG) sowie seine Vorgeschichte wird nachfolgend dargestellt und einer
Beurteilung aus Sicht der nordrhein-westfälischen Kreise sowie ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden unter-
zogen.*

I. Einführung

Im Gesetz- und Verordnungsblatt des Lan-
des Nordrhein-Westfalen vom 03.08.2018
ist das Ausführungsgesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG) vom
21.07.2018 verkündet worden¹. Das vom
Landtag am 11.07.2018 in Zweiter Lesung
verabschiedete Gesetz enthält insgesamt
neun Artikel und ist überwiegend rückwir-
kend zum 01.01.2018 in Kraft getreten.
Beim AG-BTHG handelt es sich um die
landesrechtliche Umsetzung des in mehr-
eren Stufen seit dem 01.01.2017 in Kraft
getretenen Bundesteilhabegesetzes². Das

BTHG umfasst seinerseits nicht weniger als
26 Artikel, die teilweise zum 01.01.2017,
zum 01.01.2018, zum 01.01.2020 sowie
zum 01.01.2023 in Kraft getreten sind
bzw. in Kraft treten. Mit dem BTHG sol-
len mehr Möglichkeiten der Teilhabe und
mehr Selbstbestimmung für Menschen mit
Behinderungen geschaffen werden. Die
bisher im Bereich des SGB XII – Sozialhilfe –
normierten Leistungen der Eingliederungs-
hilfe werden nunmehr im SGB IX, also im
Rehabilitations- und Teilhaberecht gere-
gelt. Die Gewährung der Leistungen der
Eingliederungshilfe entfallen nach Artikel
26 BTHG erst zum 01.01.2020 – mit Aus-
nahme des Vertragsrechts – ihre Gültigkeit.

Daher ergibt sich die Zuständigkeit für die
Gewährung der Leistungen der Eingliede-
rungshilfe bis zum 31.12.2019 weiterhin
aus dem AG SGB XII (NRW-Ausführungs-
gesetz zum Sozialgesetzbuch XII).

Dem Gesetzgebungsverfahren voran ging
ein mehrmonatiger Beratungsprozess zwi-
schen den Trägern der Eingliederungshilfe
und dem Land. Die Träger der Eingliede-
rungshilfe sind in Nordrhein-Westfalen tra-
ditionell kommunalverfasst, nämlich einer-
seits die örtlichen Träger – die Kreise und

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt GV NRW
2018, Seite 411.

² BGBl I vom 29.12.2016, Seite 3234.



DER AUTOR

Dr. Martin Klein,
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages
NRW

kreisfreien Städte – sowie andererseits die überörtlichen Träger – die Landschaftsverbände Rheinland sowie Westfalen-Lippe. Bereits bis zum Jahreswechsel 2016/2017 war insofern Einvernehmen darüber entstanden, dass die existenzsichernden Leistungen auf der örtlichen Ebene verbleiben bzw. ihr insgesamt komplett zugeführt werden sollten. Hinsichtlich der Zuständigkeit für Fachleistungen bestand insofern Übereinkunft, dass die Landschaftsverbände ab dem Abschluss der Schulausbildung generell für erwachsene Personen zuständig sein sollten, für die sie bislang auch zuständig waren. Für die Landschaftsverbände sollte auch die Möglichkeit der Heranziehung der öffentlichen Ebene bis zur Volldelegation der Aufgabe als Option sichergestellt werden. Die Zuständigkeit für Fachleistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung sollte bei den Kreisen und kreisfreien Städten verbleiben. Dies umfasst vor allem Leistungen für Schulbegleiter/Inklusionshelfer, Frühförderung, Behindertenfahrdienste und Hilfsmittel. Zudem war Konsens, dass für den Bereich der Teilhabe an Arbeit die Landschaftsverbände zuständig sein sollten.

II. Referentenentwurf

Am 18.10.2017 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) den Referentenentwurf des AG-BTHG vorgelegt. Dies erfolgte nach umfassenden Konsultationen mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen, der Freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Familie. Die sich danach ergebenden unstreitigen Vorstellungen der Beteiligten wurden im Wesentlichen vom Referentenentwurf übernommen. Als Ziel der Landesregierung war formuliert, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen die zugesprochenen Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollten nicht geschaffen werden; die den Menschen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote sollten weitestgehend erhalten bleiben. Entsprechend der bisherigen Rechtslage sah der Referentenentwurf die Zuständigkeit für Fachleistungen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die in einer Herkunftsfamilie leben, bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten vor, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen. Dies wurde insbesondere mit der Zuständigkeit der örtlichen Ebene – der Kreise und kreisfreien Städte – für ambulante Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen begründet, so etwa für Leistungen im Hinblick auf Schulbegleiter/Integra-

tionshelfer, Behindertenfahrdienste und Hilfsmittel. Demgegenüber ordnete der Referentenentwurf die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Kinder in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege erbracht werden, den Landschaftsverbänden zu. Für die Landschaftsverbände wurde die Möglichkeit der Heranziehung der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabendurchführung eröffnet, um einen effektiven und effizienten Verwaltungsvollzug, einheitliche Lebensverhältnisse und einheitliche Leistungen sicherzustellen. Eine entsprechende Heranziehungsoption wurde für die Kreise in Bezug auf ihre kreisangehörigen Gemeinden geschaffen. Zudem legte der Referentenentwurf eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden fest, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen. Darüber hinaus wurde der Landesbehindertenrat als Interessenvertretung nach § 131 Abs. 2 SGB IX bestimmt und eine Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe eingerichtet. Überdies regelte der Referentenentwurf die Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe und schuf Bestimmungen zur Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter).

Nicht zuletzt wurden die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst, wobei dem Grundsatz gefolgt wurde, dass der Status quo die Leitlinie war. Im Übrigen blieben die sozialhilfrechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger unberührt.

In finanzieller Hinsicht prognostizierte der Referentenentwurf eine Entlastung der kommunalen Familie mit Blick auf die im BTHG zugrunde gelegten Prognosen bei der Kostenentwicklung in den Jahren von 2020 bis 2025. Als NRW-Anteil wurde demnach zwar eine Belastung im Jahr 2020 von 29,5 Mio. Euro hochgerechnet. In den Folgejahren soll es dagegen zu Entlastungen der Träger der Eingliederungshilfe kommen³. Die Mehrausgaben bis zum Jahr 2020 seien auf die Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen zurückzuführen, würden jedoch im Rahmen der neu eingeführten Bundeserstattung nach §§ 136, 136a SGB XII



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales

³ Entlastungen im Jahr 2021: 600.000 Euro; im Jahr 2022: 30,9 Mio. Euro; im Jahr 2023: 32,9 Mio. Euro; im Jahr 2024: 38,2 Mio. Euro; im Jahr 2025: 40,6 Mio. Euro.

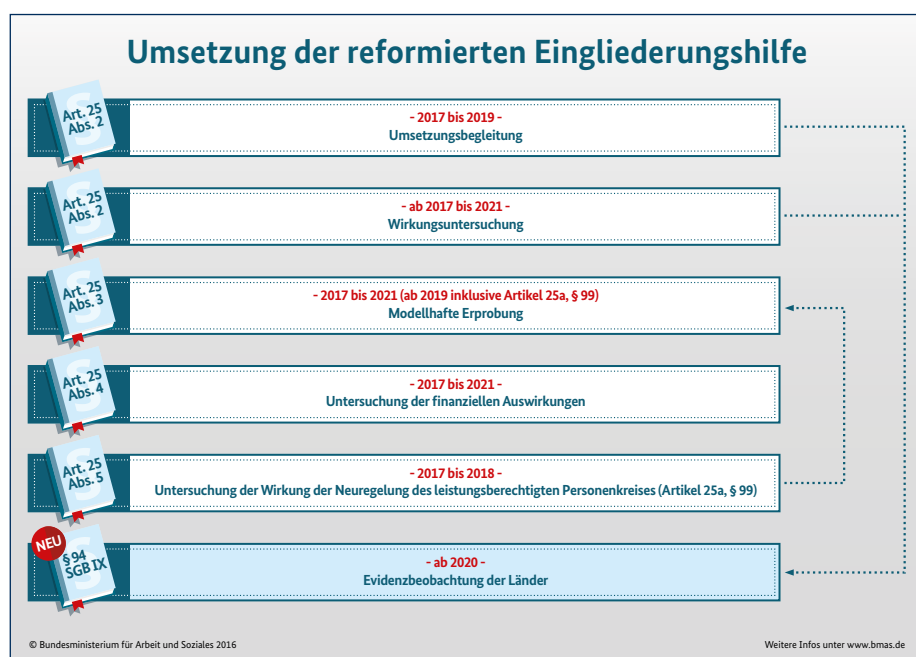
ausgeglichen. Insoweit sei auch eine möglicherweise nach dem Konnexitätsprinzip im Sinne des Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW einhergehende wesentliche Belastung der Kommunen nicht abschließend abschätzbar. Die tatsächliche Kostenentwicklung sei erst im Rahmen der Evaluation durch den Bund nach Artikel 25 BTHG festzustellen. Insofern sah der Referentenentwurf in Artikel 1 § 10 eine Kostenevaluation zum 01.01.2021, zum 01.01.2023 und danach alle fünf Jahre vor, ob es zu einer wesentlichen Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes kommen wird.

häufig erst mit zeitlicher Verzögerung herausstellten. Daher haben die beiden Verbände ein zunächst jährliches Überprüfungsintervall für die Jahre 2017 bis 2024 vorgeschlagen, welches danach alle drei Jahre aktualisiert wird. In Bezug auf die vom Referentenentwurf vorgesehene Rückausnahme bei Kindertagesstätten und Kindertagespflege zugunsten der Landschaftsverbände haben beide Verbände herausgestellt, es müsse, wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – darum gehen, neue Schnittstellen zu vermeiden und nicht in die bisherigen Zuständigkeiten und Strukturen einzugreifen. Den Kreisen sowie den kreisangehörigen Städten und

wenn der Eingliederungshilfeträger erneut wechseln würde. Demgegenüber wurde die faktisch in den zurückliegenden Jahren durch die Landschaftsverbände gewährte institutionelle Förderung der heilpädagogischen Tagesstätten als neue pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe akzeptiert.

IV. Regierungsentwurf

Mit Kabinettsbeschluss vom 05.12.2017 hat die Landesregierung einen wiederum veränderten Gesetzentwurf für das AG-BTHG dem Landtag zugeleitet und damit das parlamentarische Verfahren eröffnet⁴. Es blieb zwar bei der grundsätzlichen Aufteilung der Zuständigkeit für Fachleistungen zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger, so dass der örtliche Träger im Grundsatz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zuständig erklärt wurde. Nunmehr sah der Regierungsentwurf jedoch statt bisher drei insgesamt vier Rückausnahmen vor, in denen doch der überörtliche Träger Eingliederungshilfeleistungen erbringt. Neben den Zuständigkeiten der Landschaftsverbände für Fachleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – neben den heilpädagogischen Tagesstätten – übertrug der Regierungsentwurf die Zuständigkeit für Frühfördermaßnahmen nach § 79 i. V. m. § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX ebenfalls auf die Landschaftsverbände. Die für die kommunale Familie bedeutende Konnexitätsregelung wurde zudem von Artikel 1 § 10 in Artikel 8 verschoben und bezog sich insofern nunmehr auf alle Artikel des Regierungsentwurfs. Immerhin wurde der Forderung des LKT NRW und des StGB NRW insofern teilweise entsprochen, indem die Evaluationsintervalle nun bereits ab dem Jahr 2019 und damit früher zugrunde gelegt wurden.



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales

III. Positionierung zum Referentenentwurf

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf haben Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) begrüßt, dass der Referentenentwurf die Erfüllung der Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit regelt. Sachgerecht sei auch, dass der Gesetzgeber die mit dem BTHG vorgenommene Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen und im Wesentlichen die Zuständigkeit für Teilhabeleistungen für über 18jährige mit der Möglichkeit zur Heranziehung bei den Landschaftsverbänden verortet.

Im Hinblick auf die Kostenevaluation in Artikel 1 § 10 AG-BTHG wird festgehalten, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Überprüfungszeitpunkte nicht hinreichend seien, da sich finanzielle Auswirkungen

Gemeinden liege es insbesondere daran, Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege in der Zuständigkeit der örtlichen Ebene zu belassen. Dabei gehe es um die ambulanten Leistungen der individuellen Integrationshilfen für Kinder im Kindergarten- bzw. Vorschulalter, die bislang nach dem SGB XII von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe erbracht worden sind und über die auch im Rahmen des AG-BTHG weiterhin von den Kreisen und kreisfreien Städten entschieden werden sollte. Würde hier eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände entsprechend dem Referentenentwurf begründet, entstünden zusätzliche Schnittstellen zum einen hinsichtlich von Frühförderleistungen, die außerhalb einer Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflege erbracht werden und zum anderen beim Übergang in die Beschulung des betreffenden Kindes,

V. Stellungnahme zum Regierungsentwurf

In ihrer wiederum gemeinsamen Stellungnahme von LKT NRW und StGB NRW an den Landtag vom 20.02.2018 betonen beide Verbände, dass es im Gegensatz zum Regierungsentwurf geboten sei, die örtliche Ebene auch weiterhin als zuständigen Träger für alle Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche festzuschreiben, also auch in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie hinsichtlich von Frühfördermaßnahmen. Gewichtige Gründe seien dafür anzufüh-

⁴ Vgl. Landtags-Drs. 17/1414.

ren, die Zuständigkeit für die genannten Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche im Alter bis zur Einschulung nicht auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Dazu wurde folgendes ausgeführt:

- Die Landesregierung begründet die Verschiebung damit, dass die Landschaftsverbände eine landeseinheitliche und flächendeckende Erbringung von Frühförderleistungen herstellen könnten (S. 49 der Drs. 17/1414). In der Realität ist die Annahme widerlegt, eine Zuordnung der Fachleistungsgewährung zu den Landschaftsverbänden könnte eine Einheitlichkeit innerhalb von Nordrhein-Westfalen sicherstellen. Vielmehr weist die tatsächliche Erbringung von Leistungen im Bereich der Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in vielerlei Hinsicht sehr deutliche Unterschiede auf, sodass ein erhebliches Gefälle zwischen Westfalen-Lippe und dem Rheinland auch bei der Frühförderung zu erwarten ist.
- Die in der Vergangenheit von der örtlichen Ebene an die Landschaftsverbände übertragenen Aufgaben belegen ebenfalls, dass die Landschaftsverbände eine „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ nicht herstellen können. So werden z. B. – Stand: 31.12.2016 – im Bereich des betreuten Wohnens beim LVR je 1.000 Einwohner 3,7 Anträge bewilligt, beim LWL 3,49 Anträge. Innerhalb des LVR-Gebietes streut die Bewilligungsdichte von 1,59 Fällen bis zu 6,37 Fällen pro 1.000 Einwohner in den Kreisen und kreisfreien Städten – also um das Vierfache. Innerhalb des LWL reicht die Streuung von 2,25 Fällen bis zu 7,38 Fällen je 1.000 Einwohner, also um das Dreifache.
- Insbesondere bei der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche ist die Zuständigkeit gerade des örtlichen Trägers angezeigt, denn die tatsächlichen Gegebenheiten unterscheiden sich von Kommune zu Kommune. Die Notwendigkeit bestimmter Frühfördermaßnahmen richtet sich danach, was innerhalb einer bestimmten Kommune individuell bezogen auf den Hilfebedürftigen erforderlich und angemessen ist. Insofern widerspricht die geplante Hochzonung der Aufgaben auf die Landschaftsverbände auch dem Subsidiaritätsprinzip, wonach die orts nächste kommunale Ebene zuständig sein muss, wenn deren Leistungsfähigkeit unter qualitativen wie wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeben ist. Diese Voraussetzungen erfüllen die

Kreise im Zusammenwirken mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Bezug auf die Frühförderung seit vielen Jahren.

- Die örtlichen Träger erbringen Leistungen vor Ort, welche die Landschaftsverbände nicht erbringen können: Regelmäßig werden die einzelnen Frühförderfälle innerhalb einer Kommune mit den Ärzten und Psychologen des Kreisgesundheitsamts und den Sachbearbeitern des Sozialamts beraten, um über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Auf der örtlichen Ebene gibt es ein einzigartiges interdisziplinäres Netzwerk zwischen kommunalen Ämtern, Kinderärzten, Heilpädagogen und sozialpädiatrischen und pädaudiologischen Zentren etc. Solche Synergieeffekte, die sich am Bedarf des einzelnen Kindes ausrichten, können die Landschaftsverbände nicht herstellen.
- Der Gesetzentwurf schafft viele weitere parallele Zuständigkeiten und Schnittstellen in der Leistungserbringung, die das BTHG eigentlich vermeiden wollte: Nun sollen die Landschaftsverbände Leistungen bis zur Einschulung erbringen, die sich erstens mit denen der örtlichen Träger überschneiden und zweitens ab der Einschulung ohnehin von diesem wahrgenommen werden. Nach Beendigung der Schulzeit sollen wieder die Landschaftsverbände zuständig sein. Für die Betroffenen werden diese mehrfachen Brüche der Zuständigkeit kaum nachzuvollziehen sein.
- Sollten die Aufgaben aus den zuvor genannten Gründen im Wege von Heranziehungssatzungen an die örtlichen Träger übertragen werden, so macht es keinen Sinn, sie diesem überhaupt erst zu entziehen. Eine Delegation brächte überdies den für öffentliche Haushalte grundsätzlich abzulehnenden Effekt mit sich, dass Aufgaben- und Finanzverantwortung auseinanderfielen.
- Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände im Bereich der Frühförderung würde auch bedeuten, dass nur noch diese, nicht aber die Kreise und kreisfreien Städte, Verhandlungen mit den Leistungserbringern führen. Dadurch werden pauschale Vertragswerke in Bezug auf den gesamten Landesteil entstehen, die sich nicht am Bedarf der einzelnen Kommune ausrichten und Angebote umfassen, die mancherorts weder notwendig noch angemessen sind.

Den Kreisen und ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden sei es ein großes Anliegen, die erfolgreiche Arbeit bei der Gewährung ambulanter Hilfen in Kindertagesstätten und der Tagespflege sowie im Rahmen der Frühförderung fortzusetzen.

VI. Anhörung im Landtag

Am 07.03.2018 fand die Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags NRW zum Regierungsentwurf des AG-BTHG statt. Eingeladen waren zwölf Verbände und Institutionen aus dem Bereich der Menschen mit Behinderungen, die beiden Landschaftsverbände und die drei kommunalen Spitzenverbände. Während sich die beiden Landschaftsverbände sowie der Städtetag NRW für eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände entsprechend dem Regierungsentwurf aussprachen, trat der LKT NRW mit dem StGB NRW für eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene ein. Als weiterer, einziger zur Anhörung eingeladen kommunaler Vertreter aus der Praxis kam zudem noch der Sozialdezernent des Kreises Steinfurt zu Wort, der sich ebenfalls für eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene in Bezug auf die genannten Sachverhalte aussprach. Die Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Vertreter der Leistungsanbieter und der Selbsthilfegruppen befürworteten ebenfalls eine Zuständigkeit der überörtlichen Ebene – also der Landschaftsverbände – nach dem Regierungsentwurf.

VII. Weiterer Diskussionsprozess in den Landtagsfraktionen

In den Wochen nach der Landtagsanhörung fanden weitere Gespräche mit den Landtagsfraktionen im Hinblick auf verschiedene Aspekte des Regierungsentwurfs für ein AG-BTHG statt. Dabei stand die Frage der Zuständigkeit der örtlichen Ebene bzw. der überörtlichen Ebene für die Frühförderung im Mittelpunkt.

Mit Schreiben vom 26.06.2018 trat der Städtetag NRW an alle im Landtag vertretenen Fraktionen dafür ein, die Zuständigkeit für Teilhabeleistungen insgesamt bei den Landschaftsverbänden anzusiedeln. Die vollständige Übertragung der Frühförderung auf die Landschaftsverbände werde begrüßt. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass die Träger der Eingliederungshilfe gem. § 131 SGB IX – also dem BTHG – Rahmenverträge zu schließen hätten. Das Land sei gemäß § 46 SGB IX angehalten, Regelungen durch Rechtsverordnungen zu schaffen, wenn Rahmenvereinbarungen nicht bis zum 31.12.2019 zustande kämen. Sollte eine örtliche Zuständigkeit für die Aufgabe der Frühförderung festgelegt werden, müssten Rahmenverträge verhandelt und geschlossen werden. Wenn der Städtetag diese – mit dem Ziel eines einheitlichen Rahmenvertrages – ver-

handeln solle, müssten die Verträge durch jede einzelne kreisfreie Stadt abgeschlossen werden. Nur eine Mandatierung durch die Mitglieder des Städtetages im Sinne einer weitreichenden Verhandlungs- und Abschlussvollmacht würde es ermöglichen, sowohl das Ziel der Einheitlichkeit der Verträge als auch die Zeitschiene einzuhalten. Es sei jedoch ausgeschlossen, dass der Städtetag eine solche Blankovollmacht erhalte. Zudem werde der Inhalt der Rahmenverträge sehr komplex ausfallen, da die Zahl der einzubindenden Verhandlungspartner und Akteure sehr groß sei. Der bereits von den Landschaftsverbänden gestartete Prozess der Verhandlung von Rahmenverträgen in anderen Regelungsbereichen des BTHG sei umfangreich. Angesichts begrenzter Zeitressourcen und in der Priorität vorrangiger Handlungsfelder sehe sich der Städtetag NRW nicht in der Lage, Verhandlungen über die Rahmenverträge zu führen. Deshalb sei es überwiegend wahrscheinlich, dass im Fall der Aufgabenübertragung der Frühförderung auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte die Rahmenverträge nicht bis zum 31.12.2019 abgeschlossen seien.

Daraufhin haben sich LKT NRW und StGB NRW in einem gemeinsamen Schreiben vom 29.06.2018 ebenfalls an alle im Landtag vertretenen Fraktionen gewandt. Beide Verbände haben darauf hingewiesen, dass in den zurückliegenden Jahren durchaus Rahmenverträge in ähnlich gelagerten sozialpolitischen Handlungsfeldern mit Zuständigkeiten der örtlichen Ebene verhandelt worden seien. Dies gelte für die Landesrahmenverträge zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie zum SGB XI (Pflegeversicherung), bei denen es umfassende Mandate der jeweiligen Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände gegeben habe. Das Verhandlungsergebnis sei den jeweiligen Gremien und der jeweiligen Mitgliedschaft – im Fall des SGB VIII auch im Bereich des Städte- und Gemeindebundes – zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Die Landesrahmenverträge seien dann mit allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie im Fall des SGB VIII mit allen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt rechtswirksam abgeschlossen worden. Hinzu komme, dass die kreisfreien Städte – wie die Kreise – nach dem Regierungsentwurf jedenfalls für die Personengruppe der Schulkinder bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung zuständig blieben, so dass es kaum angezeigt sei, sich mit Blick auf die Priorität anderweitiger vorrangiger Handlungsfelder aus der Verantwortung zu ziehen. Würde die Zuständigkeit auch hier auf die Ebene der Landschaftsverbände hochgezogen, stelle sich die Frage der

Trägerschaft von Schulen sowie auch der Jugendhilfe jedenfalls für die kreisfreien Städte grundsätzlich neu.

LKT NRW und StGB NRW haben die Bereitschaft der Mitglieder beider Verbände unterstrichen, sich für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Frühförderung wie bisher engagiert einzubringen und sich an den Verhandlungen für einen einheitlichen Rahmenvertrag intensiv zu beteiligen. Voraussetzung dafür sei die Zuständigkeit der örtlichen Ebene, die auch dem Subsidiaritätsprinzip entspreche. Wenn die im kreisangehörigen Raum vielfach erprobten und bewährten Strukturen in der Frühförderung als Basis für die Ausgestaltung eines einheitlichen Rahmenvertrags zugrunde gelegt würden, könne weiterhin orts- und bürgernah und ohne überflüssige zusätzliche Bürokratie ein Maximum an passgenauen interdisziplinären Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen geleistet werden.

Als Anlage zu ihrem Schreiben haben LKT NRW und StGB NRW ein Positionspapier zum AG-BTHG übermittelt, in dem in sieben Punkten die wesentlichen Argumente für eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene im Aufgabenfeld der Frühförderung sowie im Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege zusammengefasst sind. Die sieben Punkte lauten wie folgt:

1. Die Kreise mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden wollen – wie bisher – das Aufgabenfeld der Frühförderung für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohter Kinder wahrnehmen. Dies gilt auch für den Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege. Denn in aller Regel bestehen in den Kreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden hervorragende Angebotsstrukturen, die gezielte und qualitativ hochwertige Hilfen und individuelle Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Kinder durchführen.
2. Die Kommunen können aufgrund ihrer Orts- und Bürgernähe u. a. als Träger der örtlichen Jugendhilfe interdisziplinäre Hilfen anbieten. Auf diese Weise erhalten die Schwächsten in der Gesellschaft und deren Eltern ein abgestimmtes und passgenaues Hilfeangebot. Dies ist unabdingbar für den dauerhaften und nachhaltigen Erfolg der Förderung.
3. Da die örtliche Ebene auch weiterhin für die Förderung im schulischen Bereich zuständig sein soll, ist sie ein wichtiges Scharnier beim Übergang von der Frühförderung zur Schulbegleitung. Das insoweit notwendige Übergangsmanagement kann nur örtlich und in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Schulträgern erfolgreich wahrgenom-

men und eine überflüssige Schnittstelle vermieden werden.

4. Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW sichern zu, alles in ihren Möglichkeiten Stehende zu veranlassen, um auch künftig die Frühförderung auf hohem qualitativem Niveau zu betreiben und über die nach § 131 BTHG zu schließenden Rahmenvereinbarungen zu gestalten. Damit wird in allen Regionen des Landes eine Qualitätssteigerung einhergehen, die zugleich eine gemeinsame Daueraufgabe der Leistungsträger und -anbieter darstellt.
5. Um eine gleichbleibend hohe und flächendeckende Qualität zu gewährleisten, halten wir einen fortwährenden Evaluationsprozess für sinnvoll, der aufzeigen kann, ob die Umsetzung landesweit adäquat erfolgt. Wir bieten hierfür ein fortlaufendes unterjähriges Controlling an, welches eine Qualitätskommission aus Kostenträgern und Leistungserbringern unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wahrnehmen sollte. An die Qualitätskommission sollte ein zentrales Beschwerdemanagement angegliedert werden, das zugleich als landesweite Anlaufstelle dienen kann.
6. Für die nach § 131 BTHG abzuschließenden Rahmenverträge auf Landesebene werden die in einer Reihe von Kreisen vielfach erprobten und bewährten Strukturen in der Frühförderung richtungsweisend sein. Über die Möglichkeit des Beitritts zu qualitativ entsprechend geprägten Rahmenverträgen wird eine gleichwertige Angebotsstruktur in allen Regionen des Landes ermöglicht.
7. Aus den dargelegten Gründen ist eine Verlagerung der Frühförderung von der örtlichen Ebene auf die Landschaftsverbände nicht sinnvoll. Weder würde die Qualität oder Effizienz gesteigert, noch würde Bürokratie abgebaut. Das Gegenteil wäre der Fall. Die Landschaftsverbände müssten die Aufgabe der Frühförderung auf die örtliche Ebene delegieren, die sie bereits wahrnimmt. Mithin wären die Landschaftsverbände nur Abrechnungsstellen. Es würde zusätzliche Bürokratie geschaffen, deren Aufwand besser in die Qualität der Frühförderung gesteckt würde.

VIII. Entscheidung des Landtages

Nach weiteren Diskussionsrunden innerhalb der Landtagsfraktionen kam es schließlich am 11.07.2018 – nach Abschluss der Beratungen und Beschlussfassung

im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags⁶ – im Landtagsplenar zur Zweiten Lesung mit abschließender Beratung und Beschlussfassung. Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Frühförderung sowie die heilpädagogischen Tagesstätten, die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege blieb – wie im Regierungsentwurf – unverändert⁷. Neu war allerdings die Ergänzung einer umfassenden Evaluationsklausel, die sich nicht nur auf die Kostenentwicklung, sondern nunmehr auch auf die Zuständigkeitsregelung bezog. Nach der in Artikel 8 § 2 des AG-BTHG eingeführten Evaluationsklausel wird bis zum 31.12.2023 eine Überprüfung der Zuständigkeitsregelung mit der Option eröffnet, eine örtliche Wahrnehmung der den Landschaftsverbänden zugeordneten Zuständigkeiten zu ermöglichen. Dies soll in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium, dem für Jugend zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium erfolgen. Die Einzelheiten der Evaluation werden zwischen den genannten Institutionen bzw. Ministerien abgestimmt; die Kosten der Evaluation trägt das Land. Die Evaluation hat folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Angaben zur finanziellen Entwicklung der Kosten für die Kommunen unter Berücksichtigung der veränderten Zuständigkeiten
 - Angaben zur personellen Entwicklung
 - Anzahl der Beratung in den einzelnen Jugendamtsbezirken
 - Umsetzung der Qualitätsstandards in den einzelnen Jugendamtsbezirken
- Die sich aus der Evaluation ergebenden Ergebnisse werden danach dem Landtag bis zum 30.06.2024 vorgelegt.

IX. Fazit

Aus Sicht des LKT NRW und des StGB NRW ist die Hochzonung der Zuständigkeiten in der Frühförderung, bei den Kindertagesstätten und bei der Kindertagespflege ein Schritt in die falsche Richtung. Er widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, wonach diejenige Ebene eine Aufgabe regeln sollte, die dafür nach ihrer Verwaltungskraft geeignet ist. Die nordrhein-westfälischen Kommunen sind bundesweit betrachtet die mit Abstand größten Gebietskörperschaften mit entsprechend hoher Verwaltungskraft. Gleichwohl ist die nunmehr im AG-BTHG verankerte umfassende Evaluationsklausel geeignet, eine detaillierte begleitende Überprüfung der entstehenden Entwicklungen der Zustän-

digkeitsveränderungen zu gewährleisten. Sollte die Evaluation ergeben, dass die mit den Zuständigkeitsveränderungen erwarteten Effekte nicht eingetreten sind, wird die Zuständigkeit wieder auf die örtliche Ebene gelangen.

Zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Landschaftsverbände ihre neuen Zuständigkeiten mit eigenem Personal vollziehen können; vielmehr ist zu erwarten, dass sie die Ermächtigung im AG-BTHG nutzen und mittels Heranziehungssatzung und Richtlinien die Kreise – ggf. mit ihren kreisangehörigen Gemeinden – sowie die kreisfreien Städte unter der Vorgabe bestimmter Maßstäbe in den operativen Prozess einbeziehen. Eine Steuerung der gerade im Bereich der Frühförderung im Wesentlichen örtlich bestimmten Gegebenheiten wird nur unter hinreichender Beteiligung der örtlichen kommunalen Ebene gelingen. Der LKT NRW und der StGB NRW werden den Evaluationsprozess intensiv begleiten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 50.61.10

⁶ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, Landtags-Drs. 17/3061.

⁷ LT-Plenar-Protokoll 17/31 vom 11.07.2018, S 114 ff.

Das Pflegestärkungsgesetz III und die Rolle der Kommunen

Das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) und insbesondere das kurzfristig zu Beginn des Jahres 2017 eingeführte Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) hat zu Anfang des Jahres 2017 viele Umsetzungs- und Schnittstellenprobleme bereitet. So waren beispielsweise die kraft Gesetzes gültigen Überleitungsregelungen in die entsprechenden Pflegegrade nicht bei allen Pflegebedürftigen direkt umsetzbar, weil Informationen über die eingeschränkte Alltagskompetenz nicht vorhanden waren. Die Anerkennung der eingeschränkten Alltagskompetenz war wiederum Voraussetzung für den sogenannten Doppelsprung, also die Überleitung von Pflegestufe 1 in den Pflegegrad 3. Pflegekassenbescheide wurden nicht rechtzeitig oder auch gar nicht erstellt. Insofern konnten Beträge im Hinblick auf die Besitzstandswahrung nicht korrekt oder gar nicht beschieden werden. Es mussten im Austausch mit den beteiligten Akteuren pragmatische Wege gefunden werden, mit diesen Problemen im Sinne der betroffenen Personen umzugehen. Insbesondere für unterstützungsbedürftige Menschen, die „nur“ den neu eingeführten Pflegegrad 1 zuerkannt bekamen, eröffneten sich teilweise Versorgungsprobleme. Denn das PSG III schließt die Finanzierung einer vollstationären Versorgung über das SGB XII, sowohl dauerhaft als auch vorübergehend im Sinne einer Kurzzeitpflege, kategorisch aus. Aus dieser Problematik heraus entstand zudem eine Unsicherheit bei den Pflegeeinrichtungen, ob eine Person mit dem Pflegegrad 1 stationär aufgenommen werden kann, da die Finanzierung des Heimplatzes durch die fehlende Auffangmöglichkeit der Sozialhilfe nicht gesichert war.

Die Praxis im Ennepe-Ruhr-Kreis

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist ein teils ländlich, teils städtisch geprägter Kreis am

Rande des Ruhrgebiets. Zum Kreisgebiet gehören neun Städte. Insbesondere die beiden größten kreisangehörigen Städte Witten und Hattingen im nördlichen Teil des Kreises verstehen sich als Ruhrgebiets-

städte, die von Industrie geprägt sind. Die kleinste Stadt des Kreises, Breckerfeld am Rande des Sauerlandes, ist wiederum sehr ländlich strukturiert. Wirtschaftlich ist der Kreis recht gut aufgestellt. Herdecke und



DIE AUTOREN

Sidney Venderbosch,
Sachgebietsleiter
Soziale Hilfen in
Einrichtungen



Elke Zeller,
Pflegeplanung und
Koordination, Fach-
bereich Soziales und
Gesundheit, Ennepe-
Ruhr-Kreis

Sprockhövel stehen in der Einkommensstatistik in NRW sehr weit vorn¹.

Der Kreis mit 325.374 Einwohner/innen (IT NRW, Stand 31.12.2016) hat einen überdurchschnittlich hohen Anteil von über 65-Jährigen. NRW-weit liegt dieser Anteil bei einem Fünftel, im Ennepe-Ruhr-Kreis bei 23,2%². Am 31.12.2015 waren laut Pflegestatistik³ 11.297 Personen als pflegebedürftig anerkannt, das entspricht 3,5%⁴ der Bevölkerung.

Mit Einführung des PSG II Anfang des Jahres 2016, welches dann zu Beginn des Jahres 2017 seine Wirkung im Hinblick auf den veränderten Pflegebedürftigkeitsbegriff und die neue Einstufungspraxis in die fünf Pflegegrade entfaltet hat, ist die Zahl der Leistungsempfänger/innen der Pflegeversicherung deutlich angestiegen. Bundesweit hat sich in der sozialen Pflegeversicherung vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2017 eine Steigerung um mehr als 547.000⁵ Personen ergeben, d. h. um deutlich mehr als 20%. Darunter waren 1.666.650 (66,1%) Überleitungsfälle⁶, also Personen, die vom alten Pflegestufensystem in die neuen

Pflegegrade übergeleitet wurden. Die Abbildungen 1 und 2 veranschaulichen die stattgefundenen Überleitungen der im Leistungsbezug von Hilfe zur Pflege stehenden, vollstationär untergebrachten über 65 Jahre alten Leistungsempfänger/innen des Ennepe-Ruhr-Kreises. Anhand der Grafiken erkennt man die Verteilung der Pflegebedürftigen in den damaligen Pflegestufen (2016, Abb. 1)⁷ und den daraus folgenden Pflegegraden (2017, Abb. 2)⁸.

Der neue Pflegegrad 1 ist 163.031 (6,5%) Personen⁹ in der sozialen Pflegeversicherung zuerkannt worden. Das sind vorwiegend Menschen mit demenziellen und psychischen Einschränkungen, die im alten System nur unzureichend berücksichtigt worden sind. Im Ennepe-Ruhr-Kreis wurde der neue Pflegegrad 1 im ersten Halbjahr 2017 463 Personen zuerkannt, wie sich aus der Zugangsstatistik des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) ergibt. Vorwiegend bei dieser Gruppe mit neu anerkannter Pflegebedürftigkeit zeigen sich die Schnittstellenprobleme im Hinblick auf Kostenträgerzuständigkeiten bei notwendigem ambulantem oder auch stationärem Unterstützungsbedarf.

Im ambulanten Kontext ist der Betrag von 125,00 €, der zur Verfügung steht, entweder für die hauswirtschaftliche oder für die pflegerische Versorgung ausreichend. Häufig ist aber beides notwendig. Die hauswirtschaftliche Unterstützung ist oft eine zwingende Notwendigkeit, um überhaupt eine geringfügige pflegerische Unterstützung nach hygienischen Standards durchführen zu können.

Im Bereich der stationären Pflege löste die Einführung des PSG III eine Vielzahl von Umstellungsarbeiten aus. Damit die Änderungen rechtzeitig zum 01.01.2017 greifen konnten, wurden bei Empfänger/innen von Hilfe zur Pflege bereits im Vor-

feld Informationen zur eingeschränkten Alltagskompetenz eingeholt. Damit sollte vermieden werden, von spät oder gar nicht eingehenden Pflegekassenbescheiden abhängig zu sein. Dadurch konnte die entsprechende Überleitung selbst herleitet werden. Zudem mussten die neuen Pflege-satzvereinbarungen mit dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) im EDV-Programm eingegeben werden, wobei in den Einzelfällen der jeweils gültige Besitzstandsbeitrag beachtet und individuell eingetragen werden musste. Durch Programmupdates, geänderte bzw. erst spät bekanntgegebene Berechnungsmethoden und stellenweise abgeänderte Überleitungsbescheide der Pflegekassen mussten manche dieser Eingaben kurz vor dem 31.12.2016 nochmals korrigiert werden und Bescheide des Sozialhilfeträgers geändert werden. Des Weiteren musste auch der Umgang mit Besonderheiten kurzfristig

¹ IT NRW, Einkommen der Lohn- und Einkommenssteuerpflichtigen in NRW 2014 (Gemeindeergebnisse)

² Vgl. IT NRW, Statistik kompakt 01/2018

³ IT NRW, Leistungsempfänger/innen der Pflegeversicherung in Nordrhein-Westfalen 2015

⁴ Eigene Berechnung auf Grundlage der Bevölkerungszahlen von IT NRW

⁵ Vgl. Bundesgesundheitsministerium, Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung, Stand 11.07.2018

⁶ Ebd.

⁷ Eigene Analyse aus dem Fallbestand des Ennepe-Ruhr-Kreises mit Durchschnittswert für das Gesamtjahr 2016

⁸ Eigene Analyse aus dem Fallbestand des Ennepe-Ruhr-Kreises mit Durchschnittswert für das Gesamtjahr 2017. Hierbei werden die über den 01.01.2017 hinaus mit Pflegestufe 0 weiter bewilligten Fälle nicht dargestellt.

⁹ Vgl. Bundesgesundheitsministerium, Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung, Stand 11.07.2018

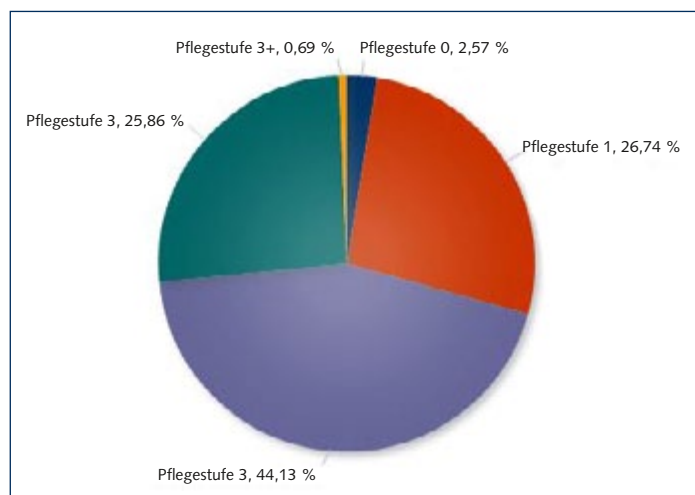


Abb.1: Verteilung der Leistungsempfänger in den Pflegestufen 2016.

Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis

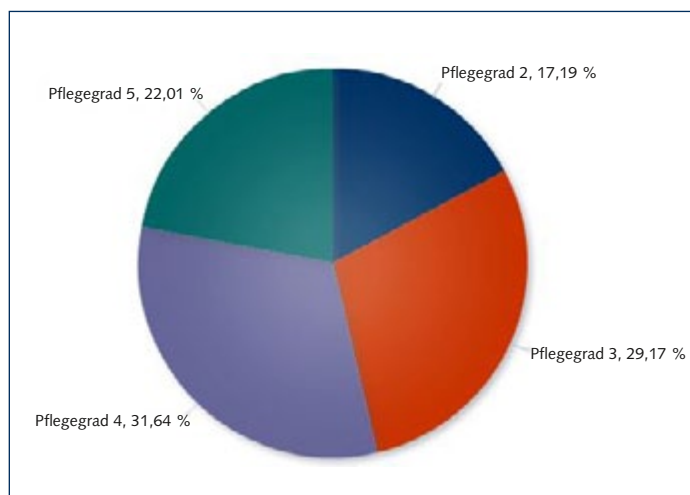


Abb. 2: Verteilung der Leistungsempfänger in den Pflegegraden 2017.

Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis

geklärt werden. Beispielhaft werden hier die Personen genannt, die zum Zeitpunkt der Umstellung Leistungen nach Pflegestufe 0 erhielten und keine eingeschränkte Alltagskompetenz vorweisen konnten. Wie dieser Personenkreis im Hinblick auf die Leistungsgewährung zu behandeln sei, konnte zunächst nicht mitgeteilt werden. Solch geartete Unsicherheiten und fehlende Anleitungen bzw. Hinweise gestalteten den Umstieg in das neue System in der Verwaltungspraxis schwierig. Der Ennepe-Ruhr-Kreis sich bei diesem Personenkreis bereits frühzeitig im Sinne eines Vertrauensschutzes positioniert und die Leistungen für die Pflegebedürftigen mit einer Pflegestufe 0 trotz der rechtlichen Änderungen weitergewährt. Die betroffenen Personen konnten dadurch in den Pflegeeinrichtungen verbleiben.

In der vollstationären Pflege zahlen die Bewohner für den pflegebedingten Aufwand nunmehr einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil. Dadurch hat jede pflegebedürftige Person – auch bei verändertem Pflegegrad – die gleiche Höhe an Pflegeheimkosten zu tragen. Diese Umstellung wird dem Grunde nach als positiv bewertet, da für die Heimbewohner/innen unabhängig vom Pflegegrad Transparenz über die Heimkosten besteht. Zudem entstanden durch die großzügigen Überleitungsregelungen und die gewährten Besitzstandsbeiträge für den Sozialhilfeträger anfangs Einsparpotenziale. Jedoch birgt die Berechnung und Festlegung des EEE auch ein Risiko, da dieser unter anderem anhand der Bewohnerstruktur der einzelnen Einrichtung ermittelt wird. Durch die großzügigen

Überleitungsregelungen kraft Gesetzes (einfacher bzw. doppelter Sprung in einen Pflegegrad in Abhängigkeit zur eingeschränkten Alltagskompetenz, Besitzstand für Personen, die vor dem 01.01.2017 Leistungen erhielten) befanden sich gerade in der Anfangszeit viele Pflegebedürftige mit hohen Pflegegraden in den Einrichtungen. Der EEE wurde sodann auf Grundlage dieser Bewohnerstruktur berechnet. Durch den Auszug bzw. das Versterben von Personen mit einem hohen Pflegegrad werden Pflegeheimplätze frei, die neu belegt werden müssen. Die dann einziehenden Pflegebedürftigen weisen jedoch durch die neue Begutachtungspraxis des MDK zum großen Teil niedrigere Pflegegrade auf. Ergo verändert sich die Bewohnerstruktur im Hinblick auf die zuerkannten Pflegegrade. Um den Betrieb wirtschaftlich aufrechterhalten zu können, müssen die Einrichtungsträger in der Folge die Pflegesätze neu verhandeln. Zwangsläufig erhöht sich der EEE, wodurch den Heimbewohner/innen nunmehr höhere Kosten in Rechnung gestellt werden (ein eventuell vorhandener Besitzstand wird bei neu verhandelten Pflegesätzen nicht angepasst) bzw. der Sozialhilfeträger mehr Leistungen erbringen muss. In Bezug auf den Sozialhilfeträger verschärft sich diese Entwicklung sogar noch, wenn man berücksichtigt, dass Pflegebedürftige mit Besitzstand aus dem System ausscheiden und Personen ohne diesen zusätzlichen Betrag nachrücken. Die anfänglichen Einsparpotenziale werden sukzessive abgebaut und die Ausgaben tendieren langfristig wieder zu dem Niveau wie vor der Einführung des PSG

III. Auf Dauer wird auch durch die eingefrorenen Leistungen der Pflegekasse die Schere zu den tatsächlichen Kosten immer größer. Für die Unterdeckung müssen die Sozialhilfeträger einspringen, was zu einer Mehrbelastung der Kreise und kreisfreien Städte führt.

Die Änderungen durch das PSG III haben in der Verwaltungspraxis zu einem geänderten Beratungsbedarf und zu umfangreichen Umstellungsarbeiten für die Leistungsgewährung geführt. Vor dem Hintergrund der für den ambulanten Bereich gestiegenen SGB XI-Leistungen wünschen die pflegebedürftigen Menschen und/oder deren Angehörige mehr Informationen über eine ambulante Versorgung und damit einhergehend auch Beratung für eine eventuell notwendige Übernahme ungedeckter Kosten aus Sozialhilfemitteln. Die Folgen in der Leistungsgewährung sind ebenfalls aktuell noch spürbar. Neben den genannten Auswirkungen ist beispielsweise bis heute teilweise ungeklärt, wie ein vollstationärer Heimaufenthalt abgerechnet werden soll. Die Heim- und Sozialhilfeträger haben bei den einzelnen Sachverhalten (Pflegegradwechsel, Einzelzimmer-/Doppelzimmerwechsel, etc.) verschiedene Ansichten über die Berechnungsmethoden und leider existiert keine bindende Abrechnungsvorgabe. Die Umstellungsarbeiten waren und sind mit einem hohen zusätzlichen Aufwand verbunden, der deutlich Ressourcen gebunden hat und immer noch bindet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 50.10.53

Das PSG III und die Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege – eine verpasste Chance

Beim Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III) waren dessen Inhalte kein gut gehütetes Geheimnis – sie waren lange bekannt. Den Bundesländern stand somit ausreichend Zeit zur Verfügung, sich auf die Auswirkungen einzustellen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Chance nicht genutzt, und damit die Möglichkeit einer Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege nachhaltig verpasst.

Wie sah die Situation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PSG III in NRW aus? Die Rechtsgrundlage in Nordrhein-Westfalen, das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NW) wies den Kreisen und kreisfreien Städten klassische Aufgaben als Kostenträger zu. Neben diesen Aufgaben, die die Kommunen als Träger der Sozialhilfe im Bereich der Investitionskostenförderung vorzunehmen haben, trat

die sogenannte Örtliche Planung. Sie war kein neues Instrument, sondern in früheren Landespflegegesetzen bereits Bestandteil der Pflichtaufgaben.

Diese wieder ins Gesetz aufgenommene Örtliche Planung wäre noch heute ein stumpfes Schwert, wenn nicht durch den Druck des Landtags gegen die ausdrückliche Meinung des zuständigen Fachministeriums parallel die Verbindliche Planung

in das Gesetz aufgenommen worden wäre. Erst durch die Verbindliche Planung erhielten die Kommunen wieder ein echtes Steuerungsinstrument, von dem der Rhein-Kreis Neuss sofort Gebrauch gemacht hat. Schon im Dezember 2014 fasste der Kreistag die notwendigen Beschlüsse, um dem Wildwuchs an neuen, vollstationären Pflegeeinrichtungen ein Ende zu setzen.



DER AUTOR

Marcus Mertens,
Leitung Heimaufsicht,
Sozialamt,
Rhein-Kreis Neuss

Die Ministerialbürokratie in NRW unter Leitung der damaligen Ministerin Barbara Steffens war im Vorfeld des PSG III mit der Entwicklung von diversen Software-Anwendungen beschäftigt, die gleichzeitig angestoßen wurden und teilweise bis heute nicht vollendet sind:

1. Pfad-WTG, ein Meldeportal, das den Heimaufsichtsbehörden Daten liefert, die dort schon lange bekannt sind.
2. Pfad-Invest, dessen Einsatz in einer nicht ausgereiften und nicht auskömmlich getesteten Version erfolgte, wodurch die zuständigen Behörden und Gerichte bis heute mit den entsprechenden Auswirkungen beschäftigt sind.
3. Pfad-UIA, ein digitales Verfahren, das Kleinstanbietern von niedrigschwelligen Leistungen größte Probleme bei der Antragstellung verursacht und dessen wichtigstes Tool, die landeseinheitliche Datenbank, bis heute nicht zur Verfügung steht.

Echte zukunftsweisende Politik, die den Kommunen eine starke und aktive Rolle in der Pflegelandschaft zugewiesen hätte, wurde im Vorfeld des PSG III jedoch nicht betrieben. Da die Kommunen an die Umsetzung der Landesvorgaben gebunden waren, wurde ihre Rolle in der Pflegelandschaft nicht als aktive Gestaltung empfunden, sondern als klassisches Bürokratie-Monster.

Die Übertragung der Aufgaben nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFö-Vo) wurde durch das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter unter dem Hinweis vorangetrieben, dass nur bei einer Zustimmung der kommunalen Familie in dieser Frage künftig mit einer wohlwollenden, weiteren Stärkung der kommunalen Rolle gerechnet werden dürfe. Diese unverhohlene Drohung wandelte sich nach der Erklärung der Bereitschaft zur Übernahme der Aufgabe durch die Kreise und kreisfreien Städte im Lauf der Zeit zu einem nicht eingelösten Versprechen.

Wie sah nun die Rolle der Kommune nach der Aufgabenübertragung aus? Eine wesentliche Regelung der AnFöVo stellt der Stundensatz dar, der kraft dieser Verordnung von anerkannten Leistungsanbietern abgerechnet werden darf: 25 Euro für nicht tarifgebundene Anbieter, 28 Euro für tarifgebundene oder vergleichbare

Anbieter (wobei damals wie heute ungeklärt bleibt, nach welchen konkreten tarifvertraglichen Regelungen der Vergleich stattfinden soll). Wie ein tarifgebundener Anbieter bei einem maximalen Stundensatz von 28 Euro einen wirtschaftlichen und, das muss zugestanden werden, einen gewinnbringenden Betrieb sicherstellen soll, ist schwer nachvollziehbar. Hierin liegt der Grund, warum kein flächendeckendes Angebot an niedrigschwelligen Unterstützungs- und Entlastungsleistungen in einem Markt entsteht, dessen Nachfrage um ein Vielfaches höher ist als das heute vorhandene Angebot.

Die Folge: Leistungsansprüche der Pflegebedürftigen aus dem PSG III gehen verloren, weil die pflegebedürftigen Menschen sie mangels Angebot nicht in Anspruch nehmen können. Es kann nur vermutet werden, dass die Pflegekassen einen nicht unerheblichen Anteil an Leistungsansprüchen damit nicht ausschütten müssen. Leistungsansprüche, für die gemäß PSG III auch nur die Pflegekassen zuständig sind, und ausnahmsweise nicht die Träger der Sozialhilfe. Somit fließen Mittel aus dem SGB XI nicht in die kommunalen Gebietskörperschaften hinein, wo sie den Pflegebedürftigen Menschen ein längeres Leben im häuslichen Umfeld ermöglichen könnten. Die Verlierer sind neben den Betroffenen selbst erneut die Kommunen, wenn Hilfe zur Pflege in Einrichtungen anstatt ambulanter Pflegeleistungen möglicher Weise früher als nötig gezahlt werden muss. Und wie nehmen die Menschen die Rolle der Kommunen im Bereich der AnFöVo wahr? Die Kreise und kreisfreien Städte verhindern in den Augen interessierter Kleinstanbieter die Anerkennung von Angeboten durch bürokratische Anforderungen, Auflagen und Verwaltungsgebühren. Kleinstanbieter, die sich im Übrigen deshalb bei den Kommunen nach den Voraussetzungen einer Anerkennung erkundigen, weil ihnen eine große Nachfrage nach entsprechenden Leistungen bekannt ist. Eine aktive, gestaltende Rolle der Kommunen sieht sicherlich anders aus.

Zurück in den Pflegesektor. Gerade die Position der Kreise bleibt schwierig. Zwar wurden ihnen mit der Örtlichen Planung strategische Aufgaben zugewiesen und mit der Verbindlichen Planung Steuerungselemente in die Hand gegeben, jedoch sind wesentliche Umsetzungen nur in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen möglich – ein in kreisfreien Städten nicht vorhandenes Problem. Während die Kreise den Bedarf für neue Pflegedienste ermitteln und gegebenenfalls im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens einen potenziellen Betreiber ermitteln müssen, sind die kreisangehörigen

Kommunen für die Bauleitplanung und das Baugenehmigungsverfahren zuständig. Während der spätere Betreiber der Pflegeeinrichtung den Antrag auf baufachliche Abstimmung beim Kreis stellt, spricht die Kommune mit einem Investor oder Projektentwickler, der als Bauherr auftritt über ein Grundstück oder eine Bauplanung. Die Ergebnisse beider Verfahren müssen nicht korrespondieren, was die Umsetzung konkreter Planungen schwierig erscheinen lässt. Ob derartige Verfahren die Kreise und die kreisangehörigen Kommunen in einer aktiven Rolle als Gestalter der Pflegeinfrastruktur oder mehr als deren Verhinderer erscheinen lassen, ist mehr als fraglich.

Darüber hinaus scheitert jeglicher Steuerungsversuch nach dem gesetzlich definierten Grundsatz „Ambulant vor stationär“ schlicht an einem Faktor, nämlich dem nicht vorhandenen Pflegepersonal. Ein Beispiel aus dem Rhein-Kreis Neuss: Viele ambulante Pflegedienste melden, dass sie keine weiteren Kunden annehmen, weil ihnen die Mitarbeiter fehlen. Ambulant vor stationär? Fehlanzeige. Doch damit nicht genug. Der Rhein-Kreis Neuss hat eine „Heimfinder-App“ entwickelt, mit der die Pflegeeinrichtungen freie Platzkapazitäten auf dem Smartphone, iPhone oder iPad von heimplatzsuchenden Angehörigen anzeigen lassen können. Dort sind derzeit nur rund zehn freie Plätze zu finden. Das würde im Klartext bedeuten: Die etwas mehr als 4000 Plätze im Kreisgebiet sind belegt. Irrtum. Denn die freiwillige Quartalsmeldung aller stationären Häuser bei der WTG-Behörde weisen rund 200 freie Plätze aus, und das seit Jahren. Der Grund: Die Pflegeeinrichtungen finden nicht ausreichendes Personal, um ihre Häuser auszulasten. Den Pflegemarkt sinnvoll zu steuern und die richtigen strategischen Maßnahmen einzuleiten fällt vor diesem Hintergrund schwer.

Sicherlich ist NRW mit der Altenpflegeumlage schon seit vielen Jahren vergleichsweise gut aufgestellt und bildet eine große Zahl an Altenpflegerinnen und Altenpflegern aus, gleichwohl wurde in diesem Bereich in der vergangenen Legislaturperiode nicht nennenswert innovativ gearbeitet. Hier steuern auch die Kommunen in NRW auf einen Kollaps des Pflegesystems zu, sicher auch kein Zeichen für künftige, aktive Steuerungsmöglichkeiten.

Die derzeitige Landesregierung arbeitet zielgerichtet an der Behebung vieler Fehler und Irrwege, was aus Sicht der Kommunen positiv zu bewerten ist. Die grundsätzliche Ablehnung der „Modellkommune Pflege“ muss jedoch ebenfalls kritisiert werden. Die frühere Landesregierung war zwar grundsätzlich dafür eingetreten, hat

jedoch im Hinblick auf das nahende Ende der Legislaturperiode zu langsam und mit zu vielen Verfahrensschritten agiert, um die „Modellkommune Pflege“ in NRW noch auf den Weg zu bringen. Durch beide Entscheidungen wurde die Möglichkeit vertan, die Kommunen tatsächlich in eine stärkere und aktivere Rolle im Pflegesektor

zu bringen. Gerade durch eine aktive und steuernde Rolle in der Beratung, die trägerunabhängig und ohne finanzielle Nebeninteressen hätte betrieben werden können, hätten die Kommunen in den Augen ihrer Bürgerinnen und Bürger als starke Partner bei Pflegebedürftigkeit und Alter wieder mehr in den Fokus rücken können.

Es verbleibt somit bei allen Kreisen und kreisfreien Städten selbst die Entscheidung, wie sie sich den Herausforderungen der Zukunft im Korsett der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen stellen wollen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 50.10.53

Neue Perspektiven kommunaler Senioren- und Pflegepolitik – Strategische Planung in Kombination mit Fallmanagement

Ziele kommunaler Senioren- und Pflegepolitik

In vielen Kreisgebieten kann man morgens und nachmittags Berufstätige und Schüler auf dem Weg zu ihren außerhäuslichen Tätigkeiten beobachten. Die Autos der Pflege- und Betreuungsdienste mit ihren bunten Firmenaufklebern sind dagegen ganztägig zu sehen. Sie flitzen von Haus zu Haus und von Ort zu Ort, um die Pflegebedürftigen zu waschen, mit Stützstrümpfen zu versorgen bzw. die Medikamente zu stellen. Die privaten Autos der ehrenamtlichen Helfer sind dagegen von außen nicht zu erkennen, gleichwohl sind sie Realität. Diese alltäglichen Beobachtungen werden durch den Fachkräftemangel, der bei Medien und Politik im Zentrum steht, ergänzt. Nachdem in der zurückliegenden Legislaturperiode die Pflegestärkungsgesetze mit vielen Verbesserungen verabschiedet wurden, steht – zumindest zu Beginn dieser Legislaturperiode – das Fachkräftethema im Mittelpunkt der politischen und medialen Aufmerksamkeit.

Direkte Weichenstellungen in diesem Feld gehören weniger zu den Aufgaben der Kommunen, aber betroffen sind sie vom Fachkräftemangel in den eigenen Reihen und bei Aufnahmestopps in Einrichtungen und Diensten der ortsansässigen Leistungserbringer. Außerdem steigt der Anteil hochaltriger Menschen an der Bevölkerung insbesondere in schrumpfenden Gebieten stetig. Kommunen wissen, dass das Thema „Senioren- und Pflegepolitik“ für sie nicht von der Agenda verschwindet.

Auch das Selbstbild der Bürger vom Leben mit Pflege und Handicaps sowie die Rolle von Senioren in der nachberuflichen bzw. nachfamiliären Phase ist im Wandel begriffen. Alle Umfragen zeigen immer wieder, dass Pflege in einem klassischen Heim nicht zur favorisierten Versorgung der Menschen gehört und dass Menschen in hohen

Maße bereit sind, sich für sich und andere zu engagieren. Fachleute sowohl in Verwaltungen und bei Dienstleistern als auch Fachpolitiker nehmen die Impulse zum Kulturwandel der 3. bzw. 4. Lebensphase auf. Zu diesen Impulsen zählen beispielsweise, dass Angehörige ihre Demenzzranken in Wohngemeinschaften versorgen wollen und dass bürgerschaftlich Engagierte in Projekten, Gruppen und Initiativen die Zivilgesellschaft bereichern.

Aber wie mit diesen Impulsen umgehen, wo doch die Kreise durch Pflichtaufgaben und bestehende Schwerpunkte ihre finanziellen Möglichkeiten weitgehend ausgeschöpft haben? In diesem Beitrag wird zur Diskussion gestellt, dass sich Kreise mit ihrer Senioren- und Pflegepolitik auf zwei Ziele konzentrieren:

- Häusliche Versorgung von Betreuungs- und Pflegebedürftigen hat Vorrang vor stationärer Versorgung
- Engagementbereitschaft der Bürger wird u.a. gefördert durch Anerkennung, Fortbildung, Coaching, Beteiligung an Entscheidungen

Durch Konzentration auf diese beiden Ziele und die Verabschiedung von anderen Arbeitsansätzen berücksichtigen die Kreise bereits ihre unzureichende Finanzausstattung. Senioren- und Pflegepolitik im Sinne dieser beiden Ziele soll durch die Instrumente „Fallmanagement“ und „strategische Planung“ gefördert werden. Diese sind in den zurückliegenden Jahren bereits durch viele Kreise in die Praxis umgesetzt worden. Gleichwohl sollten ihre Grundlagen hier noch einmal strukturiert dargestellt werden.

Instrument 1: Fallmanagement

Fallmanagement in den Kreisverwaltungen bedeutet, dass die Anträge auf Hilfe zur Pflege qualifiziert gesteuert werden. Dabei geht es einerseits um die Versorgungsform



DIE AUTOREN

Carolin Herrmann,
Geschäftsführerin,
Schnittpunkt/Alter –
Strategische
Projektberatung



Hubertus Tölle,
Bereichsleiter,
AKDN-sozial

(ambulant durch einen Pflegedienst oder durch pflegende Angehörige oder durch eine stationäre Einrichtung) und andererseits um die passgenaue Versorgungsleistung. Um nicht von den fachlichen Einschätzungen der Leistungserbringer abhängig zu sein, hat sich hier ein qualifiziertes, individuelles Hilfeplanverfahren unter Einbezug von Fachkräften der Pflege und der Sozialarbeit in der Verwaltung als zielführend und rechtssicher erwiesen. Zu einem Fallmanagement gehört heute auch die Softwareunterstützung, die von AKDN-sozial in Paderborn mit fachlicher Unterstützung der Stadt Köln entwickelt wurde. Dabei werden die inhaltlichen und leistungsrechtlichen Voraussetzungen in einem standardisierten und optimierten Verfahren abgebildet. Die notwendigen Schritte, beginnend mit der Erfassung der Falldaten, können in einem sog. Hilfskreislauf mit folgenden Elementen beschrieben werden:

1. Situationsbeschreibung des Falls mit Problemen und Ressourcen
2. qualifizierte Bedarfsfeststellung durch Fachkräfte der Pflege/Sozialarbeit
3. Hilfeplanung mit Zielen

4. Entscheidung über Maßnahmen und Bewilligung
5. Evaluation/statistische Auswertung



Hilfefreislauf.

Quelle: Schnittpunkt/Alter

Dabei greifen alle an einem Fall beteiligten Mitarbeiter auf dieselben Daten zu, beziehen sich auf gemeinsame Arbeitsprozesse und benutzen abgestimmte Vordrucke. Diese Form der gemeinsamen elektronischen Vorgangsbearbeitung erleichtert auch die Kommunikation mit Vorgesetzten und Bürgern: Der Sachstand ist immer aktuell abrufbar, die Zuständigkeit ist eindeutig, über Termine kann auch im Vertretungsfall Auskunft gegeben werden. Die Anbindung an ein DMS-System ist gewährleistet, so dass eine elektronische Aktenführung (eAkte) möglich ist.

Es geht also darum, den bzw. die Antragsteller/in von Anbeginn an sozialrechtlich und pflegerisch/sozialarbeiterisch zu beraten, zu begleiten und die passgenauen Hilfen zu bewilligen. Die Prozessverantwortung liegt dabei idealerweise bei der Kreisverwaltung.

Instrument 2: Strategische Planung

Voraussetzung für passgenaue Hilfen sind passgenaue Angebote. Spätestens an diesem Punkt wird deutlich, dass ein Kreis eine mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgestimmte Versorgungs- und Teilhabestruktur benötigt. Das heißt, einerseits muss verwaltungsintern und politisch gut kooperiert werden, damit sich das Engagement der jeweiligen Verwaltungsebene zum Nutzen aller auswirkt. Andererseits müssen ambulante professionelle wie auch ehrenamtliche bzw. Selbsthilfe- Versorgungsstrukturen vorhanden sein, um eine leistungsfähige und wunschgerechte häusliche Versorgung als Alternative zum Heim bieten zu können. Dazu

gehört außerdem die Einwerbung aktiver Unterstützung der gemeinnützigen und gewerblichen Dienstleister, Wohnungsbaugesellschaften, Bürgergruppen und sonstiger Akteure im Kreisgebiet. Gemeinsame fachlich-politische Basis muss die Erarbeitung eines Konzepts mit der Verständigung darüber sein, dass strategische Planung und Fallmanagement die wichtigsten Instrumente zur Steuerung der kommunalen Senioren- und Pflegepolitik sind. Hierfür ist eine qualifizierte und kooperative Planung – auch darstellbar als Strategiekreislauf – notwendig. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wo die Planungsrolle angesiedelt und wie sie ausgestaltet werden sollte. In jedem Falle ist ein politischer Auftrag Voraussetzung für zielgerichtetes Handeln der Planung.

Engagement und der Entwicklung von Verantwortlichkeiten für Ortsteile, Nachbarschaften und Dörfer.

Der 7. Altenbericht an die Bundesregierung spricht deshalb von „sorgenden Gemeinschaften“. Es braucht also einen Kulturwandel der Kranken- und Altenpflege sowie der Betreuung alter und behinderter Menschen, aber auch das Sichtbarmachen von neuen Geschäftsmodellen und attraktiven Berufsfeldern. Arbeit in der häuslichen Pflege ist spannend und vielfältig, erst recht wenn sich die Bezahlung verbessert.

Arbeitgeber, Kommunen, Arbeitsagenturen, Jobcenter, Schulen etc. sollten nicht nur auf Bund und Land warten, sondern sich zusammenschließen und entsprechende Kampagnen starten und Hindernisse



Strategiekreislauf: Vernetzung im gesellschaftlichen Umfeld.

Quelle: Schnittpunkt/Alter

Für die Versorgungsstruktur hat sich gezeigt, dass einer differenzierten Beratungsstruktur für Senioren, Pflegebedürftige und Angehörige eine Schlüsselfunktion zukommt. Dies gilt trotz der Beratungspflichten der Pflegekassen, da diese oft nur telefonisch, ohne Kenntnis der spezifischen Angebote vor Ort und wenig ganzheitlich aufgestellt sind. Die Beratung sollte dabei flächendeckend, zugehend und sektorübergreifend sein.

Investitionen in betreutes Wohnen, Pflegeheime oder Hospize sind von Seiten der öffentlichen Hand zwar nur mittelbar zu beeinflussen. Hier empfiehlt sich die Veranstaltung von Konferenzen und Runden Tischen in Verbindung mit offensiver Öffentlichkeitsarbeit, damit alle, die sich interessieren, mitarbeiten können.

Eine einseitige Konzentration auf die Versorgungsstrukturen wäre allerdings kurzgriffig: Es geht auch um Prävention, Teilhabe, Selbsthilfe, bürgerschaftliches

aus dem Weg räumen. Mit der Moderation eines solchen Zusammenschlusses leisten die Kommunen schon ihren Beitrag zur Entspannung des Fachkräftemangels.

Strategische Senioren- und Pflegepolitik auf kommunaler Ebene

Fallmanagement und strategische Planung unterstützen Betreuung und Pflege sowie medizinische Versorgung im häuslichen Rahmen. Gleichzeitig entwickeln sich immer mehr Ortsteile, Dörfer und Nachbarschaften durch das Engagement der Bürger und die entsprechende Unterstützung von Politik, Verwaltung und Vereinen zu lebendigen Gemeinwesen, in denen man gerne alt wird und arbeitet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 50.10.53

Die Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW – kein erfolgversprechender Weg zu besserer Pflegequalität!

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) setzt ordnungsrechtliche Standards für Pflege- und Betreuungsangebote, die sich an ältere und behinderte Menschen richten. Es umfasst unter anderem Regelungen zur personellen Ausstattung, der Qualifikation der in Pflegeeinrichtungen beschäftigten Personen sowie zur Qualität der Einrichtungen. Die Einhaltung dieser Standards obliegt den WTG-Behörden der Kreise und kreisfreien Städte, welche somit eine wichtige Aufgabe zur Wahrung der Rechte von älteren und pflegebedürftigen Menschen übernehmen. Zu diesem besonderen Auftrag gehört auch der Schutz dieser Personen vor Beeinträchtigungen. Daher ist es sachgerecht, dass der Gesetzgeber die WTG-Behörden mit Rechten ausstattet, diese Aufgaben zu erfüllen, indem sie regelmäßig Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin überprüfen, ob sie die Standards des WTG einhalten oder nicht.

Mit der geplanten Änderung des WTG schwächt die Landesregierung dieses Recht deutlich ab. WTG-Behörden sollen im Rahmen dieser sog. Regelprüfungen nicht mehr die Pflegequalität in den Blick nehmen dürfen. Die Gesetzesbegründung begründet diese Absicht wie folgt: „Die Prüfung der WTG-Behörden soll sich im Rahmen der Regelprüfungen grundsätzlich nicht mehr auf die Pflegequalität in den Einrichtungen beziehen. (...) Diese Regelung soll zu einer Verschlankung der ordnungsrechtlichen Prüfung führen und einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten.“ Es ist sehr zweifelhaft, ob die – grundsätzlich von allen Behörden begrüßte – Entbürokratisierung hier tatsächlich stattfindet (vielmehr kommt zukünftig die schwierige Abgrenzung hinzu, wann WTG-Behörden die „Pflegequalität“ prüfen und wann nicht, denn diesen Begriff definiert das Gesetz nicht) und zweitens, ob sie eine zulässige Motivation darstellt, Prüfungen von WTG-Behörden, die dem Schutz pflegebedürftiger und behinderter Menschen dienen, zu „verschlanken“. Die folgende Stellungnahme an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte im Namen des Städtetags, des Landkreistags und des Städte- und Gemeindebundes und greift viele Aspekte auf, die unsere Mitglieder uns infolge einer Abfrage mitgeteilt haben. Gemäß § 14 Abs. 1 WTG umfassen Regelprüfungen grundsätzlich keine Überprüfungen der Pflegequalität. Diese grundlegende Änderung durch den Gesetzentwurf lehnen wir ab. Die Vorschrift stellt die WTG-Behörden vor praktische Probleme und ist für die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen aus Sicht der Gefahrenabwehr außerordentlich bedenklich: Die zunehmend schwierige Personalausstattung in den Einrichtungen zeigt die Notwendigkeit, insbesondere den Pflegebereich regelmäßig zu prüfen, um drohende oder bereits bestehende Gefahrensituationen für die Nutzerinnen und Nutzer abzuwenden. Gerade in den letzten Monaten wurden bei Prüfungen

verstärkt Mängel in der Pflege festgestellt. Dies waren beispielsweise Personen mit Kachexie oder einem sehr ungepflegtem Erscheinungsbild. Ein Grund dafür ist sehr wahrscheinlich der Fachkräftemangel. Die Probleme der Personalgewinnung im Bereich Pflege wirken sich leider auch auf die Pflegequalität aus – in diesem sensiblen und öffentlichkeitswirksamen Bereich müssen die WTG-Behörden eher gestärkt als geschwächt werden. Anlassprüfungen bleiben zwar weiterhin möglich, gewährleisten aber nicht den gleichen – präventiven – Schutz, sondern schaffen lediglich die Möglichkeit, bereits entstandene Mängel/Schäden abzustellen. Die Prüfung der Pflegequalität ist im Übrigen nicht streng von anderen Prüfungen abzugrenzen. Bei den festgestellten Mängeln in den Einrichtungen handelt es sich in fast der Hälfte der Fälle um Mängel der Pflegequalität und erst bei der Prüfung der Pflegequalität zeigt sich, ob die Schutzziele des WTG in der Praxis erreicht werden und die vorgelegten Konzepte und Qualitätsziele der Einrichtungen im Pflegealltag umgesetzt werden. Die Überprüfung der Pflegequalität liefert zudem Erkenntnisse über den Umgang der Einrichtungen mit Pflege Risiken für die Nutzerinnen und Nutzer. Laut Gesetzesbegründung ist das Wort „grundsätzlich“ dahingehend zu verstehen, dass ausnahmsweise die Pflegequalität überprüft werden darf, wenn sich Hinweise ergeben, die auf pflegerische Mängel schließen lassen. Was bedeutet das für die Praxis? Reichen Hinweise auf geringfügige Mängel? Wer entscheidet darüber, ob Hinweise vorliegen: Eine Pflegefachkraft der Heimaufsicht, um die Fachlichkeit zu gewährleisten, oder Mitarbeiter des Heims? Es bleibt nach der Novelle insgesamt offen, welchen Umfang die Regelprüfungen der WTG-Behörden genau behalten. Der Prüfauftrag des Medizinischen Dienstes (MDK) ist standardisiert und Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln dürfen die Prüfer des MDK – anders als die WTG-Behörden – nicht verfügen. Als



DER AUTOR

Dr. André Weßling,
Referent,
Landkreistag NRW

direkter unmittelbarer Ansprechpartner vor Ort mit sofortiger Handlungsmöglichkeit und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit hoher pflegfachlicher Kompetenz haben die WTG-Behörden eine hohe Akzeptanz bei den Leistungsanbietern. Feststellungen aus den Regelprüfungen führen gemeinsam mit ihnen zu abgesprochenen Vorgehensweisen, um Missstände zu beseitigen. All dies kann durch die jährlich stattfindende MDK-Prüfung nicht geleistet werden. In der bisherigen Praxis finden übrigens auch keine Doppelprüfungen statt. Verkannt wird an dieser Stelle, dass sich die Prüfinhalte aufgrund unterschiedlicher Prüfziele unterscheiden. Während der MDK prüft, ob die bewilligte und bezahlte Leistung der Pflegekasse bei den jeweils Versicherten ankommt, prüft die WTG-Behörde umfassend für alle Nutzerinnen und Nutzer, ob drohende oder bestehende Gefahren vorliegen. Hierzu gehört zwingend auch die pflegerische Versorgung. Dies entspricht dem Gesetzeszweck aus § 1 WTG. Der MDK führt zudem keine Prüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch. In diesen tritt das Problem fehlender Prüfungen besonders auf. Die geplante Änderung wäre nur sinnvoll, wenn die WTG-Behörden Einfluss auf den Prüfumfang und die Prüfinhalte der Regelprüfungen des MDK bzw. des PKV nehmen könnten. Dass der eingeschränkte Prüfumfang der WTG-Behörden mit Entbürokratisierung begründet wird, ist vor dem Hintergrund des Ziels des WTG (Gefahrenabwehr besonders schutzbedürftiger Menschen) nicht hinnehmbar.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 50.38.10

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände – Sockelfinanzierung in der frühkindlichen Bildung einführen

Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW führte zum Antrag der SPD-Fraktion (Drs. 17/1666) „Sockelfinanzierung einführen: Für eine ehrliche, auskömmliche und qualitätsfördernde Finanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW“ eine öffentliche Anhörung durch. Im Vorfeld dieser Anhörung wurden die kommunalen Spitzenverbände gebeten, eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Auf Grundlage der Rückmeldungen der Verbände mitglieder fassten Landkreistag, Städtetag und Städte- und Gemeindebund die unterschiedlichen aktuellen Herausforderungen zusammen, die sich im Bereich der frühkindlichen Erziehung und Betreuung stellen. Gemeinsam verwiesen die kommunalen Spitzenverbände dabei auf eine der wesentlichen Probleme des aktuellen Kinderbildungsgesetzes: Das Auseinanderlaufen von Kindpauschalen und Kosten der Kindertageseinrichtungen. Die gemeinsame Stellungnahme ist im Folgenden dokumentiert:

1. Zur Ausgangslage

Die Intention des Antrags ist nachvollziehbar und findet teilweise unsere Unterstützung. Hervorzuheben ist, dass der Antrag zutreffend die Problematik des Kinderbildungsgesetzes, nämlich das Auseinanderlaufen der gesetzlich festgelegten Kindpauschalen und der tatsächlichen Kosten der Kindertageseinrichtungen zutreffend beschreibt. Dies führt im Ergebnis zu einer strukturellen Unterfinanzierung, die es im Rahmen einer Reform des Kinderbildungsgesetzes zu beseitigen gilt. Neben der geforderten Auskömmlichkeit ist dabei die jährliche Anpassung an die reale Kostenentwicklung, insbesondere beim Personal, von Bedeutung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in ihrem Positionspapier zur Reform der Finanzierung des Kinderbildungsgesetzes ebenfalls für eine jährliche und landeseinheitliche Indexierung – hier des sog. Grundwertes – ausgesprochen. Positiv hervorzuheben ist weiterhin, dass sich der Antrag für eine deutlich stärkere Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Land ausspricht. Auch die Forderung nach einer gerechteren Ausgestaltung der Elternbeitragslast wird von uns geteilt. Eine vollständige Elternbeitragsbefreiung für den Sockel wird aber angesichts der derzeitigen Herausforderungen im Bereich des erforderlichen weiteren Ausbaus der Kinderbetreuung und der ebenfalls geforderten Qualitätsentwicklung kritisch gesehen. Die benötigten Summen für die Schaffung eines auskömmlichen Finanzierungssystems sind bereits erheblich. Angestrebte qualitative Verbesserungen werden zu weiteren deutlichen Mehrbelastungen führen, so dass zweifelhaft ist, ob diese Ziele parallel realisiert werden können.

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich an dieser Stelle für eine Priori-

sierung mit den Stufen weiterer Ausbau, Schaffung eines auskömmlichen Finanzierungssystems, qualitative Verbesserungen und erst im Anschluss Entlastung der Eltern z. B. durch Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung aus. Unklar ist zudem, ob nach dem Antrag der Fraktion der SPD das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr entfallen und zur teilweisen Finanzierung des Modells eines elternbeitragsfreien Sockels verwendet werden soll.

Die Intention des Antrags ist nachvollziehbar und findet teilweise unsere Unterstützung. Hervorzuheben ist, dass der Antrag zutreffend die Problematik des Kinderbildungsgesetzes, nämlich das Auseinanderlaufen der gesetzlich festgelegten Kindpauschalen und der tatsächlichen Kosten der Kindertageseinrichtungen zutreffend beschreibt. Dies führt im Ergebnis zu einer strukturellen Unterfinanzierung, die es im Rahmen einer Reform des Kinderbildungsgesetzes zu beseitigen gilt. Neben der geforderten Auskömmlichkeit ist dabei die jährliche Anpassung an die reale Kostenentwicklung, insbesondere beim Personal, von Bedeutung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in ihrem Positionspapier zur Reform der Finanzierung des Kinderbildungsgesetzes ebenfalls für eine jährliche und landeseinheitliche Indexierung – hier des sog. Grundwertes – ausgesprochen. Positiv hervorzuheben ist weiterhin, dass sich der Antrag für eine deutlich stärkere Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Land ausspricht. Auch die Forderung nach einer gerechteren Ausgestaltung der Elternbeitragslast wird von uns geteilt. Eine vollständige Elternbeitragsbefreiung für den Sockel wird aber angesichts der derzeitigen Herausforderungen im Bereich des erforderlichen weiteren Ausbaus der Kinderbetreuung und der ebenfalls geforderten Qualitätsentwicklung kritisch gesehen.

Die benötigten Summen für die Schaffung eines auskömmlichen Finanzierungssystems sind bereits erheblich. Angestrebte qualitative Verbesserungen werden zu weiteren deutlichen Mehrbelastungen führen, so dass zweifelhaft ist, ob diese Ziele parallel realisiert werden können.

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich an dieser Stelle für eine Priorisierung mit den Stufen weiterer Ausbau, Schaffung eines auskömmlichen Finanzierungssystems, qualitative Verbesserungen und erst im Anschluss Entlastung der Eltern z. B. durch Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung aus. Unklar ist zudem, ob nach dem Antrag der Fraktion der SPD das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr entfallen und zur teilweisen Finanzierung des Modells eines elternbeitragsfreien Sockels verwendet werden soll.

2. Zu den Feststellungen

- Die Qualität der frühkindlichen Bildung muss gesichert und weiterentwickelt werden. Dazu bedarf es einer ausreichenden finanziellen Grundlage, um einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel dauerhaft zu gewährleisten.

Die Forderung nach einer Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung findet grundsätzlich unsere Unterstützung. Richtig ist auch, dass es einer ausreichend finanziellen Grundlage bedarf, um einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel dauerhaft zu gewährleisten. Eine ausreichende finanzielle Grundlage ist aber bereits erforderlich, um die in den letzten Jahren aufgewachsene Lücke zwischen den Kindpauschalen und den insbesondere durch die Tarifsteigerungen gestiegenen Kosten der Kindertageseinrichtungen zu schließen. Unklar bleibt, in welchem konkreten Rahmen bzw.

Umfang sich der Antrag einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel vorstellt.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Tatsächliche Bedarfslage der Eltern in NRW ermitteln, um passgenaue Betreuungsmodelle in der frühkindlichen Bildung zu entwickeln“ (Drs. 17/1288) ausgeführt, möchten wir darauf hinweisen, dass neben einer ausreichenden finanziellen Grundlage für einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel zusätzliches Personal in den Kindertageseinrichtungen erforderlich ist.

Dieses Personal steht aber in vielen Städten und Gemeinden dem Arbeitsmarkt trotz aller Bemühungen nicht zur Verfügung. Die Situation wird sich voraussichtlich deutlich weiter verschärfen, falls der Bund einen Betreuungsanspruch für Schulkinder im SGB VIII statuieren sollte. Qualitätssteigerungen sind nur mit zusätzlichem Personal möglich. Dieses Personal muss auch zur Verfügung stehen. Dafür müssen Ausbildungskapazitäten erhöht und ein duales Ausbildungssystem gefördert werden.

- Die künftige Finanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW muss ehrlich, transparent und auskömmlich sein. Die Fixkosten der Einrichtungen müssen abgebildet sein. Durch indexbasierte Anpassungen muss der realen Kostenentwicklungen in den Kitas Rechnung getragen werden. Kommunen und Trägern muss sie eine sichere und planbare finanzielle Basis bereitstellen.

Die Forderung nach einer transparenten und auskömmlichen Finanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW findet unsere Unterstützung. Unklar ist, was genau unter einer „ehrlichen“ Finanzierung verstanden wird. Aus kommunaler Sicht wäre im Gesamtfinanzierungssystem denkbar und wünschenswert, dass die zukünftige gesetzliche Finanzierungsverteilung auch der tatsächlichen Finanzierung entspricht. Derzeit finden sich die erheblichen zusätzlichen kommunalen Finanzierungsanteile, die sowohl durch ausfallende Elternbeiträge als auch durch „freiwillige“ kommunale Zuschüsse entstehen, nicht in der gesetzlichen Finanzierung wieder, sondern die Mehrbelastungen werden einseitig als zusätzliche weitere Belastungen auf die Kommunen verschoben.

Die geforderten indexorientierten Anpassungen, die der realen Kostenentwicklung Rechnung tragen sollen, werden von kommunaler Seite unterstützt. Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu in ihrem Papier aus dem Herbst 2016 bereits eigene Vorschläge entwickelt, auf die wir an dieser Stelle nochmals verweisen möchten.

- Die Kitas brauchen eine Grundfinanzierung, die die Gesamtkosten für die Zahl ihrer Regelplätze in einem Umfang

von mindestens 30 Stunden als feste Einrichtungsfinanzierung belegungsabhängig absichert. So erhalten Träger und Einrichtungen die notwendige und erforderliche Planungssicherheit, um stabilere Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen. Die Sockelfinanzierung soll um einen belegungs-, einrichtungs- und sozialraumabhängigen Zuschuss ergänzt werden.

Positiv hervorzuheben ist an dem vorgeschlagenen Modell, dass das Land einen deutlich höheren finanziellen Anteil als bisher übernehmen soll und mit einer Größenordnung von 70 Prozent den höchsten Anteil des Sockels finanzieren wird. Gleichzeitig sollen Kommunen und Träger bei ihren Finanzierungsanteilen entlastet werden und alle Eltern von den Gebühren befreit werden. Unklar ist in dem Modell jedoch, in welcher Höhe Kommunen und auch Träger bei ihren Finanzierungsanteilen entlastet werden sollen.

Im Modell der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erfolgt die Finanzierung über einen jährlichen, pauschalen Förderbetrag pro Kind, der sich aus einem Grundwert ergibt, der mit einem Buchungsfaktor und einem Gewichtungsfaktor multipliziert wird (Kindpauschale). Das Land übernimmt dabei als Betreuungssockel im Rahmen seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Bildung von Kindern 25 Stunden (5 Stunden pro Woche). Diese muss das Land nach dem Modell der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vollständig selber finanzieren.

Nach dem Modell der Kommunen sind Gewichtungsfaktoren das Alter des betreuten Kindes sowie eine drohende Behinderung. Für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf/sozialräumlichen Förderbedarf (Indikator Elternbeitragsfreiheit) wird nach dem kommunalen Modell weiterhin ein Aufschlag auf den Gewichtungsfaktor gewährt.

Ein entscheidender Unterschied zwischen dem Vorschlag im Antrag der SPD und dem Modell der AG der kommunalen Spitzenverbände ist, dass das Land für den vorgesehenen Betreuungssockel im Rahmen seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Bildung von Kindern 25 Stunden (5 Stunden pro Woche) vollständig selber finanzieren muss.

- Land, Kommunen und Träger tragen die gemeinsame Verantwortung für die Finanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW. Obgleich die Finanzierungsverantwortung künftig zu einem großen Teil beim Land liegt, beteiligen sich zur Absicherung der gemeinsamen Verantwortung Kommunen und Träger an der Finanzierung.

Diese Aussage findet unsere Unterstützung. Insbesondere die Aussage, dass die „künftige Finanzierungsverantwortung zu einem großen Teil beim Land“ liegen solle, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu in ihrem Papier aus dem Herbst 2016 u.a. ausgeführt: „An der Finanzierung der Kindpauschalen müssen alle Beteiligten des Kindertagesbetreuungssystems mittragen: Land, örtliche Jugendhilfeträger, Einrichtungsträger und Eltern.“

- Die Elternbeitragslast muss reduziert und gerechter gestaltet werden. Elternbeiträge sollen nicht mehr Bestandteil der grundständigen Finanzierung sein. Für den Sockel als belegungsabhängige Einrichtungsfinanzierung sollen alle Eltern von den Gebühren befreit werden. Die Kommunen können für den über den beitragsfreien Sockel hinausgehenden belegungsabhängigen Finanzierungsanteil Elternbeiträge zur Refinanzierung nutzen. Basis hierfür muss eine landeseinheitliche und sozial gestaffelte Elternbeitrags Tabelle sein, die sich für diesen Betreuungsumfang an dem derzeit geltenden Anteil von höchstens 19 Prozent am belegungsabhängigen Zuschuss orientiert.

Eine gerechtere Ausgestaltung der Elternbeitragslast wird von kommunaler Seite unterstützt. Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich für sozial gestaffelte und landeseinheitliche Elternbeiträge aus, die seitens des Landesgesetzgebers verbindlich festgesetzt werden müssen. Eine Elternbeitragsbefreiung wird auch in Teilen – wie bereits oben ausgeführt – angesichts der bestehenden und künftigen Herausforderungen, die prioritär zu schultern sind, als zunächst nachrangig betrachtet. Vor dem Hintergrund der erheblichen Summen, die im System fehlen, ist darüber hinaus auch ein landesweit verordneter teilweiser Verzicht auf Elternbeiträge problematisch.

3. Zu den Forderungen an die Landesregierung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- dem Landtag NRW zeitnah ein neues Gesetz für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen vorzulegen, dass neben einer auskömmlichen Finanzierungssystematik den Eltern auch bedarfsgerechte, verlässliche und finanzierbare Buchungsoptionen ermöglicht, so dass der Landtag entsprechend den Forderungen des Städtetages NRW dieses Gesetz bis zum 01.08.2018 beschließen kann und Jugendämter und Träger eine ausreichende Vorbereitungszeit

bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2019 haben;

Wie erlauben uns hier, unsere Ausführungen der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 09.04.2018 anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Antrag der Fraktion der SPD „Tatsächliche Bedarfslage der Eltern in NRW ermitteln, um passgenaue Betreuungsmodelle in der frühkindlichen Bildung zu entwickeln“ (Drs. 17/1288) zu wiederholen: „Ein Beschluss eines neuen Gesetzes für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen bis zum 01.08.2018 und ein Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2019 sind angesichts der fortgeschrittenen Zeit und aufgrund der notwendigen Vorlaufzeiten nicht mehr realistisch. Wir weisen darauf hin, dass die Jugendämter mindestens ein Jahr Vorlaufzeit benötigen, um die nötigen Anpassungen aufgrund des verabschiedeten Gesetzes vorzunehmen. Das Land hat jedoch aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sicherzustellen, dass frühzeitig vor Auslaufen der Übergangslösung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 eine Anschlussregelung verabschiedet wird. Land und kommunale Spitzenverbände befinden sich aktuell in Gesprächen über eine weitere Übergangsfinanzierung sowie deren Finanzierung. Zudem erwarten die Kommunen, dass parallel zur Ausarbeitung einer weiteren Übergangsfinanzierung die Gespräche zwischen Land und Kommunen zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes fortgesetzt werden.“

• 01.08.2018 beschließen kann und Jugendämter und Träger eine ausreichende Vorbereitungszeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2019 haben; Wir erlauben uns hier, unsere Ausführungen der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 09.04.2018 anlässlich der

öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Antrag der Fraktion der SPD „Tatsächliche Bedarfslage der Eltern in NRW ermitteln, um passgenaue Betreuungsmodelle in der frühkindlichen Bildung zu entwickeln“ (Drs. 17/1288) zu wiederholen: „Ein Beschluss eines neuen Gesetzes für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen bis zum 01.08.2018 und ein Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2019 sind angesichts der fortgeschrittenen Zeit und aufgrund der notwendigen Vorlaufzeiten nicht mehr realistisch. Wir weisen darauf hin, dass die Jugendämter mindestens ein Jahr Vorlaufzeit benötigen, um die nötigen Anpassungen aufgrund des verabschiedeten Gesetzes vorzunehmen. Das Land hat jedoch aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sicherzustellen, dass frühzeitig vor Auslaufen der Übergangslösung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 eine Anschlussregelung verabschiedet wird. Land und kommunale Spitzenverbände befinden sich aktuell in Gesprächen über eine weitere Übergangsfinanzierung sowie deren Finanzierung. Zudem erwarten die Kommunen, dass parallel zur Ausarbeitung einer weiteren Übergangsfinanzierung die Gespräche zwischen Land und Kommunen zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes fortgesetzt werden.“

Die Forderung der Antragstellerin müsste aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen anders formuliert werden.

• das auf Kindpauschalen basierende Finanzierungssystem in der frühkindlichen Bildung durch eine feste Einrichtungsfinanzierung in Form des Sockels und eines belegungs-, einrichtungs- und sozialraumbezogenen Zuschusses zu ersetzen;

Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu einen abweichenden eigenen Vorschlag entwickelt (vgl. hierzu die Ausführungen weiter oben).

- an der gemeinschaftlichen Finanzierungsverantwortung zwischen Land, Kommunen und Trägern festzuhalten, gleichzeitig aber einen deutlich höheren finanziellen Anteil als bisher zu übernehmen.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass der Antrag für eine gemeinschaftliche Finanzierungsverantwortung zwischen Land, Kommunen und Trägern plädiert. Positiv hervorzuheben und ausdrücklich zu begrüßen ist auch, dass das Land zukünftig einen deutlich höheren finanziellen Anteil als bisher übernehmen soll.

Zu der Frage der Trägeranteile hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrem Papier aus dem Herbst 2016 ausgeführt: „Ein Trägeranteil ist sinnvoll, um das Interesse des Trägers an der Grundausrichtung der Einrichtung, die Anlass seines Engagements in der Kindertagesbetreuung ist, widerzuspiegeln. Der Trägeranteil muss über alle Trägergruppen hinweg landeseinheitlich einheitlich und verbindlich sein. Der Wechsel der Trägerschaft für eine Tageseinrichtung ist damit hinsichtlich des Trägeranteils stets kostenneutral möglich.“

- für den Sockel als feste Einrichtungsfinanzierung alle Eltern von den Gebühren zu befreien und für darüber hinausgehende Bedarfe eine landeseinheitliche und sozial gerechte Elternbeitragsatzung zu erstellen.

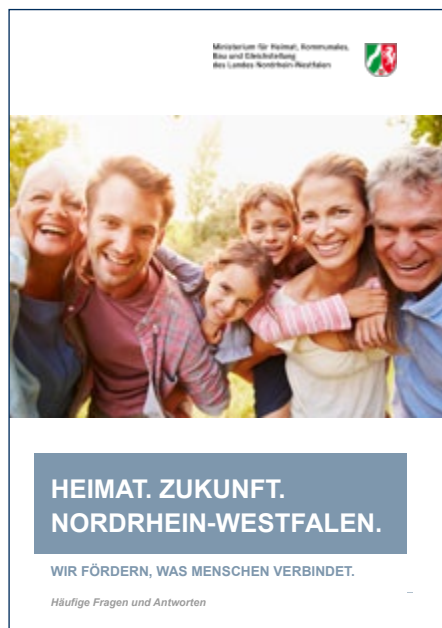
Eine Elternbeitragsbefreiung wird – auch teilweise – (wie bereits oben ausgeführt) angesichts der weiteren Herausforderungen, die zunächst prioritär zu schultern sind, als nachrangig angesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich aber – wie bereits oben erwähnt – für sozial gestaffelte und landeseinheitlich bestimmte Elternbeiträge aus.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 9/September 2018 51.26.01

Land NRW startet Heimat-Förderprogramm – auch Kreise können davon profitieren

Das Förderprogramm der NRW-Landesregierung „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ ist gestartet. Mit insgesamt 150 Millionen Euro bis 2022 fördert das Land die Gestaltung der Heimat vor Ort. Die meisten Fördermaßnahmen können auch den Kreisen zugutekommen.

Mit dem neuen Heimat-Förderprogramm will das Land NRW einzelne Projekte und Maßnahmen zur Stiftung, Stärkung und zum Erhalt lokaler Identität fördern, die Gemeinschaft stärken und Menschen miteinander verbinden. Ziel der Förderung ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in Nordrhein-Westfalen deutlich sichtbar werden zu lassen: „Wir fördern, was Menschen verbindet“, beschreibt Heimat- und Kommunalministerin Ina Scharrenbach das Förderprogramm der Landesregierung. „Heimat wird vor allem vor Ort gestaltet und geprägt.“



Quelle: MHKBG NRW

Wir unterstützen mit unserem Programm diejenigen, die sich für ihre Heimat einsetzen und das Kostbarste geben: ihre Zeit“, so Scharrenbach weiter. Täglich setzen sich Menschen in NRW ehrenamtlich „für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Einhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt“ ein. Gefördert wird das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen, aber auch Kommunen in NRW. Für das laufende Jahr stehen knapp elf Millio-

nen Euro Fördergelder zur Verfügung, um bürgerschaftliches Engagement und den Erhalt von regionaler Vielfalt und Identität zu stärken. Bis 2022 sind Fördermittel in einer Gesamthöhe von rund 150 Millionen Euro vorgesehen. Konkret umfasst die Heimat-Förderung fünf Elemente:

Heimat-Scheck

Mit dem „Heimat-Scheck“ soll das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen gefördert werden, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Kontext lokaler und regionaler Inhalte befassen. Dazu werden 1.000 Heimat-Schecks à 2.000 Euro bereitgestellt. Kommunen sind nicht antragsberechtigt.

Heimat-Preis

Gemeinden und Gemeindeverbände können beim Land Mittel für die Auslobung von Preisgeldern und die Verleihung von „Heimat-Preisen“ beantragen. Ziel der Landesregierung ist dabei, innovative Heimatprojekte zu belohnen und nachahmenswerte Praxisbeispiele zu erhalten. Kommunen sollen den Preis vergeben, die Sieger stellen sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene. Kleinere Gemeinden erhalten vom Land ein Preisgeld von 5.000 Euro, Kreise von 10.000 Euro, kreisfreien Städte werden 15.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme setzt einen Rats- oder Kreistagsbeschluss voraus.

Heimat-Fonds

Auch den „Heimat-Fonds“ können Gemeinden und Gemeindeverbände beantragen. Damit sollen kommunal eingeworbene oder selbst zur Verfügung gestellte Mittel zur Unterstützung örtlicher Projekte um einen gleich hohen Landesanteil aufgestockt werden. Förderfähig sind Projekte von mindestens 5.000 Euro und maximal 80.000 Euro. Die Verwaltung des „Heimat-Fonds“ erfolgt vor Ort über die Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Heimat-Werkstatt

Im Rahmen von „Heimat-Werkstätten“ sollen Fragen der lokalen oder regionalen Identität vor Ort diskutiert werden. In dem Rahmen soll die inhaltliche Auseinandersetzung mit Heimat in Gang gesetzt werden mit dem Ziel, Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten und das lokale Gemeinschaftsgefühl zu stärken. Als Beispiel wird eine offene Kreativwerkstatt genannt, in der die Akteure ein ortstypisches Kunstwerk entwickeln und verwirklichen. Diese Projekte können mit mindestens 40.000 Euro gefördert werden. Empfänger können private und gemeinnützige Organisationen sowie Gemeinden oder Gemeindeverbände sein.

Heimat-Zeugnis

Die Wahrung und Pflege von Bezugspunkten lokaler Identifikation soll mit dem „Heimat-Zeugnis“ gefördert werden. Im Fokus stehen Bauwerke, Gebäude oder Orte in der freien Natur, die in herausragender Weise die lokale und regionale Geschichte prägen. Es werden Projekte mit einem Volumen ab 100.000 Euro gefördert. Antragsberechtigt sind private und gemeinnützige Organisationen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Förderung beträgt bei Privaten 90 Prozent und bei Kommunen 80 Prozent der förderungsfähigen Gesamtausgaben.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung informiert ausführlich über das Heimat-Förderprogramm und den jeweiligen Fördervoraussetzungen auf seiner Internetseite unter www.mhkbgr.nrw/heimat/heimatfoerderprogramm und in der Broschüre „Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Heimatförderprogramm“.

Die Broschüre kann auf der Internetseite des Ministeriums ebenfalls heruntergeladen werden. Dort findet man auch die Antragsformulare – Heimat-Scheck und Heimat-Preis können dort auch direkt online beantragt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 10.11.05.0

„Europa bei uns zuhause“ – 34 Städtepartnerschaften und grenzüberschreitende Projekte erhalten Prämien

Europaminister Stephan Holthoff-Pförtner hat die Sieger im Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ bekanntgegeben: 34 Projekte der Städtepartnerschaftsarbeit und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Niederlanden und Belgien erhalten jeweils Prämien von bis zu 5.000 Euro.

Minister Holthoff-Pförtner: „Der Wettbewerb zeigt, wie viele tolle Initiativen und Projekte über Grenzen hinweg stattfinden. Das hat mich sehr beeindruckt! Mein Respekt und mein Dank gelten allen, die so zielstrebig Brücken bauen zwischen Menschen aus Nordrhein-Westfalen und Freunden in ganz Europa.“

Mit dem Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ prämiiert die Landesregierung Projekte von bestehenden oder sich anbahnenden europäischen Städtepartnerschaften in Nordrhein-Westfalen und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Partnern in den Niederlanden und Belgien. Neben Kommunen und Städtepartnerschaftsvereinen konnten sich in diesem Wettbewerbsjahr zivilgesellschaftliche Organisationen wie etwa Sportvereine, Kulturorganisationen oder freiwillige Feuerwehren bewerben. Der Wettbewerb unterstützt und würdigt das ehrenamtliche Engagement für Europa. Minister Holthoff-Pförtner: „Wenn sich Europäer begegnen und in den Dialog miteinander kommen, wird Europa gelebt. Durch die prämierten Projekte wird unmittelbar deutlich, welche Chancen Europa bietet und wie bereichernd Europa für jeden einzelnen von uns ist. Deshalb ist es mir sehr wichtig, dieses Engagement zu fördern.“

Umgesetzt werden sollen die prämierten Projekte zwischen August 2018 und Juli 2019. Sie verfolgen das Ziel, neue Projekt- und Städtepartnerschaften zu entwickeln, schon bestehende Partnerschaften neu auszurichten und sie inhaltlich zu erweitern. Die ausgewählten Projektträger setzen sich zum Beispiel dafür ein, Nachwuchs für die oft ehrenamtlich getragene Partnerschaftsarbeit zu gewinnen und dafür zu begeistern, sich mit der Bedeutung Europas und der Europäischen Union für das Leben vor Ort auseinanderzusetzen. Die Prämien erhalten die Projektträger als nachträgliche Kostenerstattung. 2016 hatte das Land 16 Projekte der Städte- und Projektpartnerschaftsarbeit prämiert. 2017 waren es 21 Projekte. Auch 2019 soll der Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ wieder ausgeschrieben werden. Weitere Informationen und die in den Wettbewerbsjahren 2016 und 2017 prämierten Projekte sind unter www.mbei.nrw abrufbar. Die erfolgreichen Bewerber aus dem kreisangehörigen Raum im Wettbewerbsjahr 2018 sind:

- Schülerinnen und Schüler des Driland Kollegs Gronau, Kreis Borken, und Teilnehmer der VHS Ahaus, Kreis Borken,

nehmen an einer vierteiligen Veranstaltungsreihe zu Europa teil. Dabei werden die deutsch-niederländischen Beziehungen beleuchtet, ein Vortrag über die Gründungsgeschichte der EU gehalten und Diskussionsveranstaltungen zu europäischen Themen organisiert. Ziel ist, dafür zu motivieren, an der Europawahl 2019 teilzunehmen.

- Zwischen der Hansestadt Attendorf, Kreis Olpe, und dem polnischen Rawicz bahnt sich eine Städtepartnerschaft an. Um herauszufinden, in welchen Feldern die Zusammenarbeit besonders wertvoll sein kann, treffen sich Vereine, Schulen, Senioren, die Jugendparlamente und weitere zivilgesellschaftliche Akteure aus beiden Orten. Dabei diskutieren sie europäische Themen und die kommende Europawahl.
- Im Partnerschaftskomitee Bad Honnef-Wittichenau e.V. bauen Menschen aus Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis, und seiner sächsischen Partnerstadt Wittichenau gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern ihrer polnischen und französischen Partnerkommunen ein europäisches Partnerschaftsnetz auf. Diskussionsveranstaltungen und Jugendcamps sollen die Partnerschaftsarbeit beleben, mit neuen Themen bereichern und damit zukunftsfest machen.
- Ziel der Europäischen Akademie des Sports Velen/Bocholt e.V., Kreis Borken, ist es, ein grenzüberschreitendes Forum für Sport, Bewegung und Gesundheit für alle Altersstufen aufzubauen und zu verstetigen. Sportvereine, Schulen, Gesundheitsorganisationen und Hochschulen aus Münster, Arnhem und Nijmegen gehören zu den Partnern des Projekts.
- Die Partnerschaftsvereinigung West Lothian-Hochsauerlandkreis e.V. will die Partnerschaft zwischen dem Hochsauerlandkreis und West Lothian in Schottland durch neue Kooperationen mit Hochschulen aus beiden Regionen erweitern und vertiefen. Geplant ist eine Veranstaltungs- und Diskussionsreihe und die wissenschaftliche Aufarbeitung des Projekts.
- Zusammen mit Schulen und Akteuren der Theaterszene entsteht in der Burggemeinde Brügggen, Kreis Viersen, ein grenzüberschreitendes Theaterprojekt für Jugendliche aus Brügggen und der niederländischen Nachbarkommune Beesel. Ziel ist, durch die gemeinsame künstlerische Arbeit Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu entdecken und damit Verständnis und Interesse füreinander zu wecken.
- Um Nachwuchs für die deutsch-französische Partnerschaft zu fördern, organisiert der Jugendvorstand des Partnerschaftsvereins Lette-Pleguer Coesfeld einen Austausch zwischen Jugendlichen aus dem Coesfelder Stadtteil Lette und dem bretonischen Pleguer. Sie werden sich dabei mit politischen Institutionen befassen und der Frage, wie Europas Zukunft gestaltet werden kann.
- Zusammen mit der französischen Partnerschule in St. Omer will das Dietrich-Bonhoeffer-Berufskolleg der Stadt Detmold, Kreis Lippe, durch einen Workshop ehemaligen und künftigen Auslandspraktikanten, Ausbildungsbetrieben und Multiplikatoren aus der Bürgerschaft eine Plattform zum Austausch bieten. Die Veranstaltung soll jährlich wiederholt werden.
- Die Jugendfeuerwehr des Kreises Euskirchen setzt sich gegen Extremismus ein. Sie erarbeitet dafür etwa ein lokales Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus und tauscht sich eng mit der Jugendfeuerwehr im polnischen Partnerkreis Namyslow aus. Um Austausch, Toleranz und Freundschaft zwischen Deutschen und Polen zu fördern, treffen sie sich zu einem Workshop in der Gedenkstätte Vogelsang in der Eifel.
- Zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Seniorenresidenzen auf beiden Seiten der deutsch-niederländischen Grenze sowie der Euregio Rhein-Waal organisiert der St. Cäcilienchor Wyler der St. Johannes Baptistkirche Goch, Kreis Kleve, eine grenzüberschreitende Pilgertour von Kleve über Kranenburg nach Groesbeek in den

Niederlanden. Dabei folgen die Teilnehmenden den Spuren eines katholischen Priesters, der von den Nationalsozialisten verfolgt wurde und diskutieren darüber, welche Auswirkungen Krieg und Diktatur auf das Leben von europäischen Nachbarn haben.

- Schülerinnen und Schüler einer Gesamtschule aus Hamminkeln, Kreis Wesel, und dem niederländischen Bremmel diskutieren in einem Projekt über Toleranz, Menschlichkeit und Freiheit. Sie befassen sich mit dem Leben jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Widerstand und der Kunst während des Zweiten Weltkriegs. Ihre Eindrücke verarbeiten sie anschließend selbst künstlerisch und präsentieren sie öffentlich.
- Um ihre Kontakte zu vertiefen und weiterzuentwickeln, organisieren die Gemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen, und die belgische Nachbargemeinde Büllingen ein grenzüberschreitendes Freundschaftsfest. Daran sollen neben Feuerwehr- und Karnevalsvereinen auch künstlerische Vereine auf beiden Seiten der Grenze beteiligt werden, die sich bislang noch nicht ausgetauscht haben. Alle Vereine sollen bei einer Veranstaltung die Möglichkeit haben, sich über ihre Arbeit, Situation und Problemlagen auszutauschen und gemeinsam Lösungsstrategien zu erarbeiten.
- Schülerinnen und Schülern des u.a. auf Textilien, Kosmetik, Pflege und Erziehung ausgerichteten Anna-Siemens-Berufskollegs des Kreises Herford treffen Schülerinnen und Schüler aus der polnischen Partnerstadt. Gemeinsam begegnen sie Zeitzeugen des Zweiten Weltkriegs und beschäftigen sich mit dem jüdischen Leben in Herford und Opfern des Nationalsozialismus wie etwa Sinti und Roma. Ziel ist, Bewusstsein für ein gemeinsam verantwortetes Europa zu schaffen.
- Fachkräfte der AWO Kinder- und Jugendzentren die9 aus den Partnerstädten des Kreises Herford treffen sich, um sich über ihre Arbeit auszutauschen und zusammen ein Projekt für Jugendliche zu entwickeln. Es soll den Jugendlichen in allen Partnerstädten die Chance geben, sich die Vielfalt der europäischen Gesellschaften vor Augen zu führen und über europäische Werte zu diskutieren.
- Die Stadt Herzogenrath, Städteregion Aachen, und die niederländische Nachbargemeinde Kerkrade widmen als Zweckverband Eurode den gemeinsamen Eurodetag 2018 dem Motto „Zuhause in Europa“. Dabei sollen die Chancen durch grenzüberschreitende Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsstellen öffentlichkeitswirksam in den

Vordergrund gerückt werden. Dazu präsentiert sich neben Sport- und Kreativangeboten auf dem Eurodetag etwa auch der Service Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung.

- Schülerinnen und Schüler der Chistophorus-Grundschule Kranenburg, Kreis Kleve, und dem niederländischen Leuth besuchen einander, stellen sich gegenseitig die Ergebnisse ihrer Projektarbeiten vor und lernen die Sprache und Kultur des Nachbarlandes spielerisch kennen.
- Jeweils 25 Jugendliche aus der Alten Hansestadt Lemgo, Kreis Lippe, und der französischen Partnerstadt Vandoeuvre treffen sich, machen eine Exkursion nach Verdun und diskutieren über Frieden, die beiden Weltkriege, das deutsch-französische Verhältnis und die Chancen, die Europa bietet.
- Franzosen, Deutsche, Polen und Italiener führen in der Stadt Lichtenau, Kreis Paderborn, gemeinsam ein Fachsymposium zum Themenfeld „Wald- Umwelt- Klimaanpassung“ durch. 75 Fachleute aus den Partnerstädten diskutieren dabei über den Wald und seine Bedeutung im heutigen Europa.
- Tauben stehen als Thema im Zentrum des Kreativworkshops des Städtepartnerschaftsvereins MarKusadasi, Kreis Recklinghausen, an dem junge Erwachsene aus Marl und der türkischen Partnerstadt Kusadasi zusammen mit Marler Künstlergruppen teilnehmen. Alle beteiligen sich am Fest der Europäischen Freundschaften im Marl, erarbeiten einen gemeinsamen künstlerischen Ausdruck und diskutieren die Bedeutung von Frieden für ihr Leben.
- Etwa 100 Jugendliche aus der Gemeinde Nordwalde, Kreis Steinfurt, und seinen deutschen und französischen Partnerstädten begegnen sich. In Kooperation mit der evangelischen Gemeinde und Landeskirche, Schulen, Jugendparlamenten und Vereinen entsteht ein Programm rund um das Themenfeld Jugend in Europa. Gemeinsam besuchen sie dafür auch Nordwalde niederländische Nachbarstadt Enschede.
- Um die Partnerschaft mit dem britischen Bolton nach dem Abzug der britischen Streitkräfte aus Paderborn und der Entscheidung für den Brexit wiederzubeleben, soll die Vereinsarbeit des Deutsch-Englischen-Clubs Paderborn, neu ausgerichtet werden. Dabei helfen neue Kooperationspartner wie die Universität Paderborn. Bei einer Studienreise wollen Interessierte aus Bolton Unternehmen, Schulen und Vereine in Paderborn kennen lernen und über mögliche gemeinsame Projekte diskutieren.

- Innerhalb der Bildungswoche des Kreises Recklinghausen werden rund 100 Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Recklinghausen, Polen, Schweden und Lettland zusammen an einer Simulation der UN-Vollversammlung teilnehmen. Kooperationspartner ist die Westfälische Hochschule Recklinghausen. Die Teilnehmenden vertiefen damit ihre Erfahrungen aus einem gemeinsamen EU-Projekt zum Thema Diversität.
- Das 2017 gegründete Jugendgremium des Partnerschaftsvereins Rosendahl/Entrammes/Forcé/Parné sur Roc e.V. organisiert eine Begegnung zwischen jungen Menschen aus Rosendahl, Kreis Coesfeld, seiner französischen Partnerstadt Entrammes und deren Nachbarorten Forcé und Parné sur Roc. Sie beleuchten gemeinsam den Wert der europäischen Idee und besuchen dafür u.a. den Friedenssaal in Münster und die Gedenkstätte in Berlin-Hohenschönhausen, die ehemalige Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit der DDR.
- Externe Experten moderieren Workshops, in denen sich etwa 120 Jugendliche aus der Stadt Stadthagen, Kreis Borken, Dinkelland in den Niederlanden, San Vito in Italien und Altlandsberg in Brandenburg über Flüchtlingshilfe, Integration und den demographischen Wandel austauschen. Zur Gegenwart und Zukunft Europas findet eine Podiumsdiskussion statt.
- Die Stadt Sundern, Hochsauerlandkreis, und die italienische Partnerstadt Calopezzati wollen die Kontakte, die durch Gastarbeiter aus Calopezzati entstanden, intensivieren. Dafür sollen u.a. weitere Vereine für die Partnerschaft motiviert und der Austausch von Fachkräften und Jugendlichen weiter ausgebaut werden.
- Bei einer Jugendbegegnung mit Jugendlichen aus Polen, Weißrussland, Ungarn, Spanien, Schweden, Lettland, Russland und der Schweiz findet in Kooperation mit dem Europe Direct Informationszentrum Gütersloh beim Jugendaustauschwerk im Kreis Gütersloh e.V. in Verl eine Podiumsdiskussion und ein Europafest statt.
- Um die Partnerschaft der Stadt Warendorf mit dem französischen Barentin-Pavilly neben einem Vorlesewettbewerb auf ein zweites Standbein zu stellen, werden Handballer unterschiedlicher Altersgruppen zusammen an einem deutsch-französischen Handballwochenende teilnehmen. Dabei soll nicht der Wettkampf, sondern das gemeinsame Kennenlernen im Vordergrund stehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 10.26.20

Minister Jens Spahn informierte sich über Gesundheitsmanagement im Oberbergischen Kreis

Über Herausforderungen und Zukunft der gesundheitlichen Versorgung im Oberbergischen Kreis, hat sich Bundesgesundheitsminister Jens Spahn bei seinem Besuch in der Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS) informiert.

Am gemeinsamen Fachgespräch beteiligten sich Vertreter des Kreises von vielen politischen Ebenen: Dr. Carsten Brodesser als Mitglied des Bundestages, Peter Biesenbach und Bodo Löttgen als Landtagsmitglieder sowie der 1. stellvertretende Landrat Dr. Friedrich Wilke als auch Michael Stefer und Wolfgang Brelöhr als Vorsitzende der zuständigen Ausschüsse des Kreises.

Die hohe Qualität in der Alten- und Krankenpflege vor Ort wurde ebenso thematisiert wie die Herausforderungen zur Sicherstellung einer flächendeckenden ärztlichen Versorgung auf dem Land. Landrat Jochen Hagt stellte im Fachgespräch mit dem Bundesgesundheitsminister Strategien und Projekte des Gesundheitsmanagements vor Ort vor, die den Oberbergischen Kreis als Modellregion für Nordrhein-Westfalen auszeichnen.

Insbesondere die hervorragenden Angebote an Ausbildung, Weiterbildung und Studium der AGewiS in der Altenpflege

und im Bereich des Rettungsdienstes prägten die Akademie als innovative Bildungseinrichtung vor Ort. „Davon profitieren die vielen überwiegend jungen Fachkräfte, die sich hier qualifizieren lassen. Wir haben erkannt, dass der drohende Pflegenotstand gerade in ländlich geprägten Regionen eine Herausforderung darstellt“, sagte Landrat Jochen Hagt und wies darauf hin, dass „unser Bedarf an ambulanter Pflege wächst“. Der Oberbergische Kreis habe daher frühzeitig Strategien entwickelt, um eine flächendeckende ärztliche Versorgung auf dem Land sicherzustellen.

Um Versorgungslücken zu schließen und insbesondere Unter- und Fehlversorgung zu vermeiden, habe der Oberbergische Kreis beispielsweise das Projekt Oberberg_FAIRsorgt beantragt. Landrat Jochen Hagt sieht in dem Projekt auch eine große Chance, die Lebensqualität insbesondere pflegebedürftiger Seniorinnen und Senioren zu verbessern und effektivere Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

So organisiert und steuert der Oberbergische Kreis als neutrale Instanz die Versorgung für seine Bürgerinnen und Bürger in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Mit Oberberg_FAIRsorgt solle auch die Digitalisierung vorangebracht werden, alle Partner würden technisch vernetzt werden. „Vorhandene Lücken werden geschlossen und das perspektivisch überforderte System wird entlastet, um den Bedürftigen optimale Versorgungsdienstleistungen anbieten zu können“, führte Gesundheitsdezernent Ralf Schmallenbach aus. Mit Hilfe des Projekts werde der Oberbergische Kreis auch für ärztlichen und pflegerischen Nachwuchs attraktiver.

„Der Oberbergische Kreis möchte seine Angebote an junge Medizinerinnen und Mediziner verbessern, um dem drohenden Landärzte-Mangels entgegenzuwirken“, sagt Landrat Jochen Hagt. So richtet sich der Oberbergische Kreis aktuell mit einer Befragung zur landesweit geplanten Landarztquote an Bürgerinnen und Bürger, die

Medizin studieren möchten. Die Landarztquote und mehr Medizinstudienplätze insgesamt könnten helfen die Lücken in der ärztlichen Versorgung im Oberbergischen Kreis zu reduzieren. Weitere Aktivitäten sind mit regionalen Partnern, insbesondere der Kassenärztlichen Vereinigung geplant. Landrat Jochen Hagt nutzte den Ministerbesuch auch, um auf den steigenden Bedarf in der Nutzung der Telemedizin hinzuweisen. Der Lindlarer Haus-



Teilnehmende des Fachgesprächs (v.l.n.r.): Dr. Thomas Aßmann, Facharzt für Innere Medizin; Ralf Schmallenbach, Gesundheits- und Sozialdezernent OBK; Michael Stefer, Vors. des Betriebsausschusses OBK; Bodo Löttgen, MdL; Dr. Carsten Brodesser, MdB; Bundesgesundheitsminister Jens Spahn; Landrat Jochen Hagt; Peter Biesenbach, Minister der Justiz des Landes NRW; Klaus Grootens, Betriebsleiter der AGewiS und Dr. Ursula Kriesten, Leiterin der AGewiS.

Quelle: OBK

arzt Dr. Thomas Aßmann hat bereits ein Konzept für eine Tele-Notfallpflege entwickelt, das bei Bundesgesundheitsminister Jens Spahn auf großes Interesse gestoßen ist. „Es ist jetzt an uns, dafür auch vernünftige Abrechnungsmöglichkeiten zu schaffen“, sagte der Minister.

Von den geschilderten Grundlagen für ein zielgerichtetes Vorgehen bei den Herausforderungen der Themenfelder Gesundheit, Alter und Pflege im Oberbergischen Kreis, zeigte sich der Bundesgesundheits-

minister beeindruckt. Auch die Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren, als innovative Bildungseinrichtung, bezeichnete Jens Spahn als „deutschlandweit wohl ziemlich einmalig.“ Mit Blick auf die Probleme des drohenden Ärztemangels sagte der Bundesgesundheitsminister, dass er die Kassenärztliche Vereinigung hier in die Pflicht nehmen will: „Wenn eine Region dauerhaft unterversorgt ist, müssen medizinische Versorgungseinrichtungen oder mobile Angebote aufgebaut werden.“

Landrat Jochen Hagt wertet den Besuch des Bundesgesundheitsministers als gewinnbringend, denn man habe viele der drängenden Themen zu Gesundheit und Pflege vorbringen können. Der Oberbergische Kreis verbindet mit dem Ministerbesuch die Hoffnung, dass die hier angestoßenen Projekte auch auf Bundesebene befürwortet und unterstützt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

gpaNRW-Präsident Heinrich Böckelühr – GPA als Kompetenzzentrum für kommunales wirtschaftliches Handeln

Heinrich Böckelühr wurde im Oktober 2017 von der Landesregierung NRW für die Dauer von acht Jahren zum Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) ernannt. Der seit seiner Jugend politisch aktive CDU-Politiker ist von Hause aus Jurist und war zuvor 18 Jahre lang hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Schwerte. Im besten Wissen um die Belange der Kommunen möchte er die gpaNRW zum Kompetenzzentrum für kommunales wirtschaftliches Handeln machen.



Präsident Heinrich Böckelühr.

Sie sind seit dem 16. Oktober 2017 Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW). Welche Ziele haben Sie sich als Präsident der gpaNRW gesetzt?

Für mich ist es vor allem wichtig, dass alle beteiligten Akteure durch die Arbeit der gpaNRW einen Nutzen und Mehrwert erhalten. Dafür hat die gpaNRW in der Vergangenheit sehr viel getan, aber jede

Organisation muss sich ständig an veränderte Rahmenbedingungen anpassen und ihre Rolle finden. Ich habe mir als Ziel gesetzt, dass unsere Beratungs- aber auch Prüfungstätigkeit auf den tatsächlichen Nutzen, den Kommunen durch uns vor Ort erhalten, ausgerichtet ist.

Sie kommen – wie Ihr Vorgänger auch – aus der sogenannten „kommunalen Familie“: Bevor Sie Präsident der gpaNRW wurden, waren Sie 18 Jahre lang Bürgermeister der Stadt Schwerte. Inwiefern war und ist es noch erforderlich, in die Arbeit der gpaNRW mehr „kommunale Realität“ einfließen zu lassen?

Die Beschäftigten der gpaNRW kennen die kommunale Realität sehr gut – zum einen aus jahrelanger Erfahrung in der gpaNRW, vor allem aber auch durch viele Jahre Berufserfahrung in einer oder mehreren Kommunen. Nach fast einem Jahr Tätigkeit bei der gpaNRW bin ich sehr darin bekräftigt, dass man auch insbesondere als Präsident der gpaNRW einen kommunalen Hintergrund braucht. Ich kenne die Eigenheiten einer Kommunalverwaltung und vor allem auch der Kommunalpolitik. Vor meiner Zeit als Bürgermeister war ich 12 Jahre Ratsmitglied und kenne daher auch die Befindlichkeiten der ehrenamtlichen Kommunalpolitiker.

Wie bewerten Sie die nun abgeschlossene Überörtliche Prüfung der Kreise? Welche Ansatzpunkte sehen Sie für eine Verbesserung?

In der letzten Prüfung sind wir auf den Wunsch der Kreise eingegangen, eine Prüfung über alle Aufgabenbereiche vorzunehmen. Da wir die Daten aller Kreise offen gelegt haben, konnten wir Transparenz herstellen und Anregungen für eigene Analysen der Kreise geben.

Wir haben aber nur in wenigen Bereichen eine tiefergehende Untersuchung vorgenommen. Das werden wir künftig wieder verändern. Es ist deutlich geworden, dass Transparenz allein in der Prüfung keinen ausreichenden Mehrwert erzeugt hat und eher tiefer gehende Prüfungen mit konkreten Empfehlungen gewünscht werden.

Für die Kommunen ist es selbstverständlich, dass sie mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen wirtschaftlich umgehen müssen. Vielerorts gibt es aber die Sorge, dass die Wirklichkeit kommunaler Aufgabenerfüllungen durch die Prüfung der gpaNRW nicht ausreichend erfasst wird. Die Folge könnten unrealistische Erwartungen bezüglich der Realisierbarkeit des aufgezeigten Einsparpotenzials sein. Wie sehen Sie das?

Wir wissen um die teilweise schwierigen Rahmenbedingungen, unter denen kommunale Selbstverwaltung heute stattfindet. Dennoch braucht es oft einen externen Dritten, der gewisse Strukturen und Zusammenhänge von einer anderen Perspektive betrachtet und nicht zuletzt auch einen landesweiten neutralen Vergleich anstellen kann.

Bei letzterem vergleichen wir nicht einfach Äpfel mit Birnen, sondern stellen gezielte, im Vorfeld mit kommunalen Praktikern abgestimmte, Vergleiche auf, die zu realistischen Empfehlungen führen sollen. Zur Hebung von bestimmten Einsparpotentialen ist oftmals auch (einheitlicher) politischer Wille erforderlich.

Dessen sind wir uns bewusst, sodass wir in der Kommune Transparenz herstellen und konkrete Empfehlungen geben wollen. Die Bewertung dessen liegt in der Entscheidung von Politik und Verwaltung. Und dies ist auch richtig so, denn dies ist der Wesenskern der kommunalen Selbstverwaltung.

Wie beurteilen Sie die Bilanz des „Stärkungspakts Stadtfinanzen“?

59 der 64 am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen haben wir bislang bei ihrer Haushaltssanierung beraten und unterstützt. Wir beurteilen den Stärkungspakt durchaus positiv. Durch die Mittel des Stärkungspaktes sind Veränderungen in den betroffenen Kommunen möglich geworden, die mit normalen Aufsichtsmitteln nicht möglich waren. Das Thema der Haushaltskonsolidierung und die Notwendigkeit des wirtschaftlichen Handelns wurden stärker fokussiert. Die Haushaltslage der Kommunen ist heute besser als zum Start des Stärkungspaktes. Gleichwohl muss man konstatieren, dass sehr positive Rahmenbedingungen wie die gute konjunkturelle Lage und das niedrige Zinsniveau einen großen Anteil an diesem Erfolg haben und strukturelle Probleme der kommunalen Haushalte, wie z.B. die Kassenkredite oder hohe Sozialtransferleistungen, weiterhin bestehen.

Wie wollen Sie die gpaNRW künftig positionieren? Wo steht die gpaNRW in zehn Jahren?

Wir wollen Partnerin der Kommunen sein und die kommunalen Akteure auf ihrem Weg durch Veränderungsprozesse begleiten. Dabei stützen wir uns auf unsere Expertise als Kompetenzzentrum für kommunales wirtschaftliches Handeln und wollen diese Expertise effektiver an die Kommunen geben. Unsere Überörtliche Prüfung soll sich in ihrer Ausrichtung her stärker an dem orientieren, was Akteure in der Kommune als steuerungsrelevantes Wissen empfinden. Unsere im Zuge des Stärkungspaktes aufgebaute Beratungskompetenz wollen wir stärken und zukunftssicher machen. Im Interesse aller Kommunen sollte die gpaNRW hier auch über das Auslaufen des Stärkungspaktes im Jahr 2020 eine wichtige Rolle spielen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 14.10.02

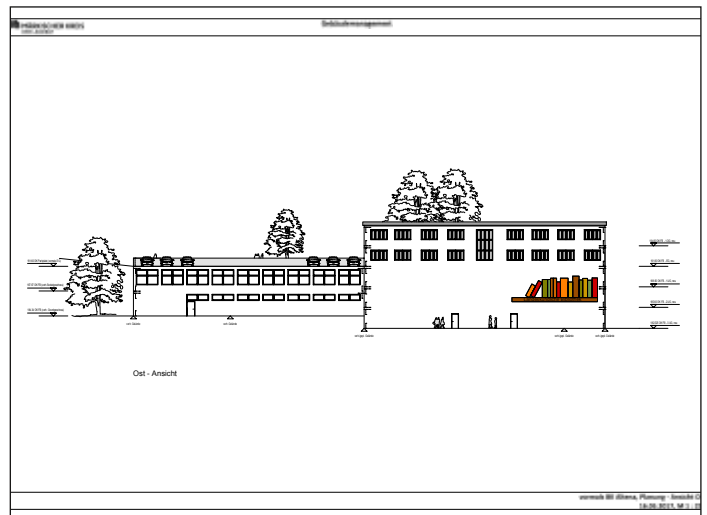
Logistische Herausforderung – Ein Kreisarchiv zieht um

Am ehemaligen Ort des Eugen-Schmalenbach-Berufskollegs in Altena entsteht bis Ende 2019 das neue Kreisarchiv des Märkischen Kreises – ein Neubau, der nicht nur ausreichend Platz, sondern auch optimale Lagerbedingungen für Archivgut bietet.



Ehemaliges Eugen-Schmalenbach-Berufskolleg in Altena.

Quelle: Märkischer Kreis



Visualisierung des neuen Kreisarchivs des Märkischen Kreises.

Quelle: Märkischer Kreis

Hintergrund ist der seit Jahren dringende Platzbedarf des Kreisarchivs und der Landeskundlichen Bibliothek. Beide verfügen allein über etwa 2,5 Regalkilometer Archivgut. Verteilt sind diese Archivalien

noch auf vier verschiedene Standorte – die beiden Altenaer Kreishäuser I und II, das benachbarte Berufskolleg sowie die Universitäts- und Landesbibliothek in Münster. Das derzeitige Raumklima in den Kreishäu-

sern sowie im BK Altena entspricht nicht den Anforderungen und unterliegt starken Schwankungen. Platz wird auch für die 30 Kubikmeter umfassende Jugendherbergs-Sammlung benötigt, die der Kreis im Jahr

2015 von Hans Ermert aus Herdorf in Rheinland-Pfalz übernommen hat. Manfred Fischer, Gebäudemanager beim Märkischen Kreis, führt weitere Gründe für den Neubau an: „Durch die Zentralisierung sämtlicher Magazine, einschließlich der Büroräume und des Lesesaals, entsteht ein Archiv- und Bibliothekszentrum, das der Größe, Qualität und Bedeutung seiner Bestände angemessen wäre.“ Hinzu

komme die sachgemäße Lagerung des Archivguts, die Entspannung der Raumsituation in den Kreishäusern in Altena und Erfüllung rechtlicher Anforderungen. Die funktionalen Abläufe in den Fachdiensten in Altena werden optimiert. Dem Museumsdepot stehen nach Umzug des Medienzentrums erstmals ausreichend Flächen zur Verfügung. Im Kreisarchiv und in der Landeskundlichen Bibliothek des Märki-

schen Kreises in Altena wurden jetzt eifrig die Umzugskartons gepackt. Eine der größten und ältesten regionalgeschichtlichen Sammlungen Westfalens zieht um. Bis zur Fertigstellung des geplanten Archiv- und Bibliothekszentrums auf dem Standort des ehemaligen Berufskollegs in Altena, sollen die rund 110.000 Bücher und etwa 2,5 Regalkilometer Archivgut zwischengelagert werden.

Impressionen von der Einlagerung des Archivguts



Ralf Welzenheimer vom Logistikunternehmen räumt nicht nur die Regale leer; er diktiert auch, welche Bücher er gerade verpackt.



Die Magazine des Kreisarchivs leeren sich rasant.



Jede Palette und jeder Karton ist nummeriert, damit der gezielte Zugriff auf Archivmaterial möglich ist.



Das Kreisarchiv wird zwischengelagert.

Quelle für alle Bilder: Ulla Erkens, Märkischer Kreis

Schnell und routiniert pflügt das Team des Logistikdienstleisters die Regale leer. „Die meisten Bücherkartons packen wir mit 20 bis 30 Kilo, je nach Material oder Dicke des Archivguts“ erklärt der Chef der Gruppe, Ralf Keimer. Dabei arbeiteten die Umzugsspezialisten Hand in Hand mit den Mitarbeitern/innen des Kreisarchivs und der Landeskundlichen Bibliothek. Akribisch notierten Karin Müller, Gabriele Aschöwer, Ulrich Biroth und aushilfsweise sein Sohn Matthias, welches Buch, welche Akten, welche Urkunden, welche Karten, Pläne, Fotos, Postkarten oder Zeitungen in welchem Karton und auf welcher Palette landeten.

Alles wurde durchnummeriert und katalogisiert. Auch während der Übergangszeit will das Kreisarchiv auf Anfrage gezielt auf ihr Archivgut zurückgreifen können. „Die-

sen Service wollen wir Wissenschaftlern und regionalgeschichtlich Interessierten bieten“, betont Kreisarchivarin Dr. Christiane Todrowski. Für sie ist die Zentralisierung des Kreisarchivs eine „einmalige Chance“. „Ich freue mich sehr darauf“, sagt sie. „Klimatisch optimale Räume, keine langen Wege mehr, alles übersichtlich, wohl sortiert und geordnet an einem Ort und für Besucher ausreichend Platz zum Recherchieren und Schmökern“, zählt sie die Vorteile auf. Doch erstmal ist es eine logistische Herausforderung.

Das bisher auf vier verschiedene Standorte verteilte „Gedächtnis“ des Märkischen Kreises platzt seit Jahren aus allen Nähten, Büros wurden schon umfunktioniert, ebenso Kellerräume und Dachgeschosse. Eine sachgemäße Lagerung für Archivalien, die möglichst bei gleichbleibender Temperatur

und Luftfeuchtigkeit erhalten bleiben sollen, ist das auf Dauer nicht. Die Anforderungen an die Standsicherheit der Regale sowie den Brandschutz sind ebenfalls nur unzureichend erfüllt. Zudem braucht die Kreisverwaltung ihre Büroräume dringend für ihre Mitarbeiter und zwar sofort. Nur die wertvollsten Archivbestände und Schätze der Landeskundlichen Bibliothek, werden nicht zwischengelagert. Sie finden entweder im Medienzentrum des Märkischen Kreises oder in wenigen Räumen der Altenaer Kreishäuser ihren Platz. Todrowski rechnet damit, dass das Archiv und die Landeskundliche Bibliothek die neuen Räumlichkeiten im Jahr 2020 beziehen können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 41.22.01

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Urteil des Landgerichts Kleve – LKT NRW begrüßt Urteil nach Gewalttaten gegen Klever Amts-veterinäre

Presseerklärung vom 24. August 2018

Der Landkreistag NRW (LKT NRW) begrüßt das Urteil gegen einen Landwirt wegen Gewalttaten gegen zwei Amtsveterinäre aus dem Kreis Kleve.

Der Landwirt, der im Herbst 2016 bei einer Kontrolle auf seinem Hof auf zwei Amtsveterinäre mit einer Eisenstange einschlug und diese schwer verletzte, wurde am Donnerstag durch das Landgericht Kleve zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen.

„Wir begrüßen das deutliche Urteil ausdrücklich“, sagte Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW. Das Urteil sei ein richtiges Signal für die Amtsveterinärinnen und -veterinäre, aber auch für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die sich immer wieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Drohungen und Übergriffen ausgesetzt sehen. Gewalttaten seien „nicht hinnehmbar“ und müssten mit aller gebotenen Härte des Gesetzes verfolgt wer-

den, aber auch verbalen Übergriffen und Beleidigungen sei konsequent entgegenzutreten.

Hintergrund der Tat im Kreis Kleve war eine angemeldete Betriebskontrolle im Jahr 2016. Die beiden Mitarbeiter des Kreisveterinärämtes hatten dabei schwerwiegende Mängel in der Tierhaltung festgestellt. Als sie diese dokumentieren wollten, schlug der Landwirt unvermittelt mit einer Eisenstange auf die beiden Amtstierärzte ein. Eine Mitarbeiterin des Veterinärämtes trug damals eine Platzwunde am Kopf, ihr Kollege eine Ellenbogenfraktur, Prellungen und ebenfalls eine Kopfplatzwunde davon. Der 44-jährige Mitarbeiter des Kreisveterinärämtes ist seit dem Vorfall dienstunfähig.

Gute Schule 2020: Schulträger liegen gut im Zeitplan – Kommunale Spitzenverbände gehen von vollständigem Mittelabruf aus

Presseerklärung vom 31. August 2018

Die Städte, Kreise, Gemeinden und Land schaftsverbände in Nordrhein-Westfalen werden bis zum Jahresende fristgerecht und vollständig die für 2017 zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Programm

Gute Schule 2020 und auch erhebliche Teile der Mittel für 2018 abrufen. Das zeigen Ergebnisse einer Umfrage von Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW unter ihren Mitgliedskommunen zum Stand und zu den Planungen bei der Umsetzung des Programms Gute Schule 2020.

„Wir gehen davon aus, dass alle Städte, Kreise und Gemeinden ihre jeweiligen Kreditkontingente vollständig ausschöpfen werden. Die Kritik, Kommunen würden Mittel liegen lassen, ist unbegründet. Die Kommunen setzen das Programm engagiert um. Zum Jahresende werden nach unseren Umfrageergebnissen keine Mittel verfallen“, erklärten die Hauptgeschäftsführer des Städtetages NRW, Helmut Dedy, des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider. Angesichts der immer wieder auch von Landesseite geäußerten Kritik, die Kommunen würden die Mittel nur zögerlich oder gar nicht abrufen, haben die kommunalen Spitzenverbände eine Umfrage durchgeführt, die die konkreten Planungen der kommunalen Schulträger bis zum Ende dieses Jahres berücksichtigt. An der Umfrage haben sich insgesamt 280 Städte, Kreise und Gemeinden beteiligt, auf die insgesamt rund 80 Prozent (1,6 Milliarden Euro von 2 Milliarden Euro) der vom Land zur Verfügung gestellten Kreditmittel entfallen. Insofern sind die

Ergebnisse repräsentativ. Während zum Ende des Jahres 2017 die teilnehmenden Kommunen knapp 45 Prozent der Mittel abgerufen hatten, zeigt sich nun nach Abschluss der oft langwierigen Planungs- und Vergabeverfahren eine deutliche Beschleunigung des Mittelabrufs. Bis zum Ende dieses Jahres werden die Städte, Kreise und Gemeinden mehr als 71 Prozent dessen abrufen, was ihnen für das Jahr 2018 und aus Restmitteln des Jahres 2017 zur Verfügung steht.

„149 Kommunen werden sogar bis zum Jahresende 100 Prozent der Mittel abge-

rufen haben, obwohl das Kreditkontingent aus dem Jahre 2018 auch noch während des Folgejahres abgerufen werden kann. In keinem einzigen Fall wurde uns zurückgemeldet, dass Restmittel aus 2017 nicht rechtzeitig in 2018 in Anspruch genommen werden“, erläuterten die Hauptgeschäftsführer.

Auch für die beiden letzten Jahre der Programmlaufzeit existieren nach dem Ergebnis der Umfrage bei der Mehrzahl der Kommunen bereits konkrete Planungen, die nunmehr abgearbeitet werden. „Nach unseren Erkenntnissen ist die Sorge, die

Schulträger würden Geld aus dem Programm Gute Schule 2020 ‚liegen lassen‘, völlig ohne Grundlage“, betonten Dedy, Klein und Schneider. „Im Gegenteil ist es eine hervorragende Leistung, wie die Städte, Kreise und Gemeinden trotz der widrigen Umstände wie Personalknappheit und Auslastung der Bauindustrie und von Handwerkern dafür Sorge tragen, dass die Mittel den Schulen zugutekommen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 00.10.03.2

Kurznachrichten

Arbeit und Soziales

Jede(r) vierte abhängig Beschäftigte in NRW stand 2017 in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis

Im Jahr 2017 standen in Nordrhein-Westfalen 1,75 Millionen Kernerwerbstätige in ihrer Haupttätigkeit in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2017 ergaben, dass das 25,0 Prozent der insgesamt 6,97 Millionen abhängig Beschäftigten in NRW waren. Der Anteil der atypischen Beschäftigten lag damit auf Vorjahresniveau (2016: 25,1 Prozent).

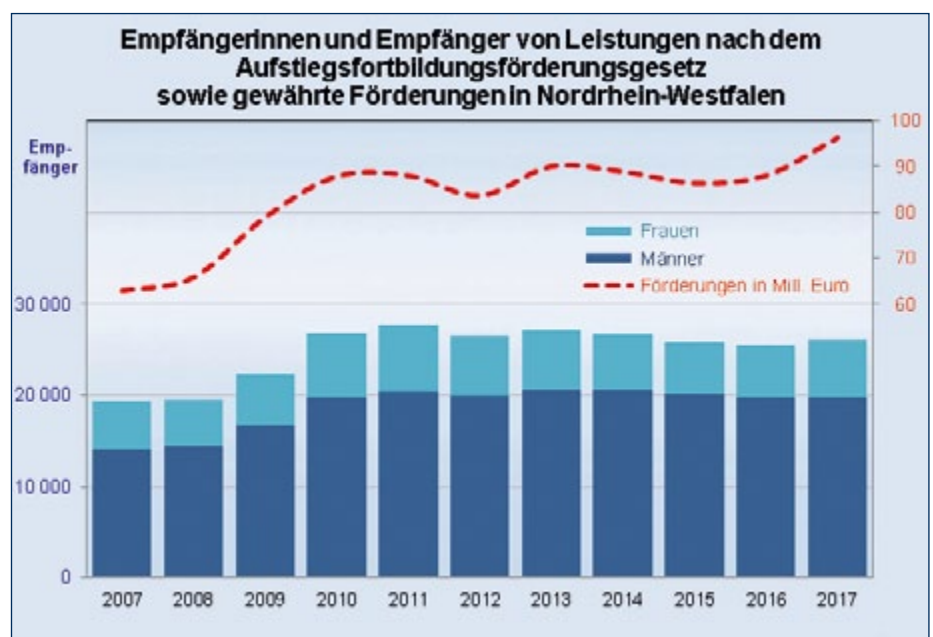
Zu den atypisch Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte mit bis zu 20 Arbeitsstunden je Woche, befristet oder geringfügig Beschäftigte sowie Angestellte bei Zeitarbeitsfirmen. 1,14 Millionen der atypisch Beschäftigten übten eine Teilzeittätigkeit aus. Jeweils 560.000 waren befristet angestellt oder geringfügig beschäftigt und 190.000 waren bei Zeitarbeitsfirmen angestellt. Hierbei ist zu beachten, dass mehrere dieser Merkmale auf eine Person zutreffen können: Man kann z. B. sowohl befristet als auch teilzeitbeschäftigt sein. Mit 1,22 Millionen waren mehr als doppelt so viele Frauen wie Männer (520.000) atypisch beschäftigt. Damit gingen 36,7 Prozent der abhängig beschäftigten Frauen und 14,3 Prozent der abhängig beschäftigten Männer einer atypischen Beschäftigung nach. Hauptgrund hierfür ist, dass Frauen häufiger in Teilzeit arbeiten oder öfter geringfügig beschäftigt sind als Männer. Es wurden hier nur sog. Kernerwerbstätige

betrachtet. Hierunter werden Erwerbstätige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren verstanden, die sich nicht in schulischer oder beruflicher (Aus-) Bildung oder in einem Freiwilligendienst befinden. Neben den abhängig Erwerbstätigen in Normalarbeitsverhältnissen bzw. in atypischer Beschäftigung zählen hierzu auch Selbstständige und mithelfende Familienangehörige. Seit dem Jahr 2017 werden im Mikrozensus Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, bei den Ergebnissen zur Erwerbstätigkeit nicht mehr berücksichtigt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

2017 erhielten in NRW 25.977 Personen Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

2017 erhielten in Nordrhein-Westfalen 25.977 Personen Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Das waren 479 Personen (+1,9 Prozent) mehr als ein Jahr zuvor. Das finanzielle Fördervolumen war im vergangenen Jahr mit 96,2 Millionen Euro um 9,3 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Diese Entwicklung ist auch auf die Erhöhung der Fördersätze mit der im August 2016 durchgeführten Novellierung des AFBG



Quelle: IT.NRW

zurückzuführen. 56,5 Millionen Euro (+1,1 Prozent) des Fördervolumens wurden als Darlehen, 39,8 Millionen Euro (+23,5 Prozent) als Zuschüsse bewilligt.

Wie im Vorjahr nahmen 60,3 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger des sog. „Aufstiegs-BAföG“ an Teilzeitmaßnahmen teil. Gut drei Viertel der Geförderten waren Männer. Der Frauenanteil war mit 24,0 Prozent um 1,6 Prozentpunkte höher als 2016.

Bei Männern wurden Fortbildungsmaßnahmen zum geprüften Industriemeister Metall (2.258), zum Kraftfahrzeugtechnikermeister (1.389) und zum staatlich geprüften Maschinenbautechniker (1.365) am häufigsten gefördert. Bei den geförderten Frauen standen die Fortbildungen zur Friseurmeisterin (660), zur geprüften Wirtschaftsfachwirtin (512) und zur geprüften Bilanzbuchhalterin (497) an der Spitze.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 13.60.1

Ausbildungsprogramm NRW – Land fördert 12 Ausbildungsplätze im Kreis Paderborn

„Gemeinsam Chancen eröffnen“: Im September 2018 startete das Ausbildungsprogramm NRW. Das Land möchte bis 2022 rund 1.000 Ausbildungsplätze fördern. Betriebe, die zusätzliche Ausbildungsplätze anbieten, erhalten in den ersten beiden Jahren einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung in Höhe von 400 Euro pro Monat bei Vollzeit-Ausbildung. Zusätzlich finanziert das Land eine begleitende Betreuung durch einen zertifizierten Bildungsträger. Im Kreis Paderborn können im ersten Durchlauf zum Programmstart zunächst 12 Ausbildungsplätze gefördert werden.

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt in Nordrhein-Westfalen ist durch große regionale Unterschiede geprägt. Während in einigen Städten und Kreisen ein Überangebot an Ausbildungsstellen herrscht, liegt das Angebot in anderen Teilen des Landes deutlich unter der Nachfrage. Durch das Programm sollen diese Unterschiede ausgeglichen werden: Betriebe werden motiviert, mehr auszubilden und damit zur (eigenen) Fachkräftesicherung und zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit beizutragen. Jugendliche mit eingeschränkten Ausbildungsplatzperspektiven finden dann doch noch die Möglichkeit, eine Ausbildung zu machen und in eine erfolgreiche berufliche und private Zukunft zu starten. Gefördert wird das Programm mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Wichtig ist, dass die Ausbildungsplätze „on top“, also zusätzlich sind. Die Agentur für



Wollen gemeinsam Chancen eröffnen: (v.l.) Markus Beninca (Agentur für Arbeit), Hiltrud Meiwes-Klee (Jobcenter Kreis Paderborn), Katharina von Hagen (Regionalagentur OWL), Annette Mühlenhoff (Dezernentin Kreis Paderborn), Frauke Jütte (BiZ), Silvia Steven (In Via e.V. Paderborn), Margarete Schwede (In Via e.V. Paderborn).

Quelle: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn, Julian Sprenger

Arbeit und das Jobcenter Paderborn schlagen Bewerberinnen und Bewerber für den angebotenen Ausbildungsplatz vor. Die teilnehmenden Betriebe im Kreis Paderborn werden durch den Bildungsträger IN VIA Paderborn e.V. bei der Auswahl bzw. passenden Besetzung unterstützt. In VIA begleitet die Betriebe und Jugendliche während der Ausbildungszeit.

Grundsätzlich gefördert werden können alle ausbildenden Betriebe, die die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung erfüllen. Weitere Infos sind verfügbar unter www.mags.nrw/ausbildungsprogramm-nrw.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 13.60.10

Bauen und Planen

2017 gab es 16,2 Prozent weniger Wohnungsabgänge in NRW als 2016

Im Jahr 2017 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 5.672 Wohnungen als sog. Bauabgang (z. B. Abriss oder Umnutzung von Gebäuden) gemeldet, das waren 16,2 Prozent weniger als im Jahr zuvor (2016: 6.770 Wohnungen). Gegenüber dem Jahr 2000 (3.413 Wohnungsabgänge) hat sich die Zahl der Woh-

nungsabgänge um 66,2 Prozent erhöht. Dies war die niedrigste Abgangszahl seit 2011 (damals: 5.374 Wohnungsabgänge). Bei etwa der Hälfte der Abgänge im Jahr 2017 handelte es sich um Wohnungen in Mehrfamilienhäusern oder Wohnheimen (2.809; -24,9 Prozent gegenüber 2016). Die Zahl der weggefallenen Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern belief sich auf 2.135 (-9,4 Prozent); für gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienten, wurden 728 Wohnungsabgänge (+7,7 Prozent) gemeldet.

Bezieht man die Zahl der Wohnungsabgänge auf den jeweils aktuellen Wohnungsbestand, dann ergibt sich im Mittel der Jahre 2010 bis 2017 für Nordrhein-Westfalen eine durchschnittliche „Wohnungsabgangsquote“ von 6,8 Abgängen je 10.000 bestehenden Wohnungen. Die höchste Wohnungsabgangsquote im Land wies die Stadt Münster (22,9) auf. Dort wurden in den letzten Jahren verstärkt Studentenwohnheime durch zeitgemäße Neubauten ersetzt. Auf den weiteren vorderen Plätzen folgten die Kreise Steinfurt (14,6) und Borken (13,7). Die niedrigsten Quoten errechneten die Statistiker für die Stadt Solingen (0,7), den Kreis Euskirchen (2,5) und die Stadt Mönchengladbach (2,7).

Berücksichtigt werden neben Abbrüchen von Gebäuden oder der Zusammenlegung von Wohnungen (z. B. wenn ein Gebäude komplett abgerissen, durch ein neues ersetzt oder umgebaut wird) auch

genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen (von Wohnen zu Gewerbe und umgekehrt). Außerdem fließen schadensbedingte Abgänge (etwa bei Brand, Überschwemmung, Einsturz) sowie bauaufsichtliche Maßnahmen wie Schließungen wegen Einsturzgefahr ein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Datenverarbeitung und Informationstechnik

Bürgerportal – gemeinsames Konzept der Kreise Coesfeld und Warendorf

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen wollen die Dienstleistungen der Verwaltung heute mit wenigen Klicks über das Internet erreichen. Die Kreise Coesfeld und Warendorf haben jetzt gemeinsam mit den Städten Münster und Hamm beschlossen, zur Erreichung dieses Ziels ein gemeinsames Bürgerportal zu schaffen. Den Betrieb dieser Plattform übernimmt Münsters kommunaler IT-Dienstleister citeq.

Im Vorfeld der anstehenden Einführung haben die E-Government-Fachleute der beteiligten Kommunen und Kreise ihre Idealvorstellungen eines Bürgerportals zusammengetragen und mit verschiedenen Lösungen am Markt abgeglichen. Nach sorgfältiger Prüfung haben jetzt die beteiligten Akteure zugestimmt, das Bürgerportal der regio iT (Aachen) als Gemeinschaftsverfahren in einem eng abgestimmten Kooperationsprojekt einzuführen. „Das gemeinsam erarbeitete Konzept lässt unterschiedliche Geschwindigkeiten bei der Umsetzung der Vorhaben zu. Die Größe der Portal-Anwendergemeinschaft sorgt dabei für Zukunftssicherheit und stärkt unsere Innovationskraft“, sagt Münsters Stadtrat Wolfgang Heuer. „Die Kooperation ist für den wirtschaftlichen und effizienten Betrieb unserer Verwaltung von großer Bedeutung.“

So haben wir die Chance, unsere hochgesteckten Ziele in der vorgegebenen Zeit zu erreichen“, betont Jürgen Schickhoff, Leiter des Amtes für Organisation und Informationsverarbeitung der Stadt Hamm. „Da wir ein gemeinsames Ziel anstreben, können wir bei den komplexen Aufgaben exzellent voneinander lernen“, fügt Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau vom Kreis Coesfeld hinzu. Und Kreisdirektor Stefan Funke vom Kreis Warendorf hebt hervor, dass jetzt Bürgerinnen und Bürger, die

bereit sind, sich einmal zu registrieren, ihre gespeicherten Daten vielfach nutzen können: „Die Anmeldung beim Bürgerportal erfolgt dann automatisch in dem jeweils erforderlichen Vertrauensniveau“, sagt Funke.

Das Bürgerportal der regio iT basiert auf der technischen Grundlage der Open Source Portalsoftware Liferay CE und lässt sich an die Bedürfnisse der Städte und Kreise anpassen. Das Portal erlaubt Bürgerinnen und Bürgern das selbständige Anlegen eines Benutzerkontos. Die Kommunikation mit der Verwaltung läuft über eine verschlüsselte Browsersession, so dass keine persönlichen Daten über unverschlüsselte E-Mails versendet werden.

Bürgerinnen und Bürger können nach Dienstleistungen und Ansprechpartnern in der Verwaltung suchen, Termine vereinbaren und über Formulare Anträge stellen. Um sich sicher gegenüber ihrer Verwaltung auszuweisen, können sich Bürgerinnen und Bürger beim Bürgerportal anmelden. Dabei unterstützt sie der landesweit verfügbare Dienst Servicekonto.NRW, der neben der Authentisierung über Kennung und Passwort auch den Einsatz der elektronischen Identität des Personalausweises ermöglicht.

Das E-Government-Gesetz NRW soll das Online-Angebot der Verwaltungen für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen des Landes voranbringen. Ab 2022 kommen verbindlich geltende Anforderungen des Online-Zugangsverbesserungsgesetzes des Bundes hinzu.

All das fordert die Kommunalverwaltungen erheblich, ihre Online-Angebote umfassend auszubauen. Eine der Hauptforderungen besteht in der Einrichtung eines Portalverbundes, in dem alle Dienstleistungen öffentlicher Verwaltungen – egal ob auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene – mit wenigen Klicks zu erreichen sind. Den Kreisen Coesfeld und Warendorf sowie den Städten Münster und Hamm kommt jetzt zugute, dass sie in den letzten Jahren schon einiges an Vorarbeit geleistet haben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Neues Design, bewährter Service – Innovativer Internetauftritt des Rhein-Sieg-Kreises

Es ist soweit! Frisch, serviceorientiert und nahezu barrierefrei ist der neue Internetauftritt des Rhein-Sieg-Kreises gestartet. Unter den „Kernrubriken“ – von „Ver-

waltung/Politik“ bis zu „Freizeit/Kultur“ – sind in einer klassischen Navigation zahlreiche redaktionelle Beiträge zu finden. Doch darüber hinaus gibt es über Kartendarstellungen, Themenspecials und vieles mehr Zugriff auf all das, was den Rhein-Sieg-Kreis und seine Bürgerinnen und Bürger bewegt und interessiert.

„Ich freue mich sehr, dass es uns gelungen ist, ein hochmodernes Portal zu entwickeln, das dem Stand der Technik entspricht. Unser Service- und Dienstleistungsgedanke spiegelt sich jetzt auch in der virtuellen Welt wider“, so Landrat Sebastian Schuster.

Im „Virtuellen Kreishaus“, das bereits seit Anfang des Jahres am Start ist, sind mehr als tausend Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger gebündelt worden; durch eine einfache Schlagwortsuche kommt man hier zum gewünschten Ergebnis. Neben diesem Service stehen aber auch die vielfältigen Aufgaben der Kreisverwaltung im Mittelpunkt. Ob es das Engagement für unsere Landschaft, die Sicherheit der Menschen an Rhein, Sieg und Agger oder gut ausgebaute Infrastruktur ist: auf www.rhein-sieg-kreis.de ist das abgebildet, was unsere Region zu einer der lebenswertesten in ganz Deutschland macht.

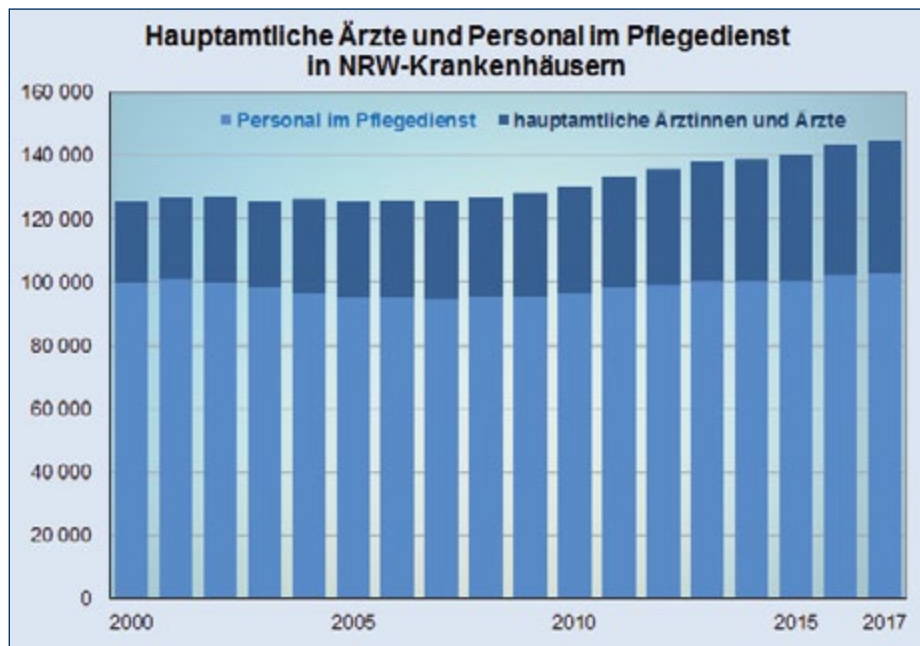
EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Gesundheit

Mehr Personal und weniger Patienten in NRW-Krankenhäusern im Jahr 2017

Im Jahr 2017 wurden in den 344 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern mehr als 4,6 Millionen Patientinnen und Patienten vollstationär versorgt; das waren 0,5 Prozent weniger als 2016. Dagegen war die Zahl der hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzte mit 42.224 Personen um 2,3 Prozent höher als ein Jahr zuvor (2016: 41.262). Die Beschäftigtenzahl im Pflegedienst stieg gegenüber dem Vorjahreswert um 0,6 Prozent auf 102.744 (2016: 102.081).

Die Verweildauer von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern ist im Langzeitvergleich um durchschnittlich 2,8 Tage gesunken: 2017 blieben Personen im Schnitt 7,2 Tage im Krankenhaus; im Jahr 2000 hatte die Verweildauer noch bei 10,0 Tagen gelegen. Der Bestand an Krankenhäusern ist – auch aufgrund von Fusionen – im gleichen Zeitraum um 118 Häuser auf 344 gesunken. Die Zahl der Krankenhäuser



Quelle: IT.NRW

betten war um 12,8 Prozent niedriger als im Jahr 2000.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Gleichstellung

Kreis Unna gibt neue Broschüre gegen häusliche Gewalt heraus – in 21 Sprachen

Demütigung, Einschüchterung, Schläge oder sogar versuchte Tötungen – häus-

liche Gewalt tritt in vielen Formen auf. Und sie ist in allen Bildungs- und Einkommenschichten, Altersgruppen, Nationalitäten, Religionen und Kulturen anzutreffen. Oft wird das Thema verharmlost und verschwiegen. Das will der Kreis Unna als Mitglied am Runden Tisch gegen häusliche Gewalt ändern und hat eine neue Broschüre veröffentlicht.

Wir wollen den von Gewalt betroffenen Frauen Möglichkeiten zu ihrem Schutz aufzeigen und stellen ihnen die Anlaufstellen und Kontakte im Kreis Unna vor", so Heidi Bierkämper-Braun, Gleichstellungsbeauftragte Kreis Unna. Der Bedarf ist groß: „Jede vierte Frau hat statistisch gesehen mindestens einmal in ihrem Leben häusliche Gewalt erlebt“, ergänzt Josefa Redzeqi, Gleichstellungsbeauftragte der Kreisstadt Unna.

Runder Tisch gegen Gewalt
Bierkämper-Braun und Redzeqi bilden mit Karin Gottwald (Leiterin der Frauen- und Mädchenberatungsstelle) das Koordinatorinnen-Team des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt. Sie haben die neue Broschüre erstellt, die Sparkasse

KamenUnna hat sie finanziell unterstützt. 10.000 der Broschüren werden im gesamten Kreis Unna verteilt. Unter anderem sind sie dann in Beratungsstellen, Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen, bei Ärzten, Rechtsanwälten oder bei den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu finden. Die Broschüre beschreibt in 21 verschiedenen Sprachen die Handlungsmöglichkeiten der Polizei für die Opfer von häuslicher Gewalt.

Wer schlägt, der geht!

Grundlage für die Informationen in der Broschüre ist das Gewaltschutzgesetz, das 2002 eingeführt wurde. Damit wurde eine neue täterorientierte Handlungsstrategie entwickelt. Nach dem Motto „Wer schlägt, der geht!“ kann die Polizei die Täter aus der Wohnung verweisen. Darüber klärt die Broschüre auf. Mit Wohnungs-Wegweisung und Rückkehrverbot für die gewalttätige Person sollen Frauen geschützt werden.

„Wir wollen mit der Broschüre betroffene Frauen ermutigen, sich beraten und unterstützen zu lassen“, so Karin Gottwald von der Frauen- und Mädchenberatungsstelle. Sie ist eine erste Anlaufstelle für kostenlose, kurzfristige, telefonische und persönliche Beratung. Die Frauen werden dort bei der Entscheidung und Umsetzung weiterer Schritte unterstützt. Wichtig dabei: Die Kontaktdaten wurden in der Broschüre ebenfalls auf 21 Sprache übersetzt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Inklusion

Neuer Wegweiser Behinderung und Inklusion

Über 200 Angebote auf 75 Seiten in 22 Kapiteln – der neue Wegweiser Behinderung und Inklusion bietet einen umfassenden Überblick über die Angebote für Menschen mit Behinderung im Kreis Unna und darüber hinaus. Anfang August hat das Regionale Bildungsbüro Kreis Unna den Wegweiser veröffentlicht.

In vier Richtungen weist der neue Wegweiser: Begegnung, Betreuung, Bildung und Beratung. „Wer sich zum Thema Begegnung informieren möchte, findet in dem Nachschlagewerk zum Beispiel Infos zu einer inklusiven Disco, einem inklusiven Café und auch zu Sportangeboten für Menschen mit einer Behinderung“, sagt Raja Sicking vom Regionalen Bildungsbüro. Die gelisteten Betreuungsangebote reichen von Wohngemeinschaften über Tagesbetreuungen bis zu einer Übersicht über



Heidi Bierkämper-Braun (Gleichstellungsbeauftragte Kreis Unna, r.), Josefa Redzeqi (Gleichstellungsbeauftragte Kreisstadt Unna, l.) und Karin Gottwald (Frauen- und Mädchenberatungsstelle, M.) stellen die Broschüre vor.

Quelle: Max Rolke - Kreis Unna



Das Titelblatt des Wegweisers.

Quelle: Kreis Unna

die Krankenhäuser und Tageskliniken im Kreis Unna und der Umgebung. In Sachen Bildung sind unter anderem die Förderschulen vom Kreis Unna sowie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe verzeichnet. Auch Berufs-Angebote wie Werkstätten sind dort zu finden.

Den Wegweiser hat das Regionale Bildungsbüro Kreis Unna in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten des Kreises, Gabriele Olbrich-Steiner, erstellt. „Der Kreis Unna selbst hat auch zahlreiche Beratungsangebote, die übersichtlich in dem Dokument aufgelistet sind“, sagt Andrea Kunzner vom Regionalen Bildungsbüro: Sozialplanung, Pflege- und Wohnberatung und die Selbsthilfegruppen sind nur ein kleiner Auszug.

Der Wegweiser ist auf der Kreis-Internetseite www.kreis-unna.de verlinkt und unter dem Suchbegriff „Wegweiser Behinderung und Inklusion“ zu finden.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 13.60.10

Schulbetrieb an der Mosaikschule in Altena-Rahmede kann starten

Aufatmen bei der Schulverwaltung des Märkischen Kreises: Rund 180 Schülerinnen und Schüler der Mosaikschule bezogen zum Schuljahresstart 2018/19 den neuen Förderschulstandort am Nüggelinstück in Altena. Nach einem zweiten Bauabschnitt in den Herbstferien kann auch die Ober-

stufe vom alten Standort am Drehscheider Berg nachziehen.

Überall in den Fluren der ehemaligen Hauptschule Altena-Rahmede wuselten bis zum Sommerferienende noch Handwerker. Die Elektrik war noch nicht ganz fertig. Die letzten Feuer- und Rauchschutztüren wurden noch an die Rauchmeldeanlage angeschlossen, damit sie sich bei Rauchentwicklung auch vorschriftsgemäß schließen. Hier und da wurden noch in den Rettungswegen die Sicherheitsbeleuchtung und Rettungswegkennzeichen angebracht. Es gab noch kleinere Malerarbeiten. Die Möbelpacker hatten alle Hände voll zu tun. Die Möbel aus dem alten Standort der Mosaikschule an der Drescheider Straße und zum Teil aus dem ehemaligen Berufskolleg des Märkischen Kreises an der Bismarckstraße in Altena wurden nach und nach angeliefert und mit Hubwagen über die Fenster in die Klassenräume gehoben. Mehr als 600 Umzugskartons mit Lernmitteln wurden in die neue Schule transportiert. Die Küche für den Offenen Ganztags ist schon betriebsbereit. In der Mensa und den Aufenthaltsräumen wurde aufgebaut.

Unbeirrt von dem Endsput und dem kreativen Chaos um sie herum hatte Schulsekretärin Dimitra Jacob bereits ihre Arbeit aufgenommen. Die Telefonanlage ist angeschlossen, der Computer läuft – die Kaffeemaschine auch. Im neuen Lehrerzimmer wurde bereits getagt, auch wenn es erst provisorisch eingerichtet ist. „Wenn alles fertig ist, werden wir es hier sehr schön haben“, ist Jacob überzeugt. „Auf rund 5.500 Quadratmetern sollen an dem neuen Schulstandort der Mosaikschule mal bis zu 270 Schülerinnen und Schüler aus Lüdenscheid, Werdohl, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Schalksmühle und Altena Platz finden können“, macht Claudia Stiebing von der Schulverwaltung des Märkischen Kreises die Dimension deutlich. Ab Herbst werden am Altenaer Standort 240 Förderschüler untergebracht. Zum Hintergrund: Im letzten Jahr hatte sich der Kreistag klar für den Erhalt der Förderschulen im Märkischen Kreis ausgesprochen und als Konsequenz die Trägerschaft der Lüdenscheider Friedensschule mit dem Teilstandort Plettenberg übernommen. Durch die schulentwicklungsbedingte wirtschaftlich notwendige Bündelung der Schulen in der Mosaikschule musste ein neues Schulkonzept her. Unverändert bleibt der Schulstandort Meinerzhagen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache. Ab dem neuen Schuljahr werden aber die Förderschwerpunkte Emotionale und Soziale Entwicklung am Standort in Lüdenscheid Gevelindorf beschult. In Altena sollen die Förderschwerpunkte Sprache

und Lernen weitergeführt werden. Dafür wurde es am alten Standort am Drescheider Berg zu eng. Der Kreis griff auf das Angebot der Stadt Altena zurück und mietete die ehemalige Hauptschule Rahmede. Die leerstehende Schule genügte allerdings nicht den aktuellen Brandschutz- und Hygieneauflagen. Die notwendigen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen schätzte der Märkische Kreis auf rund 1,3 Millionen Euro. Die Endabrechnung mit der Stadt Altena erfolgt aber erst nach Abschluss der Bauarbeiten. „Wir haben sämtliche Trinkwasserleitungen und sanitären Anlagen in der Turnhalle erneuert. Die Außentoiletten und WC-Anlagen im Schulgebäude waren größtenteils noch gut in Schuss“, zählt Christiane Zapp, projektleitende Architektin vom Gebäudemanagement des Märkischen Kreises, die einzelnen Maßnahmen auf. Notwendig wurde diese Investition, weil die Leitungsrohre noch auf den Betrieb des seit langer Zeit geschlossenen Schwimmbeckens und auf die bereits stielgelegten Löschwasserleitungen ausgerichtet waren. Im normalen Schulbetrieb werden die Leitungen nicht mehr ausreichend durchgespült. „An den Wänden waren auch noch Wandhydranten, die wir zurückbauen mussten“, erklärt Zapp. Die größten Kosten verursachte aber das neue Brandschutzkonzept. Die Flure und Treppenhäuser wurden in Teilbereichen mit Brandschutzdecken sowie überall selbstschließenden Rauch- und Feuerschutztüren ausgestattet. „Treppenhäuser müssen einem Feuer 90 Minuten lang standhalten und Flure 30 Minuten“, weiß Zapp. Vorschrift ist auch, dass von jedem Klassenraum aus zwei Treppenhäuser erreichbar sein müssen, falls ein Weg verraucht oder versperrt sein sollte. Das bedeutete zahlreiche zusätzliche Durchbrüche und Änderungen der Fluchtwegführung. Auch mussten sämtliche Oberlichter der Klassenzimmer zu den Fluren dicht gemacht werden. Eine besondere bauliche Herausforderung stellte auch der durch den Anbau aus 1974 etwas verwinkelte Schulkörper am Felshang dar.

Um Heizkosten zu sparen und die Geräuschkulisse zu dämpfen, wurden in allen neuen Unterrichtsräumen die Decken abgehängt. Elf Klassenzimmer sind bereits komplett fertig gestellt. Sieben folgen beim nächsten Bauabschnitt in den Herbstferien. Danach stehen auch alle Fachräume zur Verfügung. Das Raumkonzept wurde natürlich auf Förderschule getrimmt. So wurden beispielsweise Differenzierungsräume eingerichtet. Es gibt neue Computerräume, alle Klassen können mit Beamern ausgestattet werden – die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen sind angelegt. Die naturwis-

senschaftlichen Fachräume insbesondere der Physikraum werden neu konzipiert. Es entstehen Berufsorientierungs- und Hauswirtschaftsräume, die die Schüler auf den Alltag vorbereiten sollen.

Die vorhandene Schulküche bleibt allerdings. Hier muss nur noch ein rutschfester Bodenbelag her. Auch ein Motopädie-raum wird eingerichtet. Zum zweiten Bauabschnitt gehört auch der Umbau der Hausmeisterwohnung in Büroräume für die rund 30 Lehrer und etwa 10 weiteren Mitarbeiter. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler werden die Schultrakte, die erst im zweiten Bauabschnitt fertig gestellt werden, abgeschottet. Im Frühjahr nächsten Jahres geht es an die Außengestaltung der Schulanlage, unter anderem mit neuen Spielgeräten und einem kleinen Schulgartenbereich.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 13.60.10

Besser orientiert durch die Landschaft der Beratungsangebote

Wo bekomme ich als Mensch mit einer Behinderung Unterstützung? Wer berät zu welchem Thema? Und sind die Beratungsstellen barrierefrei zugänglich? Immer wieder haben Betroffene und Mitarbeiter von Beratungsstellen gleichermaßen darauf hingewiesen: Die Beratungslandschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis ist mit ihren vielen Einrichtungen, Vereinen und Organisationen unübersichtlich.

Dank einer Datenbank ist das jetzt anders. Sechs Studenten der Fachhochschule für

Öffentliche Verwaltung in Hagen haben damit eine Idee von Patrica Riesner, Inklusionsbeauftragte der Kreisverwaltung, umgesetzt. Das Online-Resultat ist seit kurzem auf der Internetseite des Ennepe-Ruhr-Kreises (www.en-kreis.de) abrufbar. Bis Ende des Jahres sollen die für Menschen mit Behinderung wichtigen Hinweise auch in einer gedruckten Broschüre vorliegen.

„Es war eine Sisyphusarbeit, die vielen Informationen aus dem gesamten Kreis zusammenzutragen“, erinnert sich Jan-Niklas Bromm. Gemeinsam mit seinen Kommilitonen Lara Gorholt, Dominika Knura, Katharina Krause, Larissa Lakel und Pauline Neubauer hatte er sich im Rahmen einer Projektarbeit freiwillig für das Thema gemeldet. Knapp zwei Monate Zeit blieb ihnen, um sich die richtigen Fragen zu überlegen, den fertigen Fragebogen an alle Einrichtungen im Kreis zu verschicken und die Ergebnisse anschaulich darzustellen.

Beispiel Philipp-Nicolai-Haus aus Breckerfeld. Kurz und knapp ist in der Datenbank zu lesen, was die Einrichtung für wen leistet, was genau angeboten wird. Einfach und verständlich gestaltet weisen Symbole wie ein Haus oder ein Hörer auf Anschrift und Telefonnummer eines Ansprechpartners hin. Auch Email Adresse und Internetseite fehlen nicht.

„Interessant war neben Angebot, Ansprechpartner und Adresse auch, ob beispielsweise Kosten entstehen, ob es lange Vorlaufzeiten für Interessierte gibt oder ob Kooperationen mit anderen Einrichtungen bestehen“, erläutert Lakel das Vorgehen. In persönlichen Gesprächen und Interviews komplettierten die Studenten die Infos, die die Fragebögen lieferten. „Die Sechs haben richtig Gas gegeben. Es blieb sogar noch Zeit und Luft, um eine Broschüre über die

Aufgaben der Kreisverwaltung in leichter Sprache zu entwickeln. Auch diese soll in den nächsten Wochen gedruckt werden“, zeigt sich Riesner vom Einsatz der Jugendlichen beeindruckt.

„Die Datenbank ist schon jetzt ein Gewinn für alle Menschen mit Behinderungen im Ennepe-Ruhr-Kreis. Bis zum Druck der Broschüre soll sie aber weiter wachsen“, so Riesner.

Einrichtungen, Vereine und Organisationen, die interessiert sind und bisher keinen Fragebogen erhalten haben, finden diesen unter www.en-kreis.de im Bereich Soziales/Inklusion/Aktuelles/Projekte.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 13.60.10

Integration

„Rucksack“ erreicht über 100 Kinder und ihre Eltern

Fünf Jahre Sprachförderung mit dem „Rucksack“ Programm – Ein Grund zum Feiern fand das Kommunale Integrationszentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises. Und auch ein Grund, um allen an der Umsetzung des Programms Beteiligten einmal „Dankeschön“ zu sagen. Bei einer kleinen Feier mit rund 40 Gästen im Kreishaus bot sich nicht nur die Gelegenheit für lobende Worte, sondern auch für einen Blick in die Zukunft.

„Allein in diesem Jahr konnten wieder über 100 Kinder und ihre Eltern an zehn Standorten im Kreis gefördert werden. Ein Erfolg, der ohne Ihren zupackenden Einsatz nicht zu erreichen gewesen wäre“, machte Kreisdirektorin Iris Pott deutlich. In den letzten Jahren hat sich das Programm zu einem wichtigen Bestandteil der Sprachförderung von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte entwickelt. Elternbegleiter, Vertreter der Schulen und Kindertagesstätten und der beteiligten Kommunen sowie Sponsoren und Förderer freuten sich über die Anerkennung ihrer Arbeit.

Ganz besonders im Blickpunkt des Programms stehen die Elternbegleiterinnen. Dies sind Mütter, die neben Deutsch auch ihre eigentliche Muttersprache gut beherrschen. Das Konzept: Die Frauen greifen bei Treffen mit Eltern Woche für Woche die Kita- und Schulthemen auf und besprechen sie in der jeweiligen Muttersprache. Die Kinder haben somit die Chance, die im Unterricht in deutscher Sprache vermittelten Inhalte zu Hause gemeinsam mit den Eltern nachzuarbeiten. „Dem Engagement der Elternbegleiterinnen ist es maßgeb-



Setzten die Idee von Patricia Riesner (vierte von links) in kürzester Zeit in ein neues Angebot um: Katharina Krause, Lara Gorholt, Dominika Knura, Pauline Neubauer, Evlalia Eleftheriadou, Larissa Latzel, Jan-Niklas Bromm, Lisa Rybarsk und Janine Hensel.

Quelle: UvK/Ennepe-Ruhr-Kreis

lich zu verdanken, dass die Mütter an den wöchentlichen Treffen regelmäßig teilnehmen und mit viel Motivation die Übungen mit ihren Kindern zu Hause durchführen“, hob Pott hervor. Für diesen tollen Einsatz zeichnete die Kreisdirektorin die anwesenden Elternbegleiterinnen aus und überreichte ihnen ein Zertifikat.

Für 2019 hat das Rucksack-Programm zudem erfreuliche Aussichten im Gepäck. Insgesamt soll „Rucksack“ von jetzt zehn auf 21 Standorte im Kreis erweitert werden. Bereits im Juni sollen drei weitere Schulungstermine festgelegt werden, um zusätzliche Elternbegleiter zu qualifizieren.



Kreisdirektorin Iris Pott zeichnet auf der „Rucksack“ Feier die anwesenden Elternbegleiterinnen aus.

Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis/UvK

Stichwort Rucksackprogramm

Das Rucksack-Programm ist ein Elternbildungs- und Sprachförderprogramm zur Stärkung der Muttersprachenkompetenz und der kindlichen Entwicklung. Es wurde von der Stiftung de Meeuw aus Rotterdam in den 1990er Jahren entwickelt und unterstützt die Integration und Bildungschancen für Zuwanderer. Das Programm fördert ein paralleles Lernen in der Erst- und Zweitsprache im Elternhaus und in der Kindertagesstätte oder Grundschule. Zu ausgewählten Themen arbeiten die Eltern mit ihrem Kind zu Hause in der Familiensprache. Hierzu bekommen sie in der Rucksackgruppe mehrsprachige Anregungen und Materialien. Symbolisch gesehen wird der Rucksack gepackt, geschultert und von der Einrichtung ins Elternhaus und wieder zurückgetragen. Die pädagogischen Kräfte in der Kindertagesstätte und in der Schule greifen die Inhalte und Begriffe aus den Materialien in deutscher Sprache auf und integrieren sie kreativ in den pädagogischen Alltag.

„Verschiedene Kulturen machen Leben bunter“ – Sprachmittlerinnen helfen bei allen Alltagsproblemen

Die Sprachmittlerinnen Nadja Assal und Oana-Mihaela Oprica helfen bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und bei der Lösung von deren Alltagsproblemen. Eine Aufgabe, die ihnen viel Freude bereitet.

„Lernt Deutsch, das ist wichtig.“ Das haben sich die 16- und 17 Jahre alten Pflege-söhne von Nadja Assal oft genug anhören müssen. Die 39-Jährige weiß, wovon sie spricht. Die Werdohlerin ist eine von gut 60 Sprachmittlern des Fachdienstes Bildung und Integration des Märkischen Kreises. Die Jugendlichen stehen längst auf eigenen Füßen, auch, weil sie den Rat ihrer Pflegemutter beherzigt haben. Nadja Assal ist seit 1996 in Deutschland. Sie kennt aus eigener Erfahrung, wie wichtig es als

Migrant ist, am Anfang Hilfe zu bekommen, um sich in einem neuen Land und einem neuen Kulturkreis zurecht zu finden. Diese Hilfe leistet sie jetzt immer dann, wenn ihre arabischen Sprachkenntnisse gefordert sind. „Als Sprachmittlerin begleite ich die Familien beispielsweise bei Arztbe-

suchen oder Behördengängen. Auch als Elternlotsin helfe ich und kläre schulische Probleme der Kinder, vermittele zwischen Eltern und Lehrern“, nennt die 39-Jährige einige Beispiele. Angefangen hat die Werdohlerin mit ihrem sozialen Engagement auf privater Ebene. Dann bekam sie Kontakt zum Kommunalen Integrationszentrum Märkischer Kreis. Von dort wird sie jetzt als professionelle Sprachmittlerin eingesetzt. Ähnlich erging es Oana-Mihaela Oprica. Die Lüdenscheiderin fing als ehrenamtliche Übersetzerin für Rumänisch im Freundes- und Bekanntenkreis an. „Das war rein zufällig. Zuerst waren es nur zwei Familien hier und drei in Dortmund.“ Ihren Namen hatten ihre Landsleute über facebook weiter gepostet und in der rumänischen Kirche in Dortmund weitergegeben. Es kamen immer mehr Anfragen. „Deshalb habe ich 2013 angefangen, Deutsch richtig zu trainieren – auch mit dem Wörterbuch in der Hand am eigenen Wohnzimmerisch.“ Jetzt ist Oana-Mihaela Oprica soweit, Ratsuchende zum Jobcenter, zu Behörden und Institutionen zu begleiten oder bei Bankgeschäften behilflich zu sein. Ob sie für den Märkischen Kreis arbeiten möchte, wurde sie in der Grundschule ihrer Kinder gefragt. Dort kam der Kontakt zum Integrationszentrum zustande.

Von ihren Kontakten mit den hilfesuchenden Landsleuten sprechen beide Sprachmittlerinnen nur in höchsten Tönen. Schlechte Erfahrungen haben sie nie gemacht – kein böses Wort gehört. „Im Gegenteil, die Menschen sind so dankbar für unsere Unterstützung“, weiß Nadja Assal. Sie vermittelt ihren Klienten auch die Mentalität der Deutschen. „Pünktlichkeit ist das erste, was ich gelernt habe. Wenn du das beherzigst, ist das schon die halbe Miete“, erklärt Assal. Den Menschen empfehlen beide Sprachmittlerinnen, auf die



Dagmar Schulz, die Sprachmittlerinnen Oana-Mihaela Oprica und Nadja Assal sowie Manuela Behle (v.l.n.r.) arbeiten bestens zusammen.

Quelle: Hendrik Klein/Märkischer Kreis

Migranten offen zuzugehen und keine Hemmungen vor den anderen Kulturen zu haben. „Wir sollten miteinander sprechen, weniger übereinander. Verschiedene Kulturen machen unser Leben schöner und bunter.“ Für ihren Einsatz erhalten beide jetzt auch eine kleine Aufwandsentschädigung.

Weitere Informationen stehen auf der Internetseite www.maerkischer-kreis.de zur Verfügung. Einfach in die Suchmaske das Stichwort „Sprachmittler“ eingeben.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 13.60.10

Deutsch lernen in den Sommerferien – rund 100 Jugendliche nahmen an Sprachkursen teil

„Ich möchte später mal Innenarchitektin werden und muss dafür gut Deutsch können“, sagt Fawzya. Die 19-jährige ist vor drei Jahren aus dem Irak nach Deutschland gekommen und hat jetzt gemeinsam mit 100 anderen Jugendlichen an den „Sommerferien-Sprachkursen“ teilgenommen. Die Veranstaltung wurde bereits zum dritten Mal angeboten und vom Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Volkshochschule Siegen-Wittgenstein organisiert.

sie während der langen Sommerferienzeit nicht „vergessen“. Dabei geht es den Organisatoren aber keineswegs darum, dass die Jugendlichen ihre Herkunftssprachen verdrängen. Vielmehr soll eine Mehrsprachigkeit erreicht werden.

„Wir haben uns sehr gefreut, dass so viele Schüler zu den Kursen gekommen sind, um ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Trotz der teilweise extrem hohen Innen- und Außentemperaturen haben die Jugendlichen sehr viel Engagement und Durchhaltevermögen gezeigt“, unterstreicht Eva Gwozdz vom Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Siegen-Wittgenstein.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 13.60.10

Sprachpaten, Elternbegleiter und Dolmetscher – Fortbildungen für Ehrenamtliche

Für geflüchtete Menschen gibt es in ihrer neuen Heimat oft erst einmal viele Herausforderungen: eine fremde Kultur, andere Sitten und Bräuche und eine ungewohnte Umgebung. Auch die deutsche Sprache ist für viele gar nicht oder nur schwer zu verstehen, was das Einleben in der neuen Heimat natürlich erschwert. Oft helfen dann ehrenamtlich Engagierte. Damit sie

sen. Dabei betreut man ein Kind, das nicht oder kaum Deutsch spricht, und bringt ihm durch Spielen, Basteln, Vorlesen oder Erzählen einmal pro Woche die fremde Sprache etwas näher. Die Schulung erfolgt in vier Modulen an vier Nachmittagen.

Ein weiteres Angebot ist die Schulung als „Ausbildungspate“. Wer sich dazu in zwei Modulen ausbilden lässt, unterstützt später Schüler der Internationalen Förderklassen der Berufskollegs bei ihrer Jobsuche. Gemeinsam liest man Stellenanzeigen, schreibt Bewerbungen und bereitet sich auf Vorstellungsgespräche vor.

Besonders in der Kita und in der Schule kommen geflüchtete Jugendliche mit der Deutschen Sprache in Berührung. Hier setzt das Konzept der „Rucksack-Kita“ und „Rucksack-Schule“ an: Dahinter steckt die Idee, dass Kinder mit Migrationshintergrund verschiedene Themen in zwei Sprachen lernen: in der KiTa auf Deutsch und zu Hause in der entsprechenden Familiensprache. Dafür schult das KI sogenannte „Elternbegleiter“, die später die Leitung und Koordinierung einer Elterngruppe in Kitas oder Grundschulen übernehmen. Im Schuljahr 2017/2018 wurden 20 Elternbegleiter geschult.

Bei Behördengängen oder beim Einkaufen im Supermarkt, können sogenannte „Integrationslotsen“ unterstützen. Sie werden – je nach Vorkenntnissen der Teilnehmer – jeweils in fünf Modulen geschult. Die Integrationslotsen stehen in engem Kontakt mit den Integrationsbeauftragten der verschiedenen Kommunen, die wiederum den Seminarbedarf ihrer ehrenamtlichen Engagierten melden. Auf dieser Grundlage finden dann die unterschiedlichen Schulungen jeweils vor Ort statt.

Yvonne Partmann, Leiterin des KI, freut sich, dass viele Ehrenamtliche an den Fortbildungen teilnehmen: „Wir sind eine Region mit einem starken ehrenamtlichen Engagement. Ich bin froh, dass wir die Ehrenamtlichen mit den Fortbildungen in ihrer Arbeit unterstützen können.“

Der nächste Fortbildungstermin steht auch schon fest: Am Freitag, 9. und Samstag, 10. November 2018, geht es mit Referentin Dr. Natalia Tilton um Sprachvermittlung für traumatisierte Menschen, Umgang mit Dilemma-Situationen und ethische Prinzipien der Sprachmittler. Das kostenlose Fortbildungsangebot richtet sich an ehrenamtliche Sprachmittler im Kreis Siegen-Wittgenstein. Eine Übersicht zu allen Schulungsangeboten und weitere Informationen für ehrenamtliche Engagierte finden Interessierte unter www.siegen-wittgenstein.de/siwhilft.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 13.60.10



Teilnehmer der „Sommerferien-Sprachkurse“.

Quelle: Kreis Siegen-Wittgenstein

Fünf Wochen unterrichteten vier Dozenten die Schüler im Alter von 14 bis 25 Jahren in unterschiedlichen Sprachniveau-Kursen. Ziel dieses Angebotes ist es, dass die Jugendlichen die deutsche Sprache als notwendige Bildungssprache lernen und

auf ihre Arbeit mit geflüchteten Menschen gut vorbereitet sind, bietet das Kommunale Integrationszentrum des Kreises Siegen-Wittgenstein (kurz: KI) verschiedene Schulungen an. So kann man sich zum Beispiel als „Sprachpate“ an Schulen ausbilden las-

Kinder, Jugend und Familie

Richtig zu Wort kommen – Sprachförderung in der Kindertagespflege

„Hier kommen die Kleinsten zu(m) Wort“ – so lautet der Titel eines Seminars, das 50 Tagesmütter und -väter aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis erfolgreich absolviert haben. An jeweils drei Samstagen stand für die Tagespflegekräfte die Frage im Zentrum, wie und mit welchen Mitteln sie Kinder im Alter von null bis drei Jahren effektiv an Sprache heranführen können. „Kinder in verschiedensten Entwicklungsstufen sprachlich zu fördern, ist nicht nur für die Eltern eine besondere Aufgabe. Auch andere Betreuungspersonen sind hier

ein Beispiel. Die Tagespflegekräfte bekamen hier nicht nur konkrete Hinweise vermittelt, wie sie geeignete Bücher auswählen. Sie erfuhren auch, wie sie das Gehörte und Gesprochene mit den Kindern anschließend im Alltag oder in kleinen Projekten vertiefen können und sollten.

„Abwechslungsreich, strukturiert und jede Menge professionelle Praxistipps“ – nach den drei Seminarwochenenden beurteilten die Teilnehmer die Veranstaltung durchweg positiv. Auch der Mix aus Theorie und Praxis habe gestimmt und es sei ausreichend Zeit gewesen, um untereinander Erfahrungen auszutauschen. „Eine Chance, die die Tagespflegekräfte, die in ihrem beruflichen Alltag häufig als Einzelkämpfer unterwegs sind, gerne genutzt haben“, hat Zacher beobachtet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10



Regelmäßig ausgebucht sind die seit Ende 2017 vom Kreis für Tagesmütter und -väter angebotenen Fortbildungen rund um Sprache.

Quelle: UvK/Ennepe-Ruhr-Kreis

gefordert“, weiß Andrea Zacher, Koordinatorin für Sprachförderung im Fachbereich Soziales und Gesundheit der Kreisverwaltung.

Wenn der Wiedereinstieg der Eltern in den Beruf ansteht oder andere Verpflichtungen Zeit binden, werden die Kleinsten häufig von Tagespflegekräften betreut. Um die Sprachentwicklung schon im frühen Alter zu fördern, ist es wichtig, wie Erwachsene mit Kindern kommunizieren. Das Rüstzeug für diese Aufgabe hat das Seminar den Teilnehmern mithilfe vieler Tipps, Übungen und Videoaufnahmen an die Hand gegeben.

„Ein Erfolgsrezept für frühe Sprachförderung ist beispielsweise Bilderbücher gemeinsam und im intensiven Dialog mit den Kindern anzuschauen“, nennt Zacher

2017 wurden in NRW 86.475 Ehen und 1.316 Lebenspartnerschaften geschlossen

Im Jahr 2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 86.475 Ehen zwischen Männern und Frauen geschlossen. Das waren 0,7 Prozent weniger Ehen als im Vorjahr (2016: 87.060).

Für rund drei Viertel der Männer und Frauen war die im Jahr 2017 geschlossene Ehe die erste. Männer waren bei ihrer ersten Heirat mit durchschnittlich 33,4 Jahren älter als Frauen (31,0 Jahre). Das Alter bei der ersten Eheschließung hat sich binnen Jahresfrist bei beiden Geschlechtern um 0,2 Jahre erhöht. Im Vergleich zum Jahr 2000 ist das Durchschnittsalter von Ledigen bei der Eheschließung um mehr als zwei Jahre angestiegen. Gut ein Fünftel der eheschließenden Männer und Frauen war vor ihrer Trauung geschieden bzw. ihre Lebenspartnerschaft war aufgehoben. 1,6 Prozent der Männer und 1,0 Prozent der Frauen waren vor der standesamtlichen Trauung verwitwet bzw. ihr Lebenspartner war verstorben. Bei 83,8 Prozent der Fälle waren beide Eheschließende deutsche Staatsbürger und bei 3,3 Prozent hatten sowohl die Frau als auch der Mann eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft. In 6,8 Prozent der Fälle gaben sich ein deutscher Mann und eine ausländische Frau das „Ja-Wort“, wobei die Kombination deutscher Mann/türkische Frau die häufigste war. Ebenso wählten deutsche Frauen, die einen ausländischen Partner heirateten (insg. 6,1 Prozent), am häufigsten einen türkischen Mann.

Bis zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zum 1. Oktober 2017 wurden im Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen 1.316 Lebenspartnerschaften geschlossen, wovon sich 629 männliche und 687 weibliche Paare das „Ja-Wort“ gaben. Männer waren dabei im Durchschnitt älter als Frauen (Männer: 42,9 Jahre, Frauen: 38,8 Jahre). Zahlen zu gleichgeschlechtlichen Eheschließungen liegen in der Bevölkerungsstatistik auf Grund einer fehlenden Rechtsgrundlage zurzeit noch nicht vor.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Zahl der Geburten in NRW auch 2017 auf hohem Niveau

Im Jahr 2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 171.984 Kinder geboren. Damit wurden zwar 1.292 bzw. 0,7 Prozent weniger Kinder geboren als im Jahr 2016 (damals: 173.276), aber es war die zweithöchste Zahl seit dem Jahr 2000 (damals: 175.144). Gegenüber dem bisherigen historischen Tiefstand im Jahr 2011 (143.097) hat sich die Zahl der Lebendgeborenen um 20,2 Prozent erhöht.

Das durchschnittliche Alter der Mütter bei der Geburt des ersten Kindes lag im Jahr 2017 mit 29,7 Jahren um 0,2 Jahre höher als ein Jahr zuvor. Im Vergleich zu Frauen, die im Jahr 2008 ihr erstes Kind bekommen haben, waren Frauen im Jahr 2017 bei der Geburt ihres ersten Kindes nahezu ein Jahr älter (damals: 28,8 Jahre). Rund zwei Prozent aller Mütter brachten Mehrlinge zur Welt. Unter den 3.284 Mehrlingsgeburten befanden sich 3.226 Zwillings- und 57 Drillingsgeburten sowie eine Mehrlingsgeburt mit vier oder mehr Kindern.

In NRW starben im vergangenen Jahr mehr Menschen als Kinder geboren wurden. Die Zahl der Gestorbenen war 2017 mit 204.842 um 1,3 Prozent höher als 2016 (202.251). Das Geburtendefizit war mit 32.858 Menschen höher als im Jahr 2016 (28.975).

Die regionale Betrachtung der Geburtenzahlen zeigt, dass in 32 kreisfreien Städten und Kreisen und in der Städteregion Aachen die Zahl der Geborenen im Vergleich zu 2016 gesunken und in 20 kreisfreien Städten und Kreisen gestiegen ist. Den höchsten prozentualen Geburtenanstieg gab es im Kreis Olpe (+10,4 Prozent), während in Remscheid (-8,2 Prozent) der höchste Rückgang der Geburtenzahl zu verzeichnen war.

Die Zahl der Gestorbenen war 2017 in 34 kreisfreien Städten und Kreisen höher als im Vorjahr; in 18 kreisfreien Städten und Kreisen und in der Städteregion Aachen starben weniger Menschen als im Jahr zuvor. Den höchsten Anstieg ermittelten die Statistiker für den Kreis Kleve (+6,4 Prozent), den höchsten Rückgang für Hamm (-5,4 Prozent).

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 13.60.10

Kultur und Sport

BTHVN 2020 im Rhein-Sieg-Kreis – Die ganze Welt schaut zu

Große Ereignisse kündigen sich an! So ist es auch mit dem 250. Geburtstag Ludwig van Beethovens, der im Rhein-Sieg-Kreis – wie in der Bundesstadt Bonn und weltweit – gebührend gefeiert werden soll. Doch ein solches Ereignis ist für alle Beteiligten ein wahrer Kraftakt und so hat der Rhein-Sieg-Kreis sich bereits im Jahr 2016 gemeinsam mit seinen Städten und Gemeinden auf den Weg gemacht und ist in die Planungen eingestiegen.

Die ersten Ergebnisse, die Landrat Sebastian Schuster gemeinsam mit Kulturdezernent Thomas Wagner, Kulturamtsleiter Rainer Land und Hans-Peter Hohn, Projektkoordinator, vorstellte, können sich sehen lassen!

„Das Beethoven Jubiläum wird von allen Beteiligten als kulturelle, touristische und damit auch wirtschaftsfördernde Chance für die Region gesehen, die nachhaltig genutzt werden soll“, erläutert Landrat Schuster. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden wurden Leitlinien entwickelt, die den Fokus auf den Aufbau nachhaltiger



Landrat Sebastian Schuster (2. v.r.), Kulturdezernent Thomas Wagner (2. v.l.), Kulturamtsleiter Rainer Land (1. v.l.) und Hans-Peter Hohn, Projektkoordinator (1. v.r.) bei der Präsentation.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

ger Strukturen und Breitenwirkung legen. „Wir haben eine außerordentlich reibungslose Zusammenarbeit mit den Kommunen. Gemeinsam ziehen alle mit großer Begeisterung für das wichtige Thema an einem Strang“, ergänzt Kulturdezernent Thomas Wagner. Ziel ist es, auch eine flächen-deckende Wirkung zu erzielen – eine nicht immer ganz einfache Sache in einem so großen Flächenkreis.

So ist ein Dreiklang entstanden, der den inhaltlichen Rahmen für alle weiteren Projektideen gibt. Hierbei soll es um musikalische-kulturelle Bildung, Beethoven und Natur oder Orgelkultur gehen.

Unter diesen Überschriften sind eine ganze Reihe von interessanten Projekten in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, mit der Bundesstadt Bonn und mit regionalen Partnern entwickelt sowie vom Künstlerischen Beirat und vom Aufsichtsrat der Beethoven Jubiläums Gesellschaft mbH bereits genehmigt worden.

Da gibt es beispielsweise „Ludwig goes Kita (LuKi)“, durch das bereits Kindergartenkinder an die Musik herangeführt werden sollen. „Das Projekt soll die Musik in den Alltag von Kindern und Familien bringen – insgesamt 30 Kindertagesstätten und alle kommunalen Musikschulen kreisweit werden einbezogen“, freut sich Kulturamtsleiter Rainer Land.

Auch wird es in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis einen „Beethoven-Rundgang“ geben, der zu ausgewiesenen Beethoven-Orten führen wird. „Hier werden Beethoven-Stelen aufgestellt und damit eine ganz besondere Nachhaltigkeit erzielt werden“, so Projektkoordinator Hans-Peter Hohn. Neben den bekannten Anlaufstellen in Bonn, wie beispielsweise das Beethovenhaus, werden auch bislang weniger bekannte Orte im Rhein-Sieg-Kreis, die

eine Beziehung zu Beethovens Leben und Werk haben, einbezogen. Diese in das öffentliche Bewusstsein zu rücken ist ein großes Anliegen, denn weite Teile des heutigen Rhein-Sieg-Kreises haben ganz stark zur Heimatliebe Beethovens beigetragen. Diese Heimatliebe und Naturverbundenheit haben seine musikalische Entwicklung maßgeblich mitgeprägt. Hieran knüpfen auch weitere Projekte an. So wird ein „Beethoven-Picknick-Festival“ an Burgen und Schlössern im links-rheinischen Rhein-Sieg-Kreis stattfinden. Und Beethovens Tätigkeit als jugendlicher Organist greift das Projekt „Orgelkultur“ mit Konzerten, Exkursionen und Nachwuchsarbeit auf. Der Beethoven-Rundgang ist ein so genanntes Eigenprojekt der Beethoven Jubiläums Gesellschaft und wird unmittelbar durch diese finanziert. Alle anderen Projekte werden durch die Beethoven Jubiläums Gesellschaft mit Zuschüssen gefördert. Für die jetzt genehmigten Vorhaben wird ein Fördervolumen von knapp einer Million Euro generiert.

Der Rhein-Sieg-Kreis als authentische Beethoven-Heimat kann selbstbewusst auf das Jahr 2020 blicken – denn mehr als nur Grundsteine sind gelegt.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2018 13.60.10

Mehr Barrierefreiheit für Burg Vischering

Bei der Sanierung und Neugestaltung der Burg Vischering in Lüdinghausen ist großer Wert auf Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit gelegt worden. Eine besondere Rolle spielten dabei die Anregungen der betroffenen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die sich als Kreisarbeitsgemeinschaft und Interessenvertretung der Selbsthilfegruppen in der sogenannten „KICS“ zusammengeschlossen haben; sie nehmen zudem ehrenamtlich Aufgaben eines Behindertenbeirates wahr. Auf diesen Beitrag machte jetzt der Kultur- und Sozialdezernent des Kreises Coesfeld, Detlef Schütt, nach der Neuer-

öffnung der Burg aufmerksam. Er sprach Dank und Anerkennung für die vielen guten Hinweise aus, die durch die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen dieser Experten in eigener Sache gewonnen werden konnten.

Bei einem gemeinsamen Besuch der Burg wurden nun nicht nur die Empfehlungen der „KICS“ für mehr Barrierefreiheit gewürdigt – etwa im Spannungsfeld zu den Vorgaben des Denkmalschutzes. Die Vertreter der betroffenen Menschen konnten im direkten Test auch unmittelbar erleben, welche Maßnahmen bereits umgesetzt wurden und wie diese wirken: Deutliche Erleichterungen sind demnach für Menschen mit Gehbehinderungen erreicht worden – unter anderem durch den Einbau von Aufzügen und Treppenaufbauten, die mit viel Aufwand und Geschick in die Burganlage integriert wurden. Daneben ermöglichen zahlreiche Taststationen sowie Nachbauten besonderer Objekte sehbehinderten Menschen einen Zugang zur Ausstellung.

Darüber hinaus schafft der Kreis Coesfeld derzeit eine mobile Höranlage für Hörgeschädigte an, die im Rahmen von Burgführungen zum Einsatz kommt. Ein neues Format wird zudem am 14. Oktober 2018 zum ersten Mal ausprobiert: Menschen mit einer Hörbehinderung haben die Möglichkeit, an einer Führung mit einer erfahrenen Gebärdensprachdolmetscherin teilzunehmen, die die gesprochenen Worte des Burgführers übersetzen wird. Einigkeit bestand zwischen den Verantwortlichen des Kreises und der Interessenvertretung der Betroffenen zudem darin, dass das

Museum Burg Vischering weitere Angebote und Vorkehrungen zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen schafft – und dass bei diesen Überlegungen die Erfahrungen der „KICS“ weiter aktiv mit einbezogen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Landwirtschaft und Umwelt

Getreide auch 2018 in NRW bedeutendste Ackerfrucht

Die Landwirte in Nordrhein-Westfalen bewirtschaften 2018 insgesamt 1.041.100 Hektar Ackerland. Die Bodennutzungshaupterhebung ergab, dass Getreide (580.200 Hektar) – trotz einer Reduzierung der Anbauflächen gegenüber 2017 – mit einem Anteil von 55,7 Prozent am gesamten Ackerland nach wie vor die bedeutendste Ackerfrucht im Land bleibt. Winterweizen, der überwiegend als Brotgetreide verwendet wird, beansprucht mit 242.900 Hektar 23,3 Prozent des Ackerlandes. Winterweizen bleibt damit die am häufigsten in NRW ausgesäte Getreideart; seine Anbaufläche hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7,5 Prozent verringert. Wintergerste (137.000 Hektar; 13,2 Prozent) ist das am zweithäufigsten auf nordrhein-westfälischen Äckern anzutref-

fende Getreide. Auf den Plätzen drei und vier folgen Körnermais (89.600 Hektar) und Triticale (60.700 Hektar). Der Anbau von Sommergerste wurde in diesem Jahr um 73,0 Prozent auf 16.100 Hektar ausgedehnt. Neben den genannten Getreidearten waren Silomais (204.200 Hektar), Zuckerrüben (61.500 Hektar) und Wintererbsen (57.700 Hektar) die am nächsthäufigsten kultivierten Fruchtarten in Nordrhein-Westfalen.

Die Anbauentscheidungen der nordrhein-westfälischen Landwirte wurden auch in diesem Jahr durch entsprechende Vorgaben der EU-Agrarreform beeinflusst: Flächenerweiterungen aufgrund von Fördergeldern gab es z.B. beim Anbau von Hülsenfrüchten (+19,4 Prozent auf 12.300 Hektar).

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Getreideernte in NRW liegt 2018 um 12,6 Prozent unter dem langjährigen Durchschnitt

Im Jahr 2018 wurden in Nordrhein-Westfalen 3,57 Millionen Tonnen Getreide (ohne Körnermais) geerntet. Damit wurden 12,6 Prozent weniger Getreide eingefahren als im Durchschnitt der Jahre von 2012 bis 2017. Die niedrigeren Erntemengen sind maßgeblich auf die seit Juni anhaltende Hitze und Trockenheit zurückzuführen. Im Vergleich zum ebenfalls durch Hitze und Trockenheit (im Mai und Juni) beeinträchtigten Erntejahr 2017 wurden 3,4 Prozent weniger Getreide eingefahren.

Im Landesteil Westfalen (Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg) wurde 2018 mit 2,47 Millionen Tonnen 13,8 Prozent weniger Getreide geerntet als im Durchschnitt der letzten sechs Jahre. Im Landesteil Nordrhein (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) blieb die Erntemenge mit 1,10 Millionen Tonnen um 9,7 Prozent unter dem Durchschnittsergebnis der Jahre von 2012 bis 2017.

Bei der in Nordrhein-Westfalen anbaustärksten Brotgetreideart, dem Winterweizen, lag der Hektarertrag im Jahr 2018 mit 7,98 Tonnen je Hektar um 7,1 Prozent unter dem Sechsjahresdurchschnitt. Auch die Reduzierung der Anbaufläche um 8,4 Prozent trug dazu bei, dass die gedroschene Erntemenge mit 1,94 Millionen Tonnen um 15,0 Prozent niedriger war als im langjährigen Durchschnitt. Bei Wintergerste ermittelten die Statistiker mit 6,95 Tonnen je Hektar einen um 9,4 Prozent niedrigeren Hektarertrag als im langjäh-



Vertreter der „KICS“ und des Beirates für Menschen mit Behinderungen zusammen mit Verantwortlichen des Kreises beim Besuch der Burg Vischering.

Quelle: Kreis Coesfeld, Lukas Bertels

rigen Mittel. Hier konnte die Ausweitung der Anbaufläche (+2,9 Prozent) nicht verhindern, dass die Erntemenge mit 951.600 Tonnen um 6,8 Prozent niedriger war als im Durchschnitt der Jahre von 2012 bis 2017. Für Triticale ergab sich mit 389.700 Tonnen eine um 16,8 Prozent niedrigere Erntemenge als im Durchschnitt der letzten sechs Jahre. Ausschlaggebend hierfür war ein um 8,7 Prozent niedrigerer Hektarertrag und eine Flächenreduzierung um 8,8 Prozent gegenüber dem langjährigen Durchschnitt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.1

2017 wurden in NRW 9,1 Prozent weniger landwirtschaftliche Grundstücke verkauft

2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 2.356 landwirtschaftliche Grundstücke mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 3.541 Hektar verkauft. Damit war die Zahl der Veräußerungsfälle um 9,1 Prozent und die veräußerte Fläche um 2,8 Prozent niedriger als 2016.

Die Kaufsumme war mit 170 Millionen Euro um 5,0 Prozent höher als 2016. Rein rechnerisch ergibt sich ein durchschnittlicher Kaufwert von 48.085 Euro je Hektar bzw. 4,81 Euro je Quadratmeter landwirtschaftlich genutzter Fläche. Zum Vergleich: 2016 hatte der durchschnittliche Kaufwert je Hektar bei 44.531 Euro gelegen. Er war 2017 um 3.554 Euro (+8,0 Prozent) höher als ein Jahr zuvor.

wurden im Regierungsbezirk Münster mit 76.050 Euro je Hektar, die niedrigsten im Regierungsbezirk Detmold mit 35.571 Euro registriert.

Erfasst wurden alle Verkäufe von landwirtschaftlich genutzten Flächen (ab 0,1 Hektar), von denen angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Den Klimawandel gemeinsam gestalten – Strategie-Workshop im Kreis Siegen-Wittgenstein

Wie geht Siegen-Wittgenstein mit dem Klimawandel um? Mit dieser Frage haben sich die Verwaltungsspitzen und Klimaschutzbeauftragten der Städte Bad Berleburg, Freudenberg, Kreuztal, Netphen und Siegen sowie der Gemeinden Burbach, Erndtebrück, Neunkirchen und Wilnsdorf auf Einladung des Kreises Siegen-Wittgenstein bei einem Strategie-Workshop beschäftigt. Im Mittelpunkt stand der Austausch über die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Kommunen bei den Themen Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Nachdem sich Kreistag und Bürgermeisterkonferenz Ende 2017 auf eine Fortführung des interkommunalen Klimaschutzmanagements für die Jahre 2019 bis 2021 festgelegt hatten, erörterten die Teilnehmer die Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen für diesen Zeitraum.

Ergebnisse werden Teil eines Förderantrages beim Bundesumweltministerium, mit dem ein Bundeszuschuss in Höhe von 40 Prozent gesichert werden soll.

In seiner Begrüßung betonte Landrat Andreas Müller die Wichtigkeit, sich dem Thema Klimawandel mit der nötigen Entschlossenheit zuzuwenden und an einem Strang zu ziehen, „denn nur so vermeiden wir, dass in einem Elfenbeinturm oder Expertenbüro tolle Maßnahmen entwickelt werden, die aber an den Bedürfnissen und Möglichkeiten vor Ort völlig vorbei gehen. Letztlich sind Sie gefragt, zu analysieren, wo Sie bei Ihnen die größten Potenziale für Klimaschutzmaßnahmen sehen.“

Vertreter der Kommunen präsentierten bisherige Erfolge einiger kommunaler Klimaschutzmaßnahmen:

Volker Sonneborn, Beigeordneter der Stadt Bad Berleburg, stellte das Projekt „Global nachhaltige Kommune“ vor. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie „Bad Berleburg – Meine Heimat 2030“ hat die Stadt mit aktiver Bürgerbeteiligung Ziele in Bereichen wie Mobilität, Demografie, Arbeit, globale Verantwortung oder Finanzen entwickelt, die die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums sichern soll.

Elisabeth Fley, Umweltbeauftragte der Gemeinde Burbach, konnte nach den Starkregenereignissen in Betzdorf und Kirchen ein ganz aktuelles Beispiel als Aufhänger für die Klimafolgenanpassung ihrer Gemeinde wählen und zeigen, dass der Klimawandel bereits heute Anpassungsmaßnahmen verlangt.

So werden in Burbach konsequent Schatteneinseln in der Stadtplanung berücksichtigt und auch die Begrünung der Heller beim Industriepark Burbach wurde rückgängig gemacht. Gleichzeitig wird durch Informationen und Fördermöglichkeiten auch die private Vorsorge gestärkt. Mit der Tourismusidee „Burbacher Sommerfrische“, die auf hitzegeplagte Großstädter zielt, will man gleichzeitig auch vom Klimawandel profitieren.

Paul Hartmann, Klimaschutzmanager der Stadt Siegen, präsentierte mit dem klimaneutralen Firmenlauf ein Projekt, das zeigt: Klimaschutz ist ein Querschnittsthema. Der Firmenlauf diene als Vorbild für einen Leitfadens der EnergieAgentur.NRW für klimaneutrale Veranstaltungen.

Dr. Dominik Düber, Klimaschutzmanager des Kreises Siegen-Wittgenstein, informierte über den bisherigen Stand des interkommunalen Klimaschutzes. Viele Maßnahmen wurden bereits erfolgreich umgesetzt, trotzdem gibt es für den Kreis und die Kommunen immer noch einige Herausforderungen, wie zum Beispiel nachlassende Teilnehmerzahlen bei Energieberatungen.

Veräußerung landwirtschaftlich genutzter Flächen*) in NRW im Jahr 2016				
Regierungsbezirk	veräußerte ...		Kaufwert	
	Grundstücke	Fläche in Hektar	in 1.000 Euro	in Euro je Hektar
Düsseldorf	356	553	36.871	66.720
Köln	770	968	39.904	36.046
Münster	294	616	46.819	76.050
Detmold	499	794	28.237	35.571
Arnsberg	437	610	23.420	38.380
Nordrhein-Westfalen	2.356	3.541	170.251	48.085
*) ohne Gebäude und ohne Inventar				

In den Regierungsbezirken Düsseldorf (-23,4 Prozent), Arnsberg (-17,4 Prozent) und Köln (-8,4 Prozent) war die Zahl der Veräußerungen im Jahr 2017 niedriger als 2016. In den Regierungsbezirken Münster (+0,7 Prozent) und Detmold (+7,5 Prozent) waren dagegen Zuwächse zu verzeichnen. Die höchsten durchschnittlichen Kaufwerte

Dr. Düber, Klimaschutzmanager des Kreises Siegen-Wittgenstein, warb für neue Projekte im Bereich der Klimafolgenanpassung und den Klimaschutz in eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie einzubetten. Aktuell bündelt er die Ergebnisse des Workshops und integriert sie in die Maßnahmenplanung für 2019 bis 2021. Die

Im Workshop arbeiteten die Vertreter der Kommunen dann ausgiebig an den Maßnahmen, die für die Fortführung des interkommunalen Klimaschutzes wichtig sind. Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Klimabildung sollen das Thema Klimaschutz in der Gesellschaft verankern, gerade vor dem Hintergrund, dass der Klimaschutz für die Kommunen eine „freiwillige Leistung“ ist, für die sie keine Mittel erhalten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Klima schützen und Geld sparen – Zwischenbilanz „ÖKOPROFIT“-Projekt

Das Klima schützen und gleichzeitig Geld sparen – das wollen Siegerländer Unternehmen mit dem Projekt „ÖKOPROFIT Siegerland“ erreichen. 13 Unternehmen wollen ihr Umweltmanagement mit Hilfe des einjährigen Projektes verbessern. Nach der Halbzeit von „ÖKOPROFIT“ haben sich die Teilnehmer zur Zwischenbilanz getroffen. Dabei wurde deutlich, dass die Unternehmen in der ersten Projektphase nicht „geschlafen“ haben: Insgesamt 54 Maßnahmen, im Bereich Ressourcenverbrauch wie Abfall, Energieverbrauch, Wasser, Druckluft oder Mitarbeitermobilität, wurden vorgestellt. Nach einer Präsentation der bisherigen Aktivitäten kürten die Teilnehmer den „Zwischenbilanz-Champion“: Ein Druckbehälter-Hersteller aus Wilnsdorf hat für seine Mitarbeiter zwölf E-Bikes gekauft. Alleine drei Mitarbeiter, die nun regelmäßig mit E-Bikes zur Arbeit kommen, sparen hierdurch 600 Liter Kraftstoff jährlich und damit rund 1,5 Tonnen CO₂ ein, was etwa dem monatlichen Verbrauch einer Person in Siegen-Wittgenstein entspricht.

Den zweiten Platz belegte eine Apotheke, die den Verbrauch an häufig nur einmalig genutzten Papiertüten zu reduzieren will, indem sie diese in Zukunft nur noch kostenpflichtig und auf Nachfrage abgeben wird. Der Erlös soll jährlich für Klima- und Umweltschutzinitiativen gespendet werden.

Auf dem dritten Platz landete ein Tonbergbau-Unternehmen mit der Installation eines zusätzlichen Trockners im Bereich der Mahlanlage. Diese Anlage macht über 80 Prozent des Energieverbrauchs aus und kann durch den zusätzlichen Trockner erheblich effizienter arbeiten.

Dr. Dominik Düber, Klimaschutzmanager des Kreises Siegen-Wittgenstein, ordnete das „ÖKOPROFIT-Projekt“ in die gemein-

same Klimaschutz-Strategie von Kreis und Kommunen ein: „Über die Hälfte der CO₂-Emissionen im Kreis gehen auf wirtschaftliche Aktivitäten zurück und rund ein Drittel auf Mobilität, wovon der Berufsverkehr die größte Rolle spielt. Deswegen ist es so wichtig, dass Unternehmen und Kommunen an einem Strang ziehen, um unsere Region zukunftsfähig zu machen.“ Im Workshop wurde das Thema Abfall und Wertstoffe beleuchtet und ein Überblick über gesetzliche Vorgaben und Möglichkeiten für Unternehmen gegeben, durch ein sinnvolles Abfallmanagement Ressourcen und Kosten zu schonen. Es sei unglaublich, wie viele Wertstoffe immer wieder in den Müllsammlungen entdeckt werden. Fotos aus dem Unternehmensalltag halfen korrekte Entsorgungsstrategien zu entwickeln.

„ÖKOPROFIT Siegerland“ ging im November 2017 aus einer Initiative des Kreises und vier Städten und Gemeinden im Rahmen des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes an den Start. Die beteiligten Unternehmen suchen seitdem Potenziale zur Einsparung des Energie- und Ressourcenverbrauchs im Betrieb. Geschult werden die Firmen dabei in acht thematischen Workshops und in Vor-Ort-Beratungen, die durch Unternehmensberater sowie Energie- und Umweltexperten der Firma WertSicht GmbH durchgeführt werden. Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist derzeit mit weiteren Kommunen im Gespräch, um für 2019 eine zweite Runde des „ÖKOPROFIT-Projektes“ vorzubereiten. Hierbei sollen Kommunen und Unternehmen aus dem nördlichen Siegerland und Wittgenstein angesprochen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Blühende Oasen für Bienen und Insekten

Die ungewohnt bunte Blütenpracht an den Ackerrändern ist schon ein Hingucker. Im

Rahmen der europäischen Förderprogramme wird den Landwirten nun die Pflanzung von kleinen Blumeninseln ermöglicht, die Bienen und Insekten Futter bieten. Die meisten Blühstreifen sind in Halver zu finden.

„Im nächsten Jahr werden wir die Anlage von Blühstreifen aus unserem Topf für ökologische Ersatzmaßnahmen kreisweit genauso unbürokratisch unterstützen wie in diesem Jahr“, versichert Kreisdirektorin Barbara Dienstel-Kümper. Gemeinsam mit Matthias Hattwig, Sachgebietsleiter Naturschutz und Landschaftspflege des Märkischen Kreises, überzeugte sie sich beim Biobauer Henning Wolf in Halver, dass das Geld gut angelegt ist. Thomas Wiethage, landwirtschaftlicher Ortsverbandsvorsteher in Halver, ist stolz darauf, dass er elf Bauern davon überzeugen konnte, eine besonders insektenfreundliche Mischung heimischer Pflanzen zu säen. Wolf setzte noch eins drauf und bepflanzte ein ganzes Feld unter anderem mit Buchweizen, Koriander, Ringelblumen, Bienenweide, verschiedenen Kleesorten und Sonnenblumen.



Die Landwirte Henning Wolf (1.v.l.) und Thomas Wiethage (1.v.r.) zeigen Kreisdirektorin Barbara Dienstel-Kümper und Matthias Hattwig ein Eldorado für Bienen und Insekten.

Quelle: Ulla Erkens/Märkischer Kreis

Wildblumen bilden einen Gegenpol zu landwirtschaftlichen Monokulturen wie beispielsweise Mais. Sie sind nicht nur eine Freude fürs Auge sondern eine ideale Nahrungsquelle für Insekten. Ohne Bienen, Hummeln, Schmetterlinge und andere Insekten werden Pflanzen nicht mehr bestäubt. Ernteausfälle sind die Folge. Vögeln und anderen Tieren werden die Nahrungsgrundlagen entzogen, die Ökologie gerät aus dem Gleichgewicht.

„Anfang des Jahres haben wir uns zusammengesetzt und wollten etwas tun, um das angeschlagene Image des Landwirts wie-

der aufzupolieren.“, erzählt Wiethage. Mit der Gemeinschaftsaktion setzt der größte landwirtschaftliche Ortsverband im Märkischen Kreis ein Zeichen für Artenvielfalt und gegen das Insektensterben. „Für die Blütenpracht haben wir viele positive Rückmeldungen bekommen“ sagt Wiethage. Selbst ein Fotoverein hat die neuen Motive für sich schon entdeckt. Allerdings sollten Blumenliebhaber die Pflanzen nicht in die Vase stellen sondern tatsächlich den Insekten überlassen. Für das Saatgut nahmen die Landwirte in Eigeninitiative rund 1.000 Euro in die Hand und opferten gute Ackerfläche von insgesamt 1 Kilometer Länge und anderthalb Meter Breite. Von den Fördermitteln, die der Märkische Kreis gegen Rechnung auszahlt, erfuhren sie erst später. Wolf und Wiethage freuen sich über die finanzielle Unterstützung, die erstaunlich unbürokratisch ausfällt. Die Anlage der Blühstreifen darf nur auf bewirtschafteten Ackerflächen erfolgen und darf nicht mehr als 20 Prozent betragen. Anders als bei früheren Förderprogrammen verlieren die Blüh- und Schonflächen dadurch nicht ihren Status als Ackerland und müssen daher auch nicht mehr aus dem Flächenverzeichnis rausgerechnet werden. Eine Mitteilung an die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer reicht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Lebensmittel von nebenan – Betriebe im Kreis Siegen-Wittgenstein können sich als Direktvermarkter registrieren lassen

Eier, Milch, Fleisch, Nudeln oder Honig – Lebensmittel aus der eigenen Region liegen immer mehr im Trend. Die Verbraucher interessieren sich für landwirtschaftliche Betriebe, die in ihrer Nähe sind, für den „Hof von nebenan“, bei dem man spontan Frühstückseier mitnehmen kann und bei dem man weiß, wo das Fleisch herkommt. Auch im Kreis Siegen-Wittgenstein kaufen deshalb immer mehr Menschen Lebensmittel von heimischen Erzeugern. Manche Supermärkte haben entsprechende Artikel inzwischen in ihr Sortiment aufgenommen. Darüber hinaus bieten etliche Landwirte, als Direktvermarkter, ihre Produkte aber auch auf ihrem Hof an. Eine Übersicht über regionale Lebensmittel und ihre Erzeuger hat der Kreis Siegen-Wittgenstein auf seiner Homepage unter der Rubrik „Regionale Lebensmittel“ zusammengestellt. Mittlerweile sind dort schon über 30 Betriebe aufgelistet. Sie alle sind als Direktvermark-

ter beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises registriert und werden regelmäßig kontrolliert. Damit ist garantiert, dass lebensmittelrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Aufgeführt sind sowohl Bio-Betriebe als auch Landwirte, die konventionell wirtschaften. Auf der Internetseite kann nach Produkten und ihren Anbietern im gesamten Kreisgebiet oder auch in einzelnen Kommunen gesucht werden. Möchte man auf einen Blick wissen, in welcher Kommune es welche Direktvermarkter gibt, erfährt man dies inklusive der dazugehörigen Kontaktdaten auf einer interaktiven Karte. Darüber hinaus enthält das Internetangebot unter der Überschrift „Aus Leidenschaft“ eine Rubrik mit Geschichten über Landwirte mit Direktvermarktung aus der Region. Die Porträts berichten über die Motivation der Direktvermarkter, über das Leben auf dem Hof oder die Herstellung von Produkten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Anteile der Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in NRW gestiegen

Ein Drittel (35,3 Prozent) der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (ohne Freie Wal-

dorfschulen und Weiterbildungskollegs) in Nordrhein-Westfalen hatte im Schuljahr 2017/18 eine Zuwanderungsgeschichte. Das waren 1,7 Prozentpunkte mehr als im Schuljahr 2016/17 (33,6 Prozent). Die Städte Gelsenkirchen (51,5 Prozent) und Duisburg (50,5 Prozent) verzeichneten die höchsten Anteile. In den Kreisen Borken (17,8 Prozent) und Coesfeld (16,4 Prozent) waren die Quoten am niedrigsten.

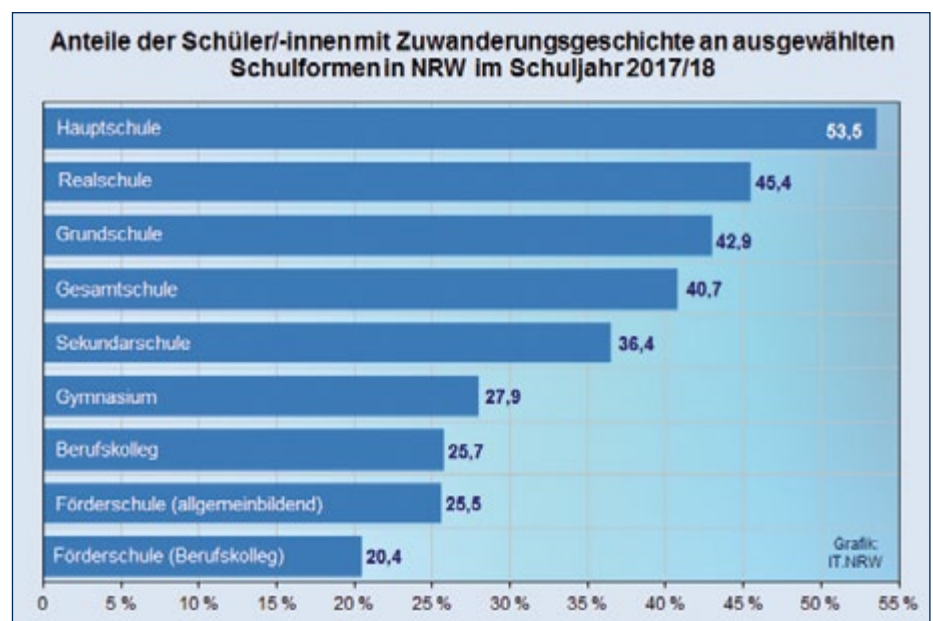
Je nach Schulform unterschieden sich die Anteile der Schüler mit Zuwanderungsgeschichte an der jeweiligen gesamten Schülerzahl: An Hauptschulen war er mit 53,5 Prozent am höchsten, gefolgt von Real- (45,4 Prozent) und Grundschulen (42,9 Prozent). An Gesamt- (40,7 Prozent), Sekundarschulen (36,4 Prozent) und Gymnasien (27,9 Prozent) waren die Anteile niedriger.

Schülerinnen und Schüler verfügen über eine Zuwanderungsgeschichte, wenn sie im Ausland geboren und nach Deutschland zugewandert sind und/oder mindestens ein Elternteil im Ausland geboren und nach Deutschland zugewandert ist und/oder die Verkehrssprache in der Familie nicht Deutsch ist.

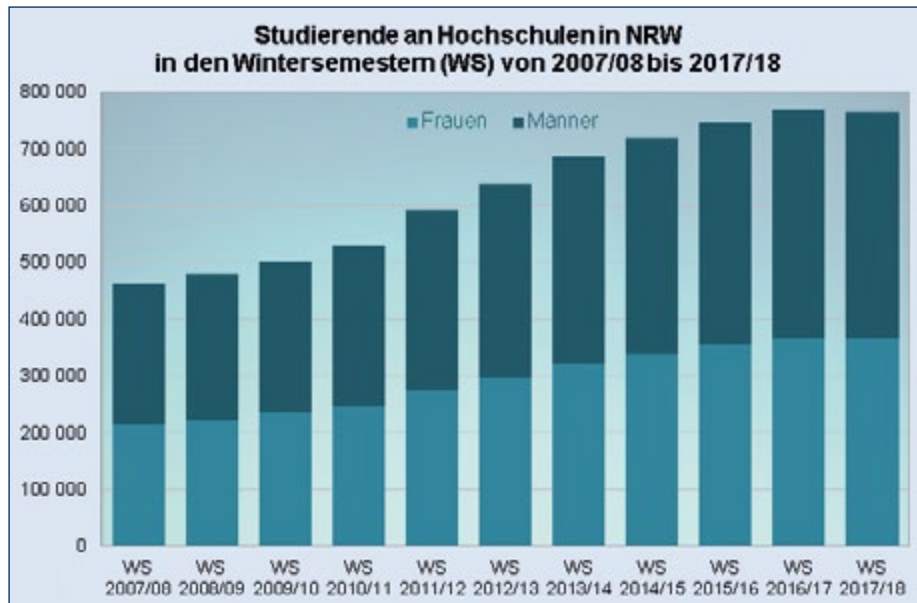
EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

763.765 Studierende an NRW-Hochschulen im Wintersemester 2017/18

Im Wintersemester 2017/18 waren an den nordrhein-westfälischen Hochschulen 763.765 Studierende eingeschrieben.



Quelle: IT.NRW



Quelle: IT.NRW

auf knapp 466 Euro und war damit um 6,9 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Studierende wurden mit durchschnittlich 487 Euro, Schüler mit 408 Euro unterstützt. Der finanzielle Aufwand der BAföG-Leistungen in NRW belief sich im vergangenen Jahr auf insgesamt rund 667 Millionen Euro und war damit um 1,2 Prozent höher als 2016. Während die Studierenden mittels Darlehen oder Zuschuss gefördert wurden, erfolgte die Mittelzuweisung bei Schülerinnen und Schülern ausschließlich als Zuschuss.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Zahl der Studienanfänger in zehn Jahren um zwei Drittel gestiegen – erstmals mehr Frauen als Männer

Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger war in Nordrhein-Westfalen im Studienjahr 2016 mit 124.481 um 66,7 Prozent höher als 2006 (damals: 74.694). 2016 schrieben sich erstmals mehr Frauen (62.794) als Männer (61.687) an einer NRW-Hochschule ein. Zwischen 2006 und 2016 erhöhte sich der Frauenanteil unter den Studierenden im ersten Hochschulsemester um 1,8 Prozentpunkte; allein in den letzten vier Jahren betrug der Anstieg 1,4 Prozentpunkte.

Im Verlauf der letzten zehn Jahre starteten die neuen Studierenden immer jünger ins Studium: Während 2006 nahezu jede(r) zweite Studienanfänger/in im Alter von 20 oder 21 Jahren (Frauen 44,2 und Männer

Das waren 0,6 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (768.353). Im Wintersemester 2016/17 hatte es noch einen Anstieg um 3,1 Prozent gegeben.

Der Rückgang geht auch auf die Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. März 2016 zurück: Bei einzelnen Hochschulen wurden die Daten für deren Standorte bislang am Hauptsitz gezählt, künftig sind diese verpflichtend im jeweiligen Bundesland zu melden. Auch die Zahl der Studienanfänger ist von dieser Änderung betroffen. Im Wintersemester 2017/18 schrieben sich 104.521 Personen im ersten Hochschulsemester ein; das waren 1,7 Prozent weniger als ein Jahr zuvor.

Der Frauenanteil bei den Studierenden lag im Wintersemester 2017/18 bei 47,8 Prozent (364.861 Studentinnen) und war damit um 0,3 Prozentpunkte höher als ein Jahr zuvor (Wintersemester 2016/17: 47,5 Prozent).

Die Fernuniversität Hagen ist mit 64.360 Studierenden weiterhin die größte Hochschule in NRW. Auf den weiteren Plätzen folgten die Universität Köln (51.686 Studierende) und die Technische Hochschule Aachen (45.282 Studierende).

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Zahl der BAföG-Empfänger im Jahr 2017 um 5,6 Prozent gesunken

184.979 Schüler/-innen und Studierende bezogen 2017 in Nordrhein-Westfalen eine Förderung nach dem Bundesausbil-

dungsförderungsgesetz (BAföG). Damit war die Zahl der Leistungsempfänger um 5,6 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor. Auch 2014, 2015 und 2016 hatte es Rückgänge gegenüber dem jeweiligen Vorjahr gegeben.

Im Jahr 2017 handelte es sich bei mehr als zwei Dritteln der BAföG-Empfänger um Studierende (133.344), das waren 4,3 Prozent weniger als 2016. Bei 51.635 Personen handelte es sich um Schülerinnen und Schüler (-8,8 Prozent).

4,3 Prozent weniger als 2016. Bei 51.635 Personen handelte es sich um Schülerinnen und Schüler (-8,8 Prozent).

Der durchschnittliche monatliche Förderbetrag in NRW erhöhte sich im Jahr 2017



Quelle: IT.NRW

44,5 Prozent) mit einem Studium begann, starteten in den letzten Jahren immer mehr jüngere Menschen ihre Hochschulkarriere, sodass im Studienjahr 2016 nur noch 28,1 Prozent der Frauen und 26,7 Prozent der Männer 20 oder 21 Jahre waren.

Auch der wachsende Zustrom von Bildungsausländern, die zum Studium nach Nordrhein-Westfalen kamen, hat sich auf die Anfängerzahlen ausgewirkt: Der Anteil dieser Personengruppe an allen Studienanfängern hat sich von 12,8 Prozent im Jahr 2006 auf 15,6 Prozent im Jahr 2016 erhöht. Insbesondere Menschen mit chinesischem (11,0 Prozent) und indischer Staatsbürgerschaft (5,9 Prozent) schrieben sich an den nordrhein-westfälischen Hochschulen ein.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

In NRW pendelte jeder dritte Schüler im Schuljahr 2017/2018 über Kreisgrenzen zum Berufskolleg

Im Schuljahr 2017/18 pendelte gut ein Drittel (33,8 Prozent) der 556.546 Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs (ohne Förderschulen) in Nordrhein-Westfalen in einen anderen Kreis bzw. in eine andere kreisfreie Stadt zu ihrem Berufskolleg. 188.005 Schülerinnen und Schüler wohnten nicht im Kreis bzw. der kreisfreien Stadt ihres Berufskollegs.

Die höchsten Anteile von Schülern der Berufskollegs mit Herkunft aus einem anderen Kreis bzw. einer anderen kreisfreien Stadt gab es in Münster mit 64,0 Prozent, gefolgt von Bonn (59,6 Prozent) und Düsseldorf (56,9 Prozent). Die niedrigsten Anteile errechneten die Statistiker für den Kreis Lippe (9,3 Prozent), den Märkischen Kreis (10,9 Prozent) und den Kreis Olpe (11,9 Prozent). Der Kreis Herford lag mit einem Anteil von 32,8 Prozent am nächsten am Landesdurchschnitt (33,8 Prozent).

In den breit streuenden Anteilen spiegeln sich auch regionale Unterschiede wider: Von besonderer Bedeutung ist dabei, inwieweit Angebote der Berufskollegs in den Kreisen vorhanden sind oder diese sich auf zentral gelegene Großstädte konzentrieren.

So stammten im Schuljahr 2017/18 beispielsweise 46,6 Prozent der Schülerinnen und Schüler an den elf Berufskollegs in Münster aus den unmittelbar benachbarten Kreisen Steinfurt (18,6 Prozent), Warendorf (14,1 Prozent) und Coesfeld (14,0 Prozent); weitere 17,3 Prozent hat-

ten ihren Wohnort in entfernteren Kreisen oder kreisfreien Städten bzw. außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Schülerinnen und Schüler des Wirtschaftsgymnasiums profitieren von Kooperation

Die Aufbruchsstimmung war spürbar, als Vertreterinnen und Vertreter des Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) den erweiterten Kooperationsvertrag unterzeichneten. „Die Schülerinnen und Schüler des Wirtschaftsgymnasiums werden enorm davon profitieren“, sind sich Jacqueline Schwarzbach vom Berufskolleg und Stefan Freitag (H-BRS) einig. Sie haben die neue Vereinbarung federführend ausgearbeitet.

danach jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester – bekommen fünf sogenannte Jungstudierende die Möglichkeit, an bis zu vier verschiedenen Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft teilzunehmen und die Prüfungen abzulegen. Die mögliche Teilnehmerzahl hat sich damit verfünffacht, und es sind doppelt so viele Lehrveranstaltungen im Angebot als bisher. Auf eine weitere Besonderheit weist Stefan Freitag hin: „Bestandene Prüfungen werden auch anerkannt, wenn ein Jungstudierender nach Abschluss des Berufskollegs nicht sofort an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg studiert, sondern vielleicht einen Auslandsaufenthalt einlegt oder aus einem anderen Grund nicht sofort das Studium anschließt.“

Was die Studierenden der Betriebswirtschaft an der Hochschule in Sankt Augustin oder Rheinbach erwartet, fasste Studiengangsleiter Professor Dr. Norbert Seeger zusammen: „Wir bieten eine kaufmännisch breite Ausbildung mit einer Differenzierung durch Schwerpunktfächer in den



Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung (vorn v.l.n.r. Studiengangsleiter Professor Dr. Norbert Seeger, Daniela Steffens, Leiterin des Berufskollegs, und Iris Groß, Vizepräsidentin Studium, Lehre, Weiterbildung).

Quelle: Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Vor fünf Jahren waren die Partner vielleicht zu zögerlich vorgegangen und entsprechend zurückhaltend war die Nachfrage. Auch von Schülerseite wurde auf die Ankündigung des neuen Vertrages bereits reagiert, berichtete Bildungsgangleiterin Helga Flöttmann-Lapuhs. Fünf Bewerbungen aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 lägen jetzt schon vor, noch bevor die eigentliche Bewerbungsphase richtig begonnen habe. Ab diesem Herbst – und

höheren Semestern. Nach dem Bachelor-Abschluss kann dann eine Spezialisierung in einem unserer Master-Studiengänge erfolgen.“

Daniela Steffens, Leiterin des Berufskollegs, und Kollegin Flöttmann möchten die Zusammenarbeit verstärken, um den Schülern Perspektiven auch im Kreisgebiet zu eröffnen. Schulamtsleiter Hans Clasen – der Kreis ist Träger des Berufskollegs – betrachtet die Kooperation als Ergänzung

des regionalen Bildungsbüros, das mit dem zdi-Schülerlabor den Schwerpunkt auf technisch-naturwissenschaftlichen Fächern, den sogenannten MINT-Fächern, legt. Hier haken die Vizepräsidentin Studium, Lehre, Weiterbildung Iris Groß und Prof. Dr. Ingo Groß, Präsidialbeauftragter der H-BRS für Schulkontakte ein. Sie möchten mit dem Berufskolleg und dem Kreis im Gespräch für weitere Kooperationen bleiben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Rhein-Kreis Neuss ruft alle Fördergelder für Schulen ab

Bis 2022 will der Rhein-Kreis Neuss rund 13 Millionen Euro in die Digitalisierung und die bauliche Infrastruktur seiner Schulen investieren. Das Geld stammt aus den Förderprogrammen des Landes und des Bundes inklusive Eigenanteil des Kreises. Im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen in Nordrhein-Westfalen schöpft der Rhein-Kreis Neuss damit alle ihm zustehenden Fördermöglichkeiten aus den Programmen „Gute Schule 2020“ (7,4 Millionen Euro) und „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II“ (5,2 Millionen Euro) komplett aus. „Wir wollen alle Fördermöglichkeiten nutzen, um unsere Schulen mit einer modernen, digitalen Infrastruktur auszustatten. Die Schülerinnen und Schüler sollen so bestens auf die Lern- und Berufswelt von morgen vorbereitet werden“, betont Landrat Hans-Jürgen Petraschke, der sich über die Fördergelder des Landes und des Bundes freut. Auch die bereits für die kommenden Jahre angekündigten nächsten Sonderprogramme des Landes und des Bundes will der Kreis zielgerichtet für Digitalisierungs- und Infrastrukturmaßnahmen an Schulen nutzen.

Zwölf Schulstandorte sollen in den kommenden Jahren aufgerüstet werden. Neben den Berufsschulen sollen auch die Förderschulen des Kreises berücksichtigt werden. So sollen die Kreisschulen an das Glasfasernetz angeschlossen werden sowie eine verbesserte WLAN-Ausstattung, mobile Endgeräte und digitale Präsentationstechnik erhalten. Grundlage bilden die individuellen Medienkonzepte der Schulen und deren Ausstattungswünsche. Ein weiterer Schwerpunkt der Investitionen ist der Austausch maroder Fenster- und Verdunklungsanlagen. Hinzu kommen Sanierungsmaßnahmen, die in Abstimmung mit den Schulen eine hohe Priorität haben. Viel zu tun für das Amt für Gebäudewirtschaft und die IT-Abteilung des Kreises,

die diese Maßnahmen zusätzlich zu den täglichen Aufgaben schultern müssen. „Wir sind froh, dass wir noch über eigenes Personal in diesen Bereichen verfügen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind motiviert und legen sich krumm, um die IT- und Baumaßnahmen zügig umsetzen zu können“, sagt IT- und Baudezernent Harald Vieten. Sorgen bereitet ihm allerdings die Entwicklung in der Bau- und Elektrobranche. Wer derzeit Baufirmen, Fachplaner oder Handwerker sucht, braucht vor allem Geduld. Da überall in Deutschland investiert und gebaut wird, sind viele Firmen bis zum Anschlag ausgelastet. Auf so manche Ausschreibung meldet sich nur noch eine Firma. Auch die Preise sind gestiegen. Dennoch ist Vieten zuversichtlich: „Wir haben ein Projektteam zusammen mit dem Schulverwaltungsamt gebildet, um die verschiedenen geplanten Investitionsmaßnahmen an den zwölf Schulstandorten zeitlich bis 2022 zu koordinieren.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Verfassung, Verwaltung und Personal

„Wegweiser“ im Märkischen Kreis, Hagen und Ennepe-Ruhr-Kreis

Das Präventionsprogramm WEGWEISER des NRW-Innenministeriums nimmt im Märkischen Kreis, Hagen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis seine Arbeit auf. Bei „Wegweiser“ handelt es sich um ein Programm, das den Einstieg von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den gewaltbereiten Salafismus verhindern will. Es soll mögliche Radikalisierungsprozesse bei Jugendlichen und jungen Heranwachsenden bereits in ihren Anfängen verhindern helfen. Dieses Programm wurde durch das Ministerium des Inneren in Nordrhein-Westfalen bereits in 15 anderen Kommunen im Land initiiert und hat jetzt die Arbeit auch in Hagen aufgenommen.

Der Wohlfahrtsverband hat viel Erfahrung in der Beratungsarbeit, und hier vor allem in der Migrationsarbeit. Die AWO war bereits vor 15 Jahren mit einer der ersten drei Integrationsagenturen im Land NRW ausgestattet worden und wurde nun als Träger des Programmes Wegweiser ausgewählt. Neben dem Betrieb von Kliniken, Altenzentren, Beratungsstellen und Kindertageseinrichtungen zählt die Migra-

tionsberatung für erwachsenen Zuwanderer, Jugendmigrationsdienste und viele Integrationskurse für die unterschiedlichsten Gruppen zum Angebot der AWO. „Wir sind sehr froh, dass die Entscheidung getroffen wurde, unseren Verband mit dieser spannenden Aufgabe zu betrauen, und wir trauen uns diese Aufgabe auch durchaus zu“, so Geschäftsführerin Buchholz. Individuelle Beratung von Jugendlichen, Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und weiteren Ratsuchenden und Interessierten sind im Programm Wegweiser ein wesentlicher Schwerpunkt. Dabei steht die ganz direkte Beratung vor Ort im Mittelpunkt.

„Vertraulich, individuell und lösungsorientiert wird die Beratung sein“, so Susanne Jakoby, Betriebsleiterin des Bereiches Bildung, Beruf und Migration. „Sie richtet sich vor allem an Angehörige und Personen, die Probleme beobachten und Veränderungen bei den jungen Menschen feststellen“, so Jakoby. Die Information und Beratung von Schulen, sozialen Einrichtungen, Moscheevereinen und Behörden sind der zweite Schwerpunkt im Programm Wegweiser. Dazu sind Vorträge, Workshops und Informationsveranstaltungen geplant, die Kooperation mit Partnern ist dabei gerne gesehen und soll zur baldigen und vor allem möglichst flächendeckenden Angeboten führen.

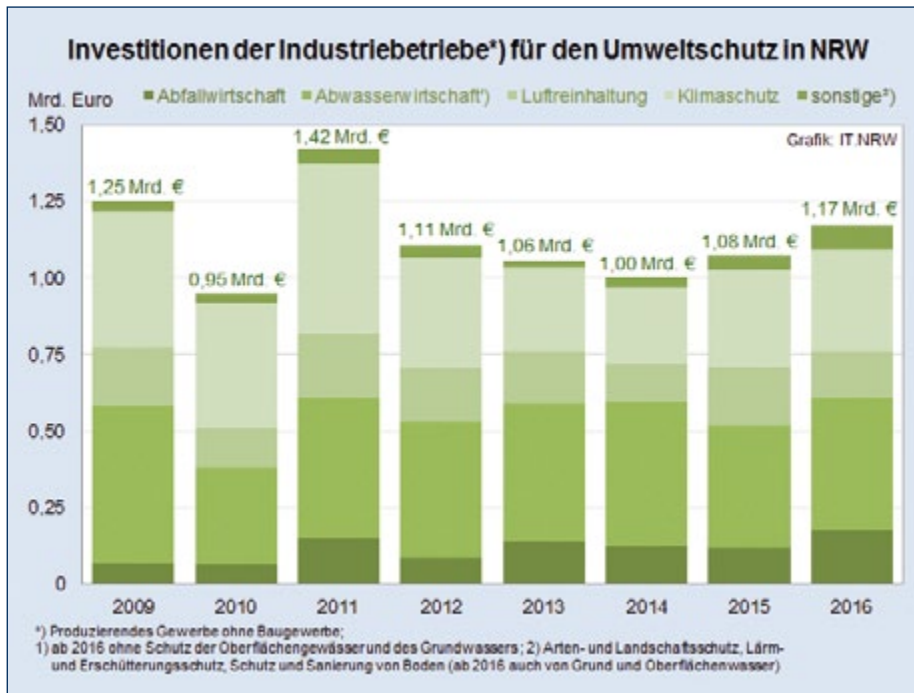
„Ganz konkret beginnt in diesen Tagen die Vernetzung mit möglichen Partnern, dabei ist die große Region, neben der Stadt Hagen werden der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Märkische Kreis bedient, eine echte Herausforderung. Werbung und Information zu Wegweiser und natürlich erste Beratungen bilden die konkrete Arbeitsplanung für die nächsten Monate“, so Meinolf Remmert, der die drei Mitarbeitenden des Wegweiserteams, zwei Frauen und ein Mann, verantwortlich begleitet. Das Büro Wegweiser ist in Hagen erreichbar unter wegweiser@ha-en-mk.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

2016 investierten die NRW-Industriebetriebe 8,6 Prozent mehr in den Umweltschutz

Im Jahr 2016 investierten 2.184 nordrhein-westfälische Industriebetriebe (Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe) 1,17 Milliarden Euro in den Umweltschutz. Das waren 8,6 Prozent mehr als ein Jahr zuvor



Quelle: IT.NRW

(2015: 1,08 Milliarden Euro). Die Investitionen für den Umweltschutz hatten 2016 einen Anteil von 8,6 Prozent an den Gesamtinvestitionen der Betriebe (13,62 Milliarden Euro).

Der Großteil der Investitionen entfiel auf Maßnahmen für die Abwasserwirtschaft (37,2 Prozent), den Klimaschutz (28,6 Prozent), die Abfallwirtschaft (14,9 Prozent) und auf die Luftreinhaltung (12,6 Prozent). Die sonstigen Aufwendungen wurden für den Schutz und Sanierung von Boden, Grund und Oberflächenwasser (3,4 Prozent), Arten- und Landschaftsschutz (1,8 Prozent) sowie für den Lärm- und Erschütterungsschutz (1,5 Prozent) getätigt.

Zu den Investitionen für den Umweltschutz zählen jene Aufwendungen, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken oder dazu beitragen, den Einsatz von Ressourcen zu reduzieren.

EILDienst LKT NRW
 Nr. 9/September 2018 13.60.1

Mobilitätskonzept für den Kreis Siegen-Wittgenstein liegt vor

17 konkrete Projektempfehlungen in fünf Themenfeldern enthält das Mobilitätskonzept des Kreises Siegen-Wittgenstein, das in den vergangenen 24 Monaten erarbeitet wurde. Die Kreisverwaltung hat das 166 Seiten starke Konzept jetzt vorgelegt.

Die Projektvorschläge reichen von der Einrichtung einer Mobilitätszentrale über die Entwicklung eines kreisweiten Radverkehrsnetzes, die Schaffung von günstigen Bus- und Bahntarifen für einzelne Zielgruppen, den Aufbau eines Pedelec-Verleihnetzes, der Integration von Carsharing- und Elektrofahrzeugen in die kommunalen Fahrzeugflotten bis hin zur Konzeption eines Modellprojektes „ÖPNV durch On-Demand-Ridepooling“, bei dem z.B. über eine App auch kurzfristig Taxibusse gebucht werden können.

Dass wir dringend neue Mobilitätskonzepte brauchen, steht für Landrat Andreas Müller fest: „In diesem Hitze-Sommer wurde auch von Wissenschaftlern die Frage diskutiert: ‚Ist das noch Wetter oder schon Klima?‘.“, so der Landrat: „Fakt ist: Der Klimawandel ist überall auf der Welt spürbar und hat inzwischen auch ganz konkrete Auswirkungen auf unseren Alltag in Siegen-Wittgenstein. Der fehlende Regen ist ein großes Problem für die Landwirtschaft und wegen der großen Hitze haben nicht nur ältere Menschen gesundheitliche Probleme“, betont Müller: „Wollen wir den Kampf gegen den Klimawandel nicht endgültig verlieren, müssen wir jetzt und hier eine Trendwende einleiten und entsprechende Maßnahmen auf den Weg bringen. Mobilität spielt dabei eine wesentliche Rolle. Denn gerade Verbrennungsmotoren tragen mit ihrem CO₂-Ausstoß erheblich zum Klimawandel bei.“

Die Kreisverwaltung schlägt vor, auf Basis des Mobilitätskonzeptes bis zum Jahresende zwei Handlungspläne zu erarbei-

ten: einen mit Maßnahmen, die der Kreis selbst umsetzen kann, einen mit Maßnahmen, die gemeinsam mit den Städten und Gemeinden oder mit Partnern in der Region verwirklicht werden können. Zugleich möchte die Verwaltung prüfen, ob Fördermittel des Bundes oder des Landes für die Verwirklichung einzelner Maßnahmen eingeworben werden können. Für Projekte, die bereits 2019 umgesetzt werden könnten, wird die Kreisverwaltung den entsprechenden Finanzbedarf ermitteln und in die Haushaltsberatungen für das kommende Jahr mit einbringen. Zudem schlägt die Verwaltung vor, die mit den Städten und Gemeinden eingerichtete AG „Kommunale Mobilität“ zur Abstimmung, Koordination und Organisation von Projekten und Maßnahmen auf Dauer beizubehalten und fortzuführen.

Seit 2016 erarbeitet die Verwaltung ein Mobilitätskonzept als Teil des Klimaschutzkonzepts des Kreises. Bereits Ende 2016 wurde die erste öffentliche Mobilitätskonferenz durchgeführt, zu der alle Interessierten eingeladen waren. Bei den insgesamt vier Konferenzen ging es um „Mobil sein – mobil bleiben in Siegen-Wittgenstein“, Elektromobilität, Car- und Bike-Sharing-Projekte und um Fuß- und Radverkehr unter der Fragestellung „Null CO₂ auf Kurzstrecken?!“. Wesentlicher Baustein zur Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes war zudem eine Mobilitätsbefragung, bei der die Alltagswege von über 5.000 Menschen in Siegen-Wittgenstein erfasst wurden. Die Ergebnisse machen deutlich, dass bei uns das Auto mit weitem Abstand Verkehrsmittel Nummer 1 ist, noch stärker als in anderen Regionen von NRW. Nur 23 Prozent aller Wege werden mit Verkehrsmitteln des Umweltverbundes – also zu Fuß, mit dem Rad oder Bussen und Bahnen – zurückgelegt. Im NRW-Vergleich ist vor allem der niedrige Anteil des Radverkehrs auffällig. Er macht nur 4 Prozent aller Verkehre aus, im NRW-Schnitt sind es 10 Prozent. Da das vorhandene Radwegenetz äußerst schlecht bewertet wurde, verwundert es nicht, dass das Fahrrad vor allem in der Freizeit eine Rolle spielt.

ÖPNV-Angebote werden in erster Linie von Schülern, Azubis und Studenten benutzt, aber auch von älteren Menschen. Insbesondere auf den Verbindungen von und nach Siegen spielen Busse und Bahnen ihre Stärke aus und werden gut genutzt.

„Gerade die Mobilitätsbefragung hat uns deutlich gemacht, dass es nachvollziehbare Gründe gibt, warum bei uns im Vergleich mit anderen Regionen weniger Menschen auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes setzen. Wenn wir das verändern wollen – und das ist unser Ziel – dann müssen wir neue, attraktive und alltagstaugliche

Angebote schaffen“, unterstreicht Landrat Andreas Müller: „Mit dem Mobilitätskonzept haben wir dafür jetzt die Grundlage gelegt und konkrete Projekte definiert, die einen Umstieg auf das Rad oder in Busse und Bahnen erleichtern können.“

In den Prozess der Erstellung des Mobilitätskonzeptes waren auch die Städte und Gemeinden eng eingebunden. In ihrer Hoheit liegt z.B. die Gestaltung der Radwegeplanung, die kommunale Straßenraumnutzung oder die Regelung für das Abstellen von Car- und Bike-Sharing-Fahrzeugen. Deshalb wurde für die Erstellung des Mobilitätskonzeptes eine Arbeitsgruppe „Kommunale Mobilität“ eingerichtet. An den Beratungen nahmen je nach Themen-

schwerpunkt auch Vertreter vom Landesbetrieb Straßen.NRW, der Kreispolizeibehörde oder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs ADFC teil. Der Landrat dankt allen ganz herzlich, die sich an der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes beteiligt haben: „Ich fand es bemerkenswert wie konstruktiv und interessiert in den Mobilitätskonferenzen diskutiert und gearbeitet wurde. Und auch die Beteiligung an der Mobilitätsbefragung war höher, als unser Partner, das Büro für Stadt- und Verkehrsplanung aus Aachen, uns vorher in Aussicht gestellt hatte. Das zeigt, dass Mobilität ein Thema ist, das vielen wirklich unter den Nägeln brennt und bei dem sie auch bereit sind, mitzumachen. Das hat

mich wirklich sehr gefreut!“, so der Landrat.

In der Kreisverwaltung wurde die Erstellung des Mobilitätskonzeptes vom Amt für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung koordiniert. Gefördert wurde es im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, vertreten durch den Projektträger Jülich.

Das komplette Mobilitätskonzept kann auf der Startseite der Homepage des Kreises unter www.siegen-wittgenstein.de eingesehen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10

Persönliches

Dezernent Timpe geht in den Ruhestand – Ein Macher lässt locker

Bildung ist ihm eine Herzensangelegenheit, die Umwelt hat er im Blick, Bauen liegt ihm im Blut. Doch jetzt lässt der Macher locker: Dr. Detlef Timpe geht in den Ruhestand und kümmert sich um andere Projekte – bohren, hämmern und schrauben mit dem Enkel beispielsweise.

Zuvor sagte Landrat Michael Makiolla mit vielen anderen: „Danke Detlef.“ Er

bescheinigte seinem langjährigen Weggefährten bei der offiziellen Verabschiedung „ein großes Maß an fachlicher Kreativität“ und stellte fest: „Detlef Timpe ist immer ein politisch denkender Beamter gewesen und war daher ein streitbarer Partner, der auch Konflikte durchstehen konnte.“ Timpe, 1953 in der Nähe von Bielefeld geboren, wechselte im Februar 1989 von der Stadt Bottrop an die Spitze des landesweit wohl ersten Kreis-Umweltamtes. 1993 übernahm er auch die Leitung eines Dezernates und damit neben dem Umweltbereich Verantwortung für Vermessung und

Kataster. Bereits in den ersten Jahren leistete der Dortmunder Pionierarbeit z.B. durch die flächendeckende Ausweisung von Landschaftsplänen und den Aufbau der Ökologischen Station in Bergkamen-Heil. In der Abfallwirtschaft stellte Timpe neue Weichen, als der Kreis mit Dortmund und Hamm die Müllverbrennungsanlage in Hamm kaufte: Die Abfallent-

sorgung ist hier seitdem in öffentlicher Hand.

Ab 1995 kümmerte sich der Diplom-Ingenieur mit Dokortitel als Dezernent auch ums Bauen und seit 2006 zudem um den Bereich Schulen und Bildung. Das machte mehr als Sinn: „Schulen mit Zukunft“ ist nur eins der millionenschweren Bauprogramme, die Timpes Handschrift tragen. Er erneuerte und erweiterte nicht nur die Berufskollegs, sondern organisierte auch die Sanierung des Kreishauses Unna als bundesweit viel beachtetes PPP-Modell (öffentlich-private Partnerschaft) mit.

Immer wieder wusste der Bau- und Umweltfachmann Fördergelder in den Kreis zu holen. So entstand Haus Ophedie mit Bundesgeldern als architektonisches Kleinod neu und an der Ökologischen Station parallel dazu ein „Gästehaus“ insbesondere für mehrtägigen naturkundlichen Schulunterricht. Timpe realisierte außerdem die Sanierung und den Bau von Kreisstraßen zwischen Selm und Schwerte und die Verkehrsanbindung von Gewerbegebieten wie etwa in Bönen.

Mehr noch: Timpe organisierte die Überführung der Förderschulen im Kreis in die Trägerschaft des Kreises. Er beförderte die Inklusion und die Schaffung von Ausbildungsangeboten für benachteiligte Schüler war eine Herzensangelegenheit. Etwas unverhofft krönte Dr. Detlef Timpe seine Karriere beim Kreis zwischen Januar und Juli dann noch als kommissarischer Kreisdirektor und Kämmerer.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2018 13.60.10



Landrat Michael Makiolla verabschiedete Dezernent Dr. Detlef Timpe in den Ruhestand. Mit dabei: Ehefrau Corinna und Familie.

Quelle: Constanze Rauert - Kreis Unna

Hinweise auf Veröffentlichungen

Sozialgesetzbuch SGB I Allgemeiner Teil, Hauck/Noffz/Becker, Lieferung 42. Lieferung, Mai 2018, ISBN 978 3 503 18383 8, 54,80 Euro, ESV Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die aktuelle Lieferung umfasst eine Überarbeitung der Gesetzestexte und neu gestaltete Kommentierungen des ersten Abschnittes zu den Aufgaben des Sozialgesetzbuches und zu den sozialen Rechten.

Betroffen sind die Ausführungen zur Bildungs- und Arbeitsförderung in § 3 und die Bearbeitung der Vorschriften Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialhilfe in den §§ 8 und 9. Zudem bringt sie neue bzw. geänderte Kommentierungen der Einweisungsvorschriften mit sich, in deren Mittelpunkt steht die wichtige neue Kommentierung der Leistungen zur Eingliederungshilfe in § 28a, zudem werden die Ausführungen zu den §§ 19a und 29 modifiziert. Abgerundet wird die Lieferung durch die Überarbeitung der Kommentierungen zu den vorläufigen Leistungen gemäß § 43.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 429. Aktualisierung, Stand: Juni 2018, Bestellnr.: 7685 5470 429, Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem neue Kommentierung zu den §§ 48, 59 und 79 LBG NRW 2016.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 430. Aktualisierung, Stand: Juli 2018, Bestellnr.: 7685 5470 430, Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem eine umfassende Neukomentierung zum § 19 LBG NRW 2016.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 545. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Juni 2018, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 1 NW – Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen

Begründet von Dieter Bataille, Dipl. Verwaltungswirt, Oberamtsrat, fortgeführt von Andrea Geisler (geb. Ruß), Dipl. Verwaltungswirtin, Amtsrätin, weiter bearbeitet von Isabel Heuwing (geb. Geisler), Dipl. Verwaltungswirtin, Regierungsamtfrau, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Beitrag zum GFG 2017 wurde nochmals aktualisiert.

H 5 – Die Sozialversicherung

Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i.R.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu SGB IV und V auf den aktuellen Stand gebracht. Der Abschnitt zum SGB X entfällt.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 546. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Juni 2018, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 3 NW – Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Von Universitätsprofessor em. Dr. iur. utr. Dr. iur. h. c. Rolf Grawert

Die vorliegende Überarbeitung gibt den Stand vom Dezember 2017 wieder, in die insbesondere die Verfassungsreform von 2016, die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung einzuarbeiten waren.

A 8 – Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen –

Zur ausgefallenen Föderalismusreform 2017

Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, Mitglied des Unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats und Vizepräsident der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft

Die Darstellung unternimmt den Versuch deutlich zu machen, dass verfassungsrechtlich vorgegebene klare Verantwortungsstrukturen im Bundesstaat, zu denen zuvörderst auch eine klar strukturierte Finanzverfassung nach dem Grundprinzip „Das Geld folgt der Aufgabe“ gehört, für die Akzeptanz von Demokratie und kommunaler Selbstverwaltung in Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden geradezu unverzichtbar sind.

K 2g – Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Von Sabine Weidtmann-Neuer

Der neue Beitrag enthält die Kommentierung zum ProstSchG.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 547. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Juli 2018, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 9c – Rechnungslegung öffentlicher Gebietskörperschaften in Europa

Von Prof. Dr. Berit Adam, Dipl.-Kauffrau, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin und Dr. Jens Heiling, Manager, Financial Accounting Advisory Services; Government & Public Sector, Ernst & Young

Der neue Beitrag beschreibt die Vor- und Nachteile einer europäischen Harmonisierung von Rechnungslegungsstandards auf Basis der IPSAS und EPSAS.

E 11 – Kommunale Schuldenbremsen durch Nachhaltigkeitssatzungen

Von Professor Dr. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.

Der neue Beitrag beschäftigt sich mit Nachhaltigkeitssatzungen, die mittlerweile 18 Kommunen in verschiedenen Formen verabschiedet haben, die auch als „Quasi-Schuldenbremsen“ bezeichnet werden können.

F 12 – Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Begründet von Dr. Lorenz Mainczyk, Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt, fortgeführt von Patrick R. Nessler, Rechtsanwalt, St. Ingbert

Der Beitrag wurde von einem neuen Autor grundlegend überarbeitet.

K 30a NW – Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

Von Günter Haurand, Regierungsdirektor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Bielefeld

Der Beitrag wurde komplett aktualisiert, wobei die Kommentierungen zu nahezu allen Paragraphen auf den neuesten Stand gebracht wurden; die aktuelle Rechtsprechung findet Berücksichtigung

K 31a – Wafferecht

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.

Die Kommentierungen zu einer Reihe von §§ wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Auch eine Reihe von Anhängen wurde aktualisiert.

Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen, Eberhard Pilz, Udo Kolbe, 102. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2018, 99,90 €, Loseblattausgabe, ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Die 102. Ergänzungslieferung (Stand Februar 2018) enthielt die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes NRW, die sich aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 ergaben, mit den ab 1. Januar 2018 geltenden Besoldungstabellen.

Neben anderen Bestimmungen wurden auch die Änderungen der Entschädigungs-, der Eingruppierungs-, der Erschwerungszulagen-, der Mehrarbeitsvergütungs-, der Landesobergrenzen- und der Dienstwohnungsverordnung sowie des Kindergeld-Merkblatts berücksichtigt.

Neu aufgenommen in den Textteil wurden das Gesetz zur Anhebung der Ämter von Schulleiterinnen und Schulleitern an Grund- und Hauptschulen vom 7. April 2017, das Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage vom 23. Januar 2018 sowie das Anwärtersonderzuschlagsgesetz feuerwehrtechnischer Dienst vom 7. April 2017.

Zu erwähnen sind ferner das neu aufgenommene Abkürzungsverzeichnis sowie die Aktualisierungen des Stichwortverzeichnisses und der Verzeichnisse der Gesetzesänderungen zum Landesbesoldungsgesetz NRW, Bundeskindergeldgesetz und Einkommensteuergesetz.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Klaus-Viktor Kleebaum, Landesgeschäftsführer der KPV/NRW/des KPV-Bildungswerkes e.V. und Manfred Palmen, Rechtsanwalt/Stadtdirektor a. D., 3. Auflage 2017, ISBN: 978-3-940906-28-1, Preis 84,00 €, Kommunalpolitische Vereinigung KPV-DBG, Limperstraße 40, 45657 Recklinghausen, www.kpv-nrw.de

Mit der umfassenden Überarbeitung des 2008 in Erstauflage erschienenen Kommentars „Gemeindeordnung NRW“ legen die Herausgeber Klaus-Viktor Kleebaum und Manfred Palmen nunmehr die aktualisierte und erweiterte dritte Auflage der praxisnahen Kommentierung der Gemeindeordnung vor.

Das umfangreiche Werk stellt neben einer vollständigen Übersicht über die Neuregelungen die Vorschriften der Gemeindeordnung umfangreich und mit vielen Verweisen auf die einschlägige Rechtsprechung, die kommunale Praxis und vertiefenden Ausführungen in der Literatur (Stand: Ende 2017) dar. Ergänzt werden die Erläuterungen durch Gesetzes- und Verordnungstexte, Mustersatzungen und exemplarische Geschäftsordnungen.

Bei der Kommentierung haben die Bearbeiter, bei denen es sich u.a. um Bürgermeister, Beigeordnete und Mitarbeiter des KPV-Bildungswerkes e.V. handelt, besonderen Wert auf den hohen Praxisbezug gelegt.

Erfahrungsgemäß ist die Kommentierung zur „Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen“ von Kleebaum/Palmen ein wichtiges Arbeitsmittel in den Fraktionen und Verwaltungen sowie für die juristische Ausbildung.

Praxishandbuch Kämmerei, Kursbuch im kommunalen Finanzmanagement Wolfgang Veldboer, Mario Bruns, Christoph Eckert, 2. Auflage 2018, 626 Seiten, 82,00 €, ISBN 978-3-503-17084-5, ESV, Erich-Schmidt-Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten

www.ESV.info

Ein Buch, das im Bereich Kämmerei, kommunales Controlling und Beteiligungsmanagement äußerst empfehlenswert ist. Mit interdisziplinärem Ansatz rückt das Praxishandbuch Kämmerei in den Fokus, was modernes Finanzmanagement derzeit prägt:

- Steuerung der Kommune auf Basis doppelter Rechnungsergebnisse
- Erstellen von Gesamtabschlüssen und Optimierung von betrieblichen Abläufen im Konzern Kommune
- Zunehmende Einflüsse supranationaler Regulierung
- Neue Perspektiven der „European Public Sector Accounting Standards“ (EPSAS)
- Technologischer Wandel
- Datensicherheit

Rundumsicht: Verschiedene Autoren-Perspektiven

Kämmereiaufgaben werden immer vielschichtiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig wächst der Bedarf an individuellen Lösungen. Daher bewerten in diesem Werk branchenerfahrene Praktiker und anerkannte Wissenschaftler alle kommunalen wie öffentlich-rechtlichen Aspekte gemeinsam aus einer ganzheitlichen, bundeslandübergreifenden Sicht.

Die wichtigen Schwerpunktbereiche sind wie folgt erfasst:

- Kosten- und Leistungsrechnung
- Liquiditätsplanung und -steuerung
- Haushaltskonsolidierung, Rechnungsprüfung
- Forderungsmanagement, Schulden- und Zinsmanagement
- Beteiligungsmanagement, Finanzrisikomanagement
- Europäisches Beihilfenrecht, Fördermittel

Für alle nur denkbaren Praxisprobleme finden kommunale Entscheidungsträger Lösungsvorschläge, die sowohl betriebswirtschaftliche als auch öffentlich-rechtliche Vorgaben beachten.

Kommunales Finanzmanagement Nordrhein-Westfalen, Klausurtraining Marvin Pötsch, 1. Auflage 2018, 243 Seiten, 24,99 €, ISBN 978-3-555-02009-9, Kohl-

hammer-Verlag, 70565 Stuttgart, Tel.: 0711/7863-0, Fax: 0711/7863-8430. www.kohlhammer.de

Dieses Buch erläutert alle wesentlichen Inhalte des Fachs Kommunales Finanzmanagement anhand zahlreicher Übungsfälle. Die fallbezogene Vermittlung kommt nicht nur den Studierenden an Verwaltungshochschulen, sondern auch den Auszubildenden an Studieninstituten entgegen. Bei der Auswahl der behandelten Fälle hat die Prüfungsrelevanz eine besondere Rolle gespielt. Das Buch kann damit eine umfangreiche und gründliche Vorbereitung für alle zu absolvierenden Prüfungen im Bereich „Kommunales Finanzmanagement“ sowie „Kommunale Abgaben“ gewährleisten und zugleich das theoretische Wissen aus Vorlesungen festigen.

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Claus Hamacher, Edgar Lenz, Dr. jur. Matthias Menzel, Dr. jur. Peter Queitsch, Dr. iur. Jörg Rohde, Ass. jur. Michael Rudersdorf, Dr. jur. M.A. Otmar Schneider, Frank Stein, Roland Thomas, Richard Elmenhorst, Dr. iur. Mike Wienbracke, 23. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Juli 2018, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

www.kommunalpraxis.de

Die vorliegende Lieferung des bewährten Standard-Kommentars enthält Aktualisierungen zu:

- § 1 KAG – Kommunalabgaben
- § 3 KAG – Steuern
- § 6 KAG – Benutzungsgebühren
- § 10 KAG – Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Verwaltungsgerichtsordnung, Heidelberger Kommentar, Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, 7. Auflage 2018, 1418 Seiten. Hardcover, 99,99 €, ISBN 978-3-8114-0633-9, Verlag C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg. www.cfmuller.de

Dieser von Praktikern aus Gerichtsbarkeit und Rechtsanwaltschaft verfasste Kommentar zeichnet sich durch seinen strikten Praxisbezug und seine straffe Systematik aus; er ist damit besonders für die Verwaltung selbst geeignet. Er ermöglicht eine schnelle Vorbereitung und Abwicklung des Verwaltungsprozesses. Die Vorschriften der VwGO werden in prägnanter und übersichtlicher Form erläutert. Hierdurch behält das Werk seine kompakte Form und kann unproblematisch zu Gericht und anderen Gelegenheiten mitgenommen werden.

Die 7. Auflage berücksichtigt insbesondere:

- die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung,
- das Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren,
- das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
- sowie die aktuelle Rechtsprechung.

Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, **Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Kommentare, 32. Lieferung, Stand Januar 2018, Umfang: 290 Seiten, 139,00 €, ISBN 978-3-17-034819-6, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart.

Ende des Jahres 2016 ist die erste Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten, die weitreichende Änderungen im Sozialgesetzbuch IX mit sich gebracht hat. Das Inkrafttreten der zweiten Stufe des BTHG am 01.01.2018 hat nun noch weitreichendere Auswirkungen. Sie hat nahezu die gesamte Paragrafenfolge im SGB IX verändert.

Diese zweite Stufe wird ab dieser Lieferung des Kommentars berücksichtigt, wird aber auch die in kürzeren zeitlichen Abständen folgenden weiteren Lieferungen bestimmen. Sie ist mit einer großen Veränderung des Kommentars und mit der Einführung eines dritten Bandes verbunden.

Der Vorteil eines Loseblattkommentars ist es, dass zweigleisig vorgegangen werden kann: In den neuen 1. Band wird nur neues Material aufgenommen. Die bisherigen Bände 1 und 2 werden zu den Bänden 2 und 3 und inhaltlich Schritt für Schritt ersetzt. Diese bleiben aber zunächst aktuell und nur diejenigen Teile werden Stück für Stück herausgenommen, die aktualisiert in den Band 1 aufgenommen werden.

Was an Material noch weiter benötigt wird, bleibt auch erhalten, insbesondere, wenn sich „nur“ die Paragrafennummer geändert hat. Daneben wird in den Band 1 natürlich auch das Material aufgenommen, das neu im SGB IX enthalten ist und erstmals kommentiert werden muss. Das deutlich erweiterte SGB IX mit seinen Kommentierungen wird sich dann später einmal auf drei Bände verteilen.

Als weiterer Service wurde daher hinter dem aktuellen Gesetzestext im Band 1 eine Synopse beigelegt, in der die alten und neuen Paragraphen tabellarisch nebeneinander stehen. Für eine Übergangszeit wurde im Band 2 der alte Gesetzestext erhalten, um bei Bedarf noch nachlesen und vergleichen zu können.

Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar – SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, Mai 2018, Lieferung 2/18 mit neuem Ordner 3. Band, ISBN 978-3-503-03642-4, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Pflegeversicherung wurde in den letzten Jahren grundlegend reformiert. Zunächst sind mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz PSG I u. a. die Erhöhung der Leistungssätze und die Bildung eines Pflegevorsorgefonds eingeführt worden. Mit den maßgeblichen Neuerungen des PSG II und PSG III fand dieser Prozess seine Fortsetzung.

Den in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen und Problemen bei der Umsetzung tritt der „Hauck/Noftz“ mit zuverlässigen Antworten entgegen und hilft, im Reformprozess den Überblick zu behalten. Dabei überzeugt auch

der Kommentar zum SGB VI mit dem seit Jahrzehnten anerkannten Konzept. Das Werk enthält und veranschaulicht

- alle notwendigen Informationen rund um die aktuellen Regelungen,
- Zusammenhänge des SGB XI zum übrigen Sozialrecht,
- praktische Hinweise zur Umsetzung des neuen Rechts,

und trägt mit hohem Detailgrad zur Vertiefung des Rechtsgebietes bei.

Die 2. Lieferung 2018 enthält die Kommentierung der §§ 84, 85, 87a und 89. Außerdem wird der Gesetzestext auf den neuesten Stand gebracht. Gleiches gilt für diverse Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes.

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a.D., und Rainer Stemmann, Ministerialrat a.D., 85. Ergänzungslieferung, Stand April 2018, 350 Seiten, 89,90 €, ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 85. Ergänzungslieferung (Stand April 2018) wurden im Kommentarteil die Anpassung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldsätze zum 1. Januar 2018, die Anrechenbarkeit von Leistungen auf die Reisekostenvergütung im Zusammenhang mit den Fahrgastrechten bei Benutzung der DB AG, die Fahrkostenerstattung im Zusammenhang mit der Anschaffung von privaten BahnCards, die steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 2018 sowie das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 8. Januar 2018 eingearbeitet.

Des Weiteren wurden die Übersicht über den Geltungsbereich der City-Tickets (Stand 10. Dezember 2017), die Verordnungen über die richter- und beamtenrechtlichen Zuständigkeiten und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie die lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung (Stand 2018) sowie die Dienstabweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) aktualisiert.

Das BMF-Schreiben vom 8. November 2017 zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütung bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2018 wurde ebenso wie der Überblick über die Kostenerstattungsansprüche für Auszubildende der Kommunen bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§§ 10, 10a TVAöD) neu in das Werk aufgenommen.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwartzing, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr.

Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 548. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: August 2018, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 15a – Gesetz zu Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)

Von Dr. Wolfgang Denkhäus, Bayerische Staatskanzlei

Im neuen Beitrag wird das EGovG kommentiert.

A 25 – Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl

Begründet von Dr. Julius Widtmann, ehemals Vors. Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof, fortgeführt von Dr. Paul Beinhofer, Regierungspräsident von Unterfranken, weiter fortgeführt von Roland Groß, Regierungsdirektor im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Bundestagswahl 2017 wurde der Beitrag überarbeitet.

K 5a NW – Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG)

Von Prof. Dr. Alexander Schink, Rechtsanwalt, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen a. D., Dr. Peter Queitsch, Hauptreferent, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Julian Ley, Rechtsanwalt und Friederike Scholz, Referentin, Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Die Kommentierungen zu den §§ 5 (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger), 6 (Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände), 8 (Ausschluss von der Entsorgungspflicht), 9 (Satzung), 20 (Erkunden geeigneter Standorte), 21 (Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren) sowie §§ 43-47 (Verfahren bei Entschädigung, Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen) wurden umfassend überarbeitet bzw. neu gefasst und dabei auch die zahlreichen Änderungen auf Bundesebene berücksichtigt. Text und Anhänge wurden aktualisiert.

L 20 – Titel, Orden und Ehrenzeichen in der Bundesrepublik Deutschland

Begründet von Georg Wahl, Oberamtsrat a. D., überarbeitet von Otfried Petry, Ministerialrat, fortgeführt von Dorothea Bickenbach, Ministerialrätin, überarbeitet von Dietmar Rehm, Regierungsdirektor, Referatsleiter Wissenschaft und Kunst bei der Hessischen Staatskanzlei.

Mit dieser Lieferung wurden einige Passagen des Beitrags aktualisiert.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 431. Aktualisierung, Stand: August 2018, Bestellnr.: 7685 5470 431, Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet neue Entscheidungen.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002

Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002

Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005

Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005

Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006

Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006

Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006

Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006

Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007

Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008

Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009

Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009

Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010

Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010

Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011

Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011

Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012

Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012

Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013

Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014

Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014

Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016

Band 73 – Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen**, 2016

Band 74 – Huhn, **Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts**, 2016

Band 75 – Kemper, **Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen**, 2017

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.